

FFH-Verträglichkeitsprüfung

für das

Europäische Vogelschutzgebiet (VSG/ SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

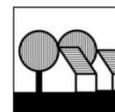
im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die
Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße



Stand: Januar 2022

Auftraggeber: Gemeinde Hohenkirchen

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
0. Vorbemerkung	6
1. Anlass und Aufgabenstellung	7
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	9
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	9
2.2 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes	11
2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	13
2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	13
2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
2.6 Funktionale Beziehungen des SPA zu anderen Schutzgebieten	20
2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	20
2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	22
3. Beschreibung des Vorhabens	22
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	22
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	24
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	24
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	24
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	24
4. Detailliert untersuchter Bereich	25
4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	25
4.1.1 Potenziell betroffene Zielarten des Schutzgebietes	32
4.2 Vorbelastung	37
4.3 Grundlagen und Datenlücken	37
4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	37
4.4.1 Übersicht über die Landschaft	37
4.4.2 Brutvogelarten des Schutzgebietes und Erhaltungszustand der Habitate	37
4.4.3 Rastvogelarten des Schutzgebietes und Erhaltungszustand der Habitate	40
4.4.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich	42
4.4.5 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen	49
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	50
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	50
5.2 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung	51
5.3 Beeinträchtigungen der Zielarten des Schutzgebietes	71
5.3.1 Baubedingte Auswirkungen	71
5.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen	71
5.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	72
5.4 Beeinträchtigung der Maßnahmen des Managementplanes	104
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	107

7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	109
8.	Zusammenfassung	112
9.	Literaturverzeichnis	115
10.	Arbeitsvermerke	117

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)	9
Abb. 2: Anlage Ergebnisprotokoll vom Treffen des Ministers am 03.02.2017; Flächen für moderne Wassersportarten	14
Abb. 3: Rastgebiete im Umland der Plangebiete	27
Abb. 4: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung	28
Abb. 5: Luftbildaufnahme der Wohlenberger Wiek in der Umgebung der Vorhabengebiete (rot)	29
Abb. 6: Gliederung der Strandbereiche im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen im Übergangsbereich zu den Nachbargemeinden Klütz und Zierow	31
Abb. 7: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste	31
Abb. 8: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“	33
Abb. 9: Übersicht der Habitate der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“	34
Abb. 10: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“	35
Abb. 11: Übersicht der Habitate der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“	36
Abb. 12: Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Wohlenberger Wiek	43
Abb. 13: vorhandene Nutzungen und Planungen des Managementplans „Wismarbucht“ (Stand 2006)	52
Abb. 14: Zusätzliche Aufnahme der Parkplatzkapazitäten Fläche 1 und 3	54
Abb. 15: Umgebungsbereich der Wohlenberger Wiek mit angrenzenden Ortschaften (rot=Vorhabengebiet)	55
Abb. 16: Verhaltensvorschläge gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht“ – Sommerbefahrung	74
Abb. 17: Verhaltensvorschläge gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht“ – Winterbefahrung	75
Abb. 18: Anlage Ergebnisprotokoll vom Treffen des Ministers am 03.02.2017; Flächen für moderne Wassersportarten	76
Abb. 19: Anlage 2 der Strandsatzung vom 26.07.2018 Hohenkirchen	78
Abb. 20: Strandflächen Wohlenberger Wiek im Umgebungsbereich der Ortslage Niendorf	79
Abb. 21: Strandfläche mit Vordüne westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“	80
Abb. 22: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste, im nordwestlichen Gemeindegebiet Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 19	81
Abb. 23: natürlicher Strandbereich nördlich des Hundestrandes mit aktiven Steilküsten (Gemeindegebiet Stadt Klütz)	82
Abb. 24: Steilküsten mit Uferschwalben (Gemeindegebiet Stadt Klütz)	82
Abb. 25: Durchquerung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte zum Wasser	83
Abb. 26: Trampelpfade im Bereich der ruderalen Kriechrasen	83
Abb. 27: Bereiche des Kriechrasens zur möglichen Nutzung von Liegewiesen	84

Abb. 28: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz	86
Abb. 29: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz	86
Abb. 30: Übersicht temporäre Sperrung Hohen Wieschendorfer Huk aus der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26.07.2018	88
Abb. 31: empfohlene Lage der Hinweisschilder mit Informationen zu den internationalen Schutzgebieten und der Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk	89
Abb. 32: Verlauf Ostsee-Radfernweges	92
Abb. 33: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9	92
Abb. 34: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9	93
Abb. 35: Maßnahmen aus dem Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“	105
Abb. 36: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung	109
Abb. 37: B-Plan Nr. 24 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (pink) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung	110

TABELLENVERZEICHNIS

SEITE

Tab. 1: Lebensraumklassen im SPA gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017); die Werte sind gerundet und kommen daher in der Summe nicht exakt auf 100 %10	
Tab. 2: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	11
Tab. 3: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ “ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	12
Tab. 4: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2017)	22
Tab. 5: detailliert untersuchte Bereich in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ, 2009) im Rahmen des damaligen Vorentwurfes des B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen	26
Tab. 6: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet (Quelle: Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	49
Tab. 7: Kapazitäten von Niendorf sowie die zu erwartenden Strandbesucher	57
Tab. 8: Kapazitäten Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher	58
Tab. 9: Kapazitäten von Wohlenberg sowie die zu erwartenden Strandbesucher	60
Tab. 10: Kapazitäten von Wohlenhagen sowie die zu erwartenden Strandbesucher	65
Tab. 11: Kapazitäten Campingplatz Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping	65
Tab. 12: Fremdenverkehrskapazität im Ortsteil Hohen Wieschendorf	66
Tab. 13: Strandfläche je Strandbesucher nach überschlägiger Abschätzung	69

0. Vorbemerkung

Im Rahmen des 2008 aufgenommenen Vorentwurfsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf, wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von September 2009 durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) erstellt. Die potentiell betroffenen Lebensräume, Arten und Habitate von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt und es konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie auf das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung weiterer, nicht als erheblich eingestufte Projektwirkungen benannt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße Zum Anleger (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, wurde ebenfalls jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von Dezember 2017 durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) erstellt. Die potentiell betroffenen Arten und Habitate von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt. Es wurden Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich, damit eine Verträglichkeit des B-Plangebietes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen gegeben ist und die Bestandteile der Natura 2000 Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) liegt vor und wird als Grundlage genutzt.

Weiterhin wurde in der Zwischenzeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, für die europäischen Schutzgebiete SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018) erstellt. Darin wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB- und SPA-Gebietes unter Berücksichtigung der Endfassung des Managementplanes des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Es wurden Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich, damit eine Verträglichkeit des B-Plangebietes gegeben ist und die Bestandteile der Natura 2000 Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund des Managementplans für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie die neuen Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen sowie der

verstrichenen Zeit hinsichtlich der 2009 angefertigten Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Vorentwurfsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 19 im Jahr 2008 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde eine erneute Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen angefertigt.

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Entwicklung der Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen.

Es besteht die Absicht der Gemeinde Hohenkirchen, eine Ferienanlage als Siedlung von Ferienhäusern zu entwickeln. Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch die Lage in Nähe der Wohlenberger Wiek sowie die natürliche Geländesituation im Plangebiet mit Blick auf die Wohlenberger Wiek aus. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt. Östlich angrenzend befindet sich die Ortslage Niendorf.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu

erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

In einer Entfernung von ca. 220 m nördlich des Plangebiets befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (1934-401). Nach dem Meldeverfahren der Vorkommen an die EU-Kommission erfolgte die Ausweisung als SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im April 2008. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum SPA können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist zu klären, ob von dem Bebauungsplan Nr. 19 bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Inhalt und Form der Verträglichkeitsprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK 2006.

Zusätzlich werden Fachkonventionen genutzt. Unter Bezug auf die BfN-Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) bezieht sich die Gemeinde Hohenkirchen dabei auch maßgeblich auf weitergehende und aktuelle Fachkonventionen des BfN, Bundesamt für Naturschutz. Hier wird Bezug genommen auf Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2017.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, MFLUV M-V 2016) werden im § 6 Erhaltungsziele wie folgt definiert:

„Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichen Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten typischen Elemente und Eigenschaften nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V sind im weiteren Gegenstand der Betrachtung. Die für die Arten relevanten Belange werden entsprechend beachtet.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ sind dem Standarddatenbogen (Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2020) und dem Managementplan mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) entnommen.

Lage und Größe

Das Gebiet erstreckt sich gemäß Managementplan über eine Fläche von 42.472 ha und umfasst die Wismarbucht, das Salzhaff und im Osten angrenzende Landflächen. Etwa zwei Drittel der Fläche werden von Küstengewässern und ca. ein Drittel von Landflächen eingenommen.

Die Lage und Ausdehnung des SPA ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

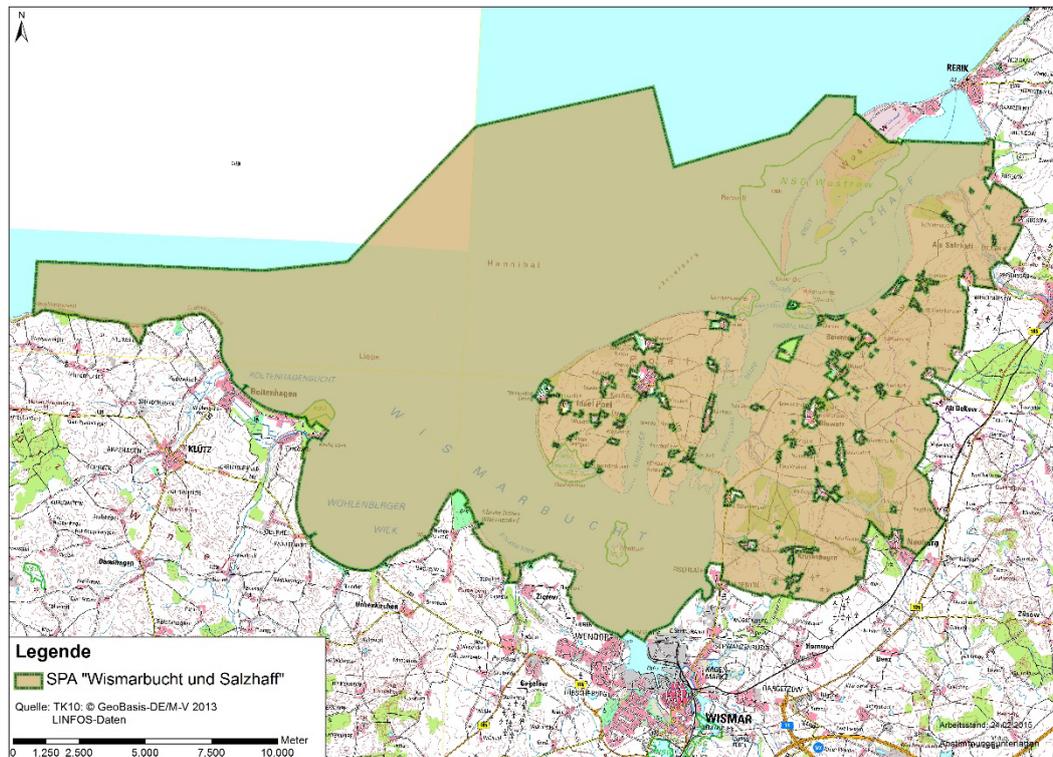


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Allgemeine Gebietsmerkmale

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

Tab. 1: Lebensraumklassen im SPA gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017); die Werte sind gerundet und kommen daher in der Summe nicht exakt auf 100 %

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Meeresgebiete und -arme	71
Anderes Ackerland	21
Feuchtes und mesophiles Grünland	3
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
Laubwald	1
Nadelwald	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	0
Binnengewässer (stehend und fließend)	0
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	0
Trockenrasen, Steppen	0
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	0
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
Insgesamt	100

Güte und Bedeutung

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß Standarddatenbogen aufgrund des Vorkommensschwerpunktes für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen).

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und einer flachwelligen Grundmoräne im Küstenhinterland.

Innerhalb des SPA befinden sich beweidete Salzgraslandflächen mit Prielsystem und es wird traditionelle Küstenfischerei betrieben.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ unterliegt laut aktuellem SDB verschiedenen Einflüssen.

Landwirtschaft, Infrastruktur und Transport, Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung usw., Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten sowie Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten) beeinflussen das Gebiet negativ (hoher Einfluss).

Negative Auswirkungen mit einem mittleren Einfluss auf das Schutzgebiet stellen außerdem forstwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse dar.

Des Weiteren gehen von Umweltverschmutzungen negative Wirkungen mit einem geringen Einfluss aus.

2.2 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes

Nach der Natura 2000 Landesverordnung M-V (diese ist an die Stelle der VSGLVO M-V getreten) sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im aktualisierten Standarddatenbogen (SDB, 2017) und die im Rahmen des Managementplans aktuell (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt. Die Einteilung der Erhaltungszustände erfolgt anhand der Bewertung der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen für jede Art über verschiedene, für die Art maßgebliche Faktoren, die in der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ aufgelistet sind.

Tab. 2: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A130	Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	C	C
A048	Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	B	C
A191	Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	C	B
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	B	C
A193	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	C	A
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	B	C
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	B	C
A127	Kranich (<i>Grus grus</i>)	B	C
A194	Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	C	B
A069	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	C	C
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	B	C
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	B
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	B	B
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	B	C
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	B	C
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	C	C

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A132	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	C	C
A137	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	C	C
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	C	A
A176	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	B	A
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	C
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	B	C
A307	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	B	C
A182	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	B	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	B	C
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	B	C
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	B	C
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	B	C
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	B	C
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	B	C
A195	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	C	C

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Tab. 3: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A062	Bergente (<i>Aythya marila</i>)	B	B
A041	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	B	C
A125	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	B	C
A063	Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	B	B
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	C
A036	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	B	C
A170	Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	B	B
A007	Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	B	A
A157	Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	B	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	B
A132	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	C	C

A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	B	B
A038	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	B	C
A037	Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)	B	C
A068	Zwergschnäbler (<i>Mergus albellus</i>)	B	nicht erfasst

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Zum Zeitpunkt der Aufnahme im Standarddatenbogen waren keine Vorkommen des Säbelschnäblers zu verzeichnen. Deshalb ist auch keine Bewertung im Standarddatenbogen erfolgt.

Die zum Teil unterschiedlichen Erhaltungszustände zwischen dem Standarddatenbogen und dem Managementplan wurden im Managementplan anhand einer Plausibilitätsprüfung untersucht. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass diese Unterschiede durch verschiedene Bewertungsmethoden entstanden sind und demnach der Erhaltungszustand im Standarddatenbogen demjenigen im Managementplan entsprechen würde, wenn dieselben Methoden angewandt worden wären. Es gilt daher für die nachfolgende Betrachtung in dieser SPA-Verträglichkeitsprüfung der Erhaltungszustand wie er im Zuge der Erstellung des Managementplans ermittelt wurde.

2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) sind keine anderen wichtigen bzw. relevanten Anforderungen für Tier- und Pflanzenarten für die Beurteilung angegeben.

2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Der Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit der Bearbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Jahr 2013 begonnen. Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des SPA vor.

Seit dem 15.12.2017 liegt die endgültige Fassung mit Datum vom 11. Dezember 2015 vor.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Grundlagenteils des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg teilt mit der Fertigstellung des Managementplanes öffentlich mit, dass es nach der Fertigstellung umfangreiche Diskussionen mit Vertretern verschiedener Nutzergruppen (insbesondere der Surfer und Kiter sowie der Angler) hinsichtlich der Umsetzung der Ziele des Managementplanes gegeben hat. Die Ergebnisse wurden in der Anlage des Planes aufgenommen und sind laut dem StALU Westmecklenburg im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Protokoll des Minister-Termins vom 03.02.2017 mit den Vertretern der Surfer und Kiter (Stand des Protokolls 13.11.2017) einschließlich der Karte vom 03.11.2017 (Abb. 2).

In dem Protokoll sind für zwei Bereiche (Groß Strömkendorf und im Bereich Boiensdorf-Pepelow) ganzjährige Erweiterungsflächen für Kiter und Surfer ausgewiesen. Es wird vermerkt, dass ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes erfolgt. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass für die außerhalb dieser benannten Bereiche die mit Ministerschreiben vom 17.08.2016 angebotenen freiwilligen Regelungen fortgelten. Dies bezieht sich auf die vom Ministerium herausgegebene Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016, in der eine beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr erklärt wird. Die Befahrbarkeit der Wohlenberger Wiek wird somit künftig ganzjährig ermöglicht, was bisher nur im Sommer zulässig war.

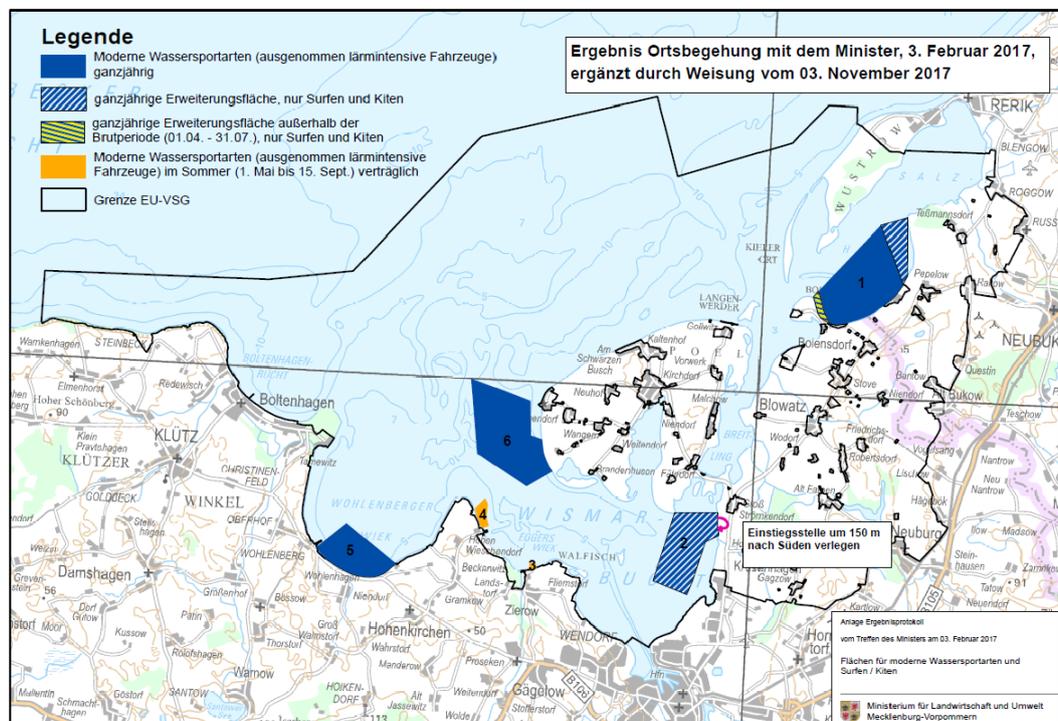


Abb. 2: Anlage Ergebnisprotokoll vom Treffen des Ministers am 03.02.2017; Flächen für moderne Wassersportarten

Die vom Ministerium laut Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016 beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr ist bisher nicht umgesetzt.

Derzeit gelten die Regelungen der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) (unterzeichnet Juli 2005). In der Wohlenberger Wiek befindet sich gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ östlich des Anlegers ein zugelassener Surf- / Kitesurfbereich mit einer Nutzungszeit vom 1. Mai bis 15. Oktober. Im Winter ist der Bereich gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung als sehr empfindlich eingestuft und vom 16.09. bis 30.04. unbedingt zu meiden.

Mit der derzeitigen Fassung Freiwilligen Vereinbarung besteht keine allgemein gültige rechtliche Sicherung der Nutzungsrestriktionen in der Wismarbucht. Die Regelungen der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung gelten ausschließlich für die Unterzeichner. Somit ist eine rechtlich sichere Sicherung des Schutzgebietes nicht vollständig gegeben.

Die Gemeinde Hohenkirchen geht davon aus, dass die Anforderungen der freiwilligen Vereinbarung (FVW, Juli 2005) weiterhin gelten. Die Gemeinde geht bisher nicht davon aus, dass die Legitimation moderner Wassersportarten in der Wohlenberger Wiek in der Wintersaison nachgewiesen wurde.

2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck für das SPA "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Natura 2000 Landesverordnung M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155). (Ursprünglich Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V vom 12. Juli 2011). Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 der Natura 2000 Landesverordnung besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 4.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 3 der Natura 2000 Landesverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 4 der Natura 2000 Landesverordnung werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für alle Schutzobjekte auf Basis einer Defizitanalyse funktionsbezogene Erhaltungsziele der managementrelevanten Brutvogelarten nach Natura 2000 Landesverordnung formuliert, wobei eine Differenzierung in Sicherung des Status quo (Erhalt durch Schutz, Nutzung oder Pflege), Wiederherstellung und vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt. Im Folgenden werden die Erhaltungsziele

für die potentiell durch das Vorhaben betroffenen Zielarten des SPA aufgelistet (siehe Punkt 4.1.1).

Brutvögel

A048 Brandgans

Erhalt durch Schutz/ Nutzung:

- Schutz vor Störungen und Nutzungen von kurzrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren (verstreut in der inneren Wismarbucht, Breitling, Langenwerder, Halbinsel Wustrow mit Kieler Ort und Kroy, Ostufer Salzhaff)

Wünschenswerte Entwicklung:

- Reduzierung von Störungen (betrifft Kieler Ort)

A069 Mittelsäger

Erhalt durch Schutz:

- Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen (mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet)

A070 Gänsesäger

Erhalt durch Schutz:

- Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat (betrifft Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, Halbinsel Wustrow, Salzhaff)

Wünschenswerte Entwicklung:

- Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten, unterbinden von land- und wasserseitigen Störungen (betrifft Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, Halbinsel Wustrow, Salzhaff)

Bemerkung Managementplan:

- 50 Nistkästen wurden bereits im Herbst 2014 aufgehängt

A137 Sandregenpfeifer

Erhalt durch Schutz/ Nutzung:

- Schutz von Strandabschnitten, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch

Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen (betrifft Tarnewitzer Huk, Hohen Wieschendorfer Huk, Eggers Wiek, Fliemsdorfer Huk, Walfisch, Tonnenhof, NSG Fauler See, Rustwerder/ Poel, Kirchsee, Brandenusener Haken, Fährtort, Breitling, Rustwerder/ Boiensdorfer Werder, Langenwerder, Kieler Ort, nordöstl. Salzhaffufer, Nordufer Poel)

Wünschenswerte Entwicklung:

- Störungen reduzieren

Bemerkung Managementplan

- Schutz (S): bezogen auf Strände
- Nutzung (N): durch Beweidung des Salzgrünlandes

A195 Zwergseeschwalbe

Erhalt durch Schutz:

- Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat). (Betrifft sandige und kiesige Stellen ausreichender Größe als Bruthabitate verteilt über die gesamte Küste, Flachwasserzone der Ostsee und Bodden als Nahrungshabitat).

A249 Uferschwalbe

Erhalt durch Schutz:

- Schutz von aktiven Steilküsten (betrifft Groß- und Kleinklützhöved, Wohlenberger Wiek, Hohen Wieschendorfer Huk, Fliemstorfer Huk, Hobenbucht, südöstl. Redentin, Süd-, West-Nordküste Poel, nordöstl. Breitlingsufer, Boiensdorfer Werder, Halbinsel Wustrow

Wünschenswerte Entwicklung:

- Unterbindung des Befliegens von Kliffs mit Luftsportgeräten (betrifft Großklützhöved)

Rastvögel

A007 Ohrentaucher

Erhalt durch Schutz:

- Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (ins- besondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); Schutz vor Ölverschmutzung. (Betrifft offenes Meer, innere Wismarbucht, nördl. Breitling und westl. Salzhaff in 2-10 m Tiefe).

A036 Höckerschwan

Erhalt durch Schutz:

- Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen. (Betrifft Lieps, Walfisch, große

Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy, u. Breitling in 0-1 m Tiefe).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Störungen der Rastgewässer reduzieren. (Betrifft Teilflächen in den Habitaten Salzhaff, südl. Beitling über Redentiner Bucht bis Wismar, Eggers Wiek bis Wendorf)
- Jagdverbot im Gewässer- und –randbereich analog jagdbarer Wildgänse einführen. (Betrifft alle Rastgewässer).

A037 Zwergschwan

Erhalt durch Schutz:

- Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat (Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet)

Vorrangige Entwicklung:

- Windenergieanlagen entfernen (bei Teßmannsdorf), E-Freileitung entfernen (westlich Roggow)

A038 Singschwan

Erhalt durch Schutz:

- Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat. (Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Windenergieanlagen entfernen (bei Teßmannsdorf), E-Freileitung entfernen (westlich Roggow).

A041 Blässgans

Erhalt durch Schutz:

- Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelpätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat. (Betrifft Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Windenergieanlagen entfernen (bei Teßmannsdorf), E-Freileitung entfernen (westlich Roggow)

- Geltendes Jagdverbot für Wismarbucht und Salzhaff auf Stausee Farpen übertragen. (Betrifft Stausee Farpen und 400 m-Puffer).

A061 Reiherente

Erhalt durch Schutz:

- Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze). (Betrifft Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 8 m Tiefe, Stausee Farpen).

A062 Bergente

Erhalt durch Schutz:

- Schutz von zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat, Schutz von benthischen Mollusken, möglichst geringe fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz der Tagesruheplätze (windgeschützte Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer) vor Störungen. (Betrifft innere Wismarbucht in 2-8 m Tiefe; westl. Salzhaff, Kroy, Kielung, Gollwitz und Gr. Wiek in 2-8 m Tiefe; nordwestl. Teilbereich Kirchsee; Stausee Farpen)

A067 Schellente

Erhalt durch Schutz:

- Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz). (Betrifft Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 5 m Tiefe).

A125 Blässhuhn

Erhalt durch Schutz:

- Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen. (Betrifft Boltenhagenbucht, innere Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-3 m Tiefe).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Jagdverbot auf gesamte Wassergeflügel einführen. (Betrifft alle Rastgewässer).

A132 Säbelschnäbler

Erhalt durch Schutz:

- Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden. (Betrifft Lieps; Windwattflächen verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Störungen reduzieren. (Betrifft Eggers Wiek bis Wendorf, Boiensdorfer Werder, südl. Breitling bis Redentiner Bucht)

A157 Pfuhschnepfe

Erhalt durch Schutz:

- Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen. (Betrifft Lieps; Windwattflächen und Strände verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff).

Wünschenswerte Entwicklung:

- Störungen reduzieren. (Betrifft Pepelower Bucht, Windwatt bei Groß Strömkendorf; alternativ Boiensdorfer Werder und Fliemstorfer Huk).

2.6 Funktionale Beziehungen des SPA zu anderen Schutzgebieten

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem GgB „Wismarbuch“ (DE 1934-302).

Für das GgB wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Für das Gebiet wurde eine erneute Aufnahme der Lebensraumtypen vorgenommen. Ein Vergleich der Bestandsaufnahme, Stand der Ergebnisse 2021 für das Jahr 2020 mit der Situation um 2006 ergibt, dass etwa eine gleichartige Situation gegeben ist. Im FFH-Gebiet wurden 18 Lebensraumtypen gemäß Anhang I und 8 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bestätigt. Im Überschneidungsbereich zum SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ sind 21 Brutvogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie 21 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie planungsrelevant.

„Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind

Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten ist zu erhalten, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht)

Wesentliches Instrument zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ in der Wismarbucht zum Schutz der Vogelarten und sonstigen Tierarten, daneben werden administrative Regelungen mit Gemeinden getroffen und die Notwendigkeit der weiteren intensiven Betreuung der vorhandenen Naturschutzgebiete hervorgehoben.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Planentwurf liegt mit Stand vom Mai 2017 vor. Es handelt sich hier um die anzuwendende finale Fassung

2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB:

Tab. 4: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2017)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Salzhaff	*	9
LSG	Hellbachtal	*	1
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
NSG	Wustrow	*	5
NSG	Tarnewitzer Huk	*	1
NSG	Rustwerder (Boiensdorfer Werder)	+	1
NSG	Insel Walfisch	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Hohenkirchen stellt den Bebauungsplan Nr. 19 für Teilflächen nördlich der Ortslage Niendorf auf. Diese Teilflächen sind bereits im bestehenden Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf, wirksam vom Oktober 1998, für den Ortsteil Niendorf als Sonderbauflächen dargestellt. Dieses Ziel wird entsprechend in die Planungsabsichten zur Aufstellung der Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes neu der Gemeinde Hohenkirchen übernommen. Auch im Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ war der Bereich bereits dargestellt.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung einer Feriensiedlung. Es ist Ziel der Gemeinde, das Ferienangebot um Ferienhäuser in der Ortslage zu ergänzen. Bisherige Nutzungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Campingplatz und auf eine geringe Zahl an Ferienhäusern. Innerhalb der Wohngebäude sind einzelne Ferienwohnungen bzw. Ferienräume bewirtschaftet. Die Bettenkapazität wird gemäß der Anforderung der

Raumordnung und Landesplanung aus dem bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren mit maximal 400 Betten vorgesehen. Die Bettenkapazität verteilt sich auf die beiden Teilflächen der Ferienanlage. Aus Sicht der Gemeinde werden damit die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung umgesetzt und beachtet.

Ursprünglich war innerhalb des Gebietes die Errichtung von Ferienhäusern, die Errichtung eines Hotels als Beherbergungsanlage sowie die Errichtung von Einrichtungen der Versorgungs- und Infrastruktur vorgesehen. Dieses Ziel hat sich geändert. Es ist die Entwicklung einer Ferienanlage als Siedlung von Ferienhäusern vorgesehen. Ein Hotel besteht nicht mehr als Planungsziel. Die Gemeinde hat hier andere Überlegungen für das gesamtheitliche Entwicklungskonzept herausgearbeitet. Infrastruktur soll innerhalb des Plangebietes möglich sein. Eine gesamtheitlich betrachtete und dem Ort hinzugefügte Ferienanlage soll entwickelt werden und durch entsprechende Grüngestaltung weich in die offene Landschaft übergehen. Es sollen Wegeverbindungen zur Ortslage und zu den bebauten Grundstücken hergestellt werden.

Die einzelnen Ferienbereiche sind durch Grünflächen voneinander getrennt und zониert. Es ist aus Sicht der Gemeinde ein Ferienpark vorgesehen, der deutlich von einer sonst typischen straßenbegleitenden Einzelhausstruktur abweichen soll. Die Straßen werden unter Berücksichtigung der Reliefenergie, hier insbesondere auch der Privatstraßen, in das Gelände eingefügt.

Durch die Führung der Straßen eröffnen sich Sichtbeziehungen in nördliche und nordwestliche Richtung, die auch das Ziel der Gemeinde unterstreichen bzw. es umsetzen lassen, dass Blickbeziehungen in die Landschaft offengehalten werden. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass auch die Gebäude unter Berücksichtigung der Reliefenergie in das Gelände eingefügt werden und möglichst wenig Veränderungen im natürlichen Gelände erfolgen. Umsäumend um die Bebauung sind Heckenbestandteile vorgesehen. Durch Wiesenflächen ist der Übergang zu den umgrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gesichert.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Badeteiches oder Schönungsteiches zwischen den Ferienhausgebieten möglich. Die Aufenthaltsqualität soll innerhalb des Bereiches somit gesichert und gewährleistet werden. Um auch gebietsnah Möglichkeiten für Spiel, Sport und Freizeit vorzusehen, sind nördlich der öffentlichen Erschließungsstraße Multifunktionsflächen für Spiel, Sport, Freizeit und Aufenthalt beabsichtigt. Im Bedarfsfall sollen die Flächen so errichtet werden, dass sie auch für Stellplätze, z.B. bei Veranstaltungen im Ortsteil genutzt werden können.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 19 wurden die Zielsetzungen erörtert. Das Plankonzept kann sich ändern. Anstelle der eher weiträumigen Ausdehnung in westliche Richtung mag es zu einer eher auf die Kreisstraße hin orientierten Entwicklung kommen. Die Grundzüge der Aussagen dieser Verträglichkeitsuntersuchung ändern sich dadurch nicht, weil diese das worst case Szenario darstellen.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen in der Ortslage Niendorf ist es beabsichtigt am Standort ein Ferienhausgebiet mit ca. 70 Ferienhäusern mit 400 Betten zu entwickeln. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 19 befindet sich westlich der Ortslage Niendorf, östlich der Ortslage Wohlenhagen und südlich der Wohlenberger Wiek. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind

Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Bewohner. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert untersuchte Bereich ist der Bereich, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des SPA eine Relevanz aufweisen.

Der detailliert untersuchte Bereich soll den maximal möglichen Einflussbereich der Wirkungen des Projekts auf potenziell gefährdete maßgebliche Gebietsbestandteile (Erhaltungsziele des SPA) umfassen. Daher orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches an den Wirkprozessen mit der größten räumlichen Reichweite.

Die umweltrelevanten indirekten Auswirkungen der Planung treten insbesondere in dem Plangebiet umgebenden Bereich auf. Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen entstehen durch die Aussendung von Schallwellen, elektromagnetischen Wellen und den Ausstoß von Gasen und Feinstaub. Sie haben abhängig von ihrer Quelle eine bestimmte Reichweite, weshalb bei der Wirkprognose abgestufte Wirkungsbereiche (Wirkzonen) unterschiedlicher Wirkintensität betrachtet werden.

Auch die Nutzung der näheren Umgebung durch Spaziergehen, Radfahren, Baden und andere Freizeitaktivitäten ist voraussichtlich in der näheren Entfernung zum Wohnort höher als in weit entfernt liegenden Orten d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

Im Rahmen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde im Jahr 2009 bereits eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für die angrenzenden Natura 2000 Gebiete durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) durchgeführt. Der detailliert untersuchte Bereich wurde folgendermaßen festgelegt (IfAÖ, 2009):

Tab. 5: detailliert untersuchte Bereich in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ, 2009) im Rahmen des damaligen Vorentwurfes des B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen

Beeinträchtigungen	Wirkraum
Bau- anlagenbedingten Projektwirkungen	B-Planfläche und 100 m um die BP-Fläche
Betriebsbedingte Projektwirkungen	Ufer- und Strandbereiche der Wohlenberger Wiek und die Steilküsten am Westufer bis Höhe Tarnewitz sowie die Wasserflächen der Wohlenberger Wiek zwischen der Tarnewitzer Huk und der Hohen Wieschendorfer Huk.
Bauschallwirkung	200 m für Brutvögel
Bewertung des Rastflächenentzuges	600 m in die Ackerfläche westlich der Ferienhaussiedlung

Die vorliegende Prüfung berücksichtigt hinsichtlich der Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches den 2009 festgelegten und untersuchten Bereich des IfAÖ. Auf den Wirkradius von rund 600 m westlich der Ferienhaussiedlung in die Ackerfläche wird verzichtet. Gemäß dem Umweltkartenportal (LUNG-MV) befinden sich die als Rastflächen ausgewiesen Bereiche in mindestens 800 m Entfernung. Aus der Übersicht ist ersichtlich, dass Rastflächen das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 nicht berühren. In diesem Zusammenhang ist auch ersichtlich, dass Rastflächen im Bereich des B-Planes Nr. 24 bei der „Liebeslaube“ im Zusammenhang mit den Wirkzonen vorhandener Nutzungen im Wesentlichen von Auswirkungen ausgeschlossen sind. Der Arbeitsstand der Karten von 2009 (Standarddatenbogen, letzte Änderung 2009) berücksichtigt nicht die Veränderungen durch die Verbindungsstraße zwischen der „Liebeslaube“ und Beckerwitz-Ausbau.

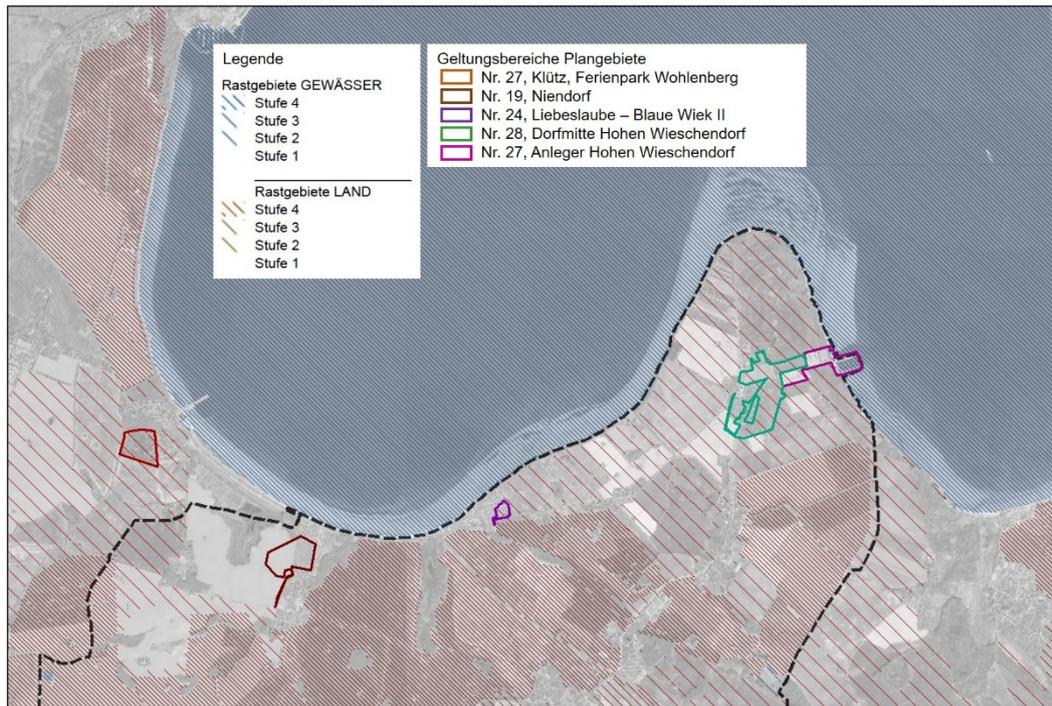


Abb. 3: Rastgebiete im Umland der Plangebiete

Quelle: GDI MV DOP, LUNG-MV Datenerhalt Juli 2020, mit eigener Bearbeitung

Ausgehend von der Lage des Vorhabens in Niendorf und den geplanten bzw. zulässigen Nutzungen durch den Bebauungsplan wird der Wirkungsbereich des Vorhabens definiert und in verschiedene Wirkzonen gegliedert. Innerhalb des Wirkungsbereichs nimmt die Wirkungsintensität mit größerer Entfernung zum Plangebiet ab. Die Festlegung der Ausdehnung der Wirkzonen für ein Ferienhausgebiet orientieren sich in vorliegender Prüfung an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018), herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Wirkzone I 0-50 m

Als Wirkzone I wird der Bereich im Abstand von 0 bis 50 m zu den Plangebietsgrenzen in alle Richtungen festgelegt. Das Verkehrsaufkommen inkl. der Freizeitaktivitäten und damit die Intensitäten von Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) sind dort mittel bis hoch.

Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018) wird für die Wirkzone I ein **Wirkfaktor von 0,5** angesetzt. Es wird somit von einer Intensität der Störwirkungen von 50 % ausgegangen.

Wirkzone II 50-200 m

Die Wirkzone II umfasst das Gebiet von 50 bis 200 m Entfernung zum Plangebiet in alle Richtungen. Die Auswirkungen sind dort gering bis mittel.

Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018) wird für die Wirkzone II ein **Wirkfaktor von 0,15** festgesetzt. Die Intensität der Störwirkungen beträgt demnach nur noch 15 %.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Bereich der Wirkzone II durch begrenzende naturräumliche Elemente und durch Siedlungsbereiche reduziert. Dies gilt unabhängig von den Anforderungen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

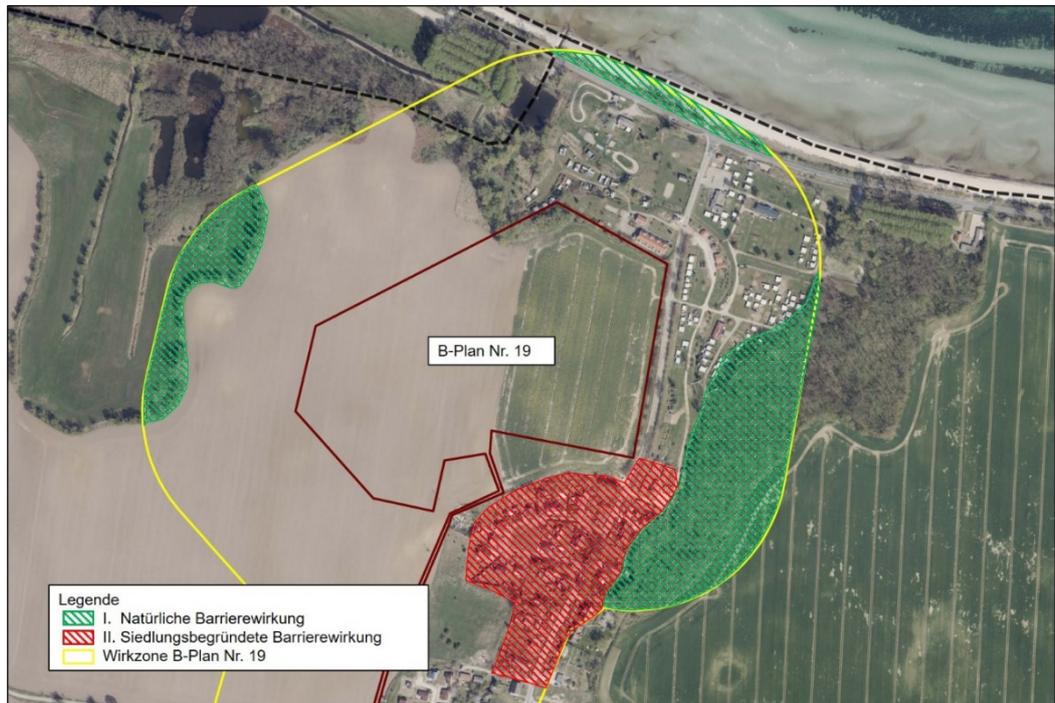


Abb. 4: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

In den Wirkzonen I und II liegen keine internationalen Schutzgebiete. Bei der Darstellung der Wirkzone wird berücksichtigt, dass durch natürliche und siedlungsbedingte Begrenzungen eine Reduzierung insbesondere der Wirkzone bis 200 m erfolgt. Dies ist aus der Kartendarstellung ersichtlich.

Wirkzone III Strand

In vorliegender Prüfung wird sich zusätzlich zu den Wirkzonen I und II weiterhin auf die Auswirkungen der Strandnutzung durch Freizeitverhalten konzentriert. Der Strand ist vom Vorhabenstandort sehr gut auch zu Fuß in geringer Zeit zu erreichen. Die Nutzung der Freiräume durch Spaziergehen, Radfahren, Baden und andere Aktivitäten ist voraussichtlich in näherer Entfernung zum Vorhabengebiet höher als in weit entfernt liegenden Orten d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

Die Wirkbereiche der Strand- und Flachwasserbereiche orientieren sich an der 2009 durchgeführten Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ) im Rahmen des ersten Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen. Im Gegensatz zur damaligen durchgeführten Verträglichkeitsprüfung wird sich in vorliegender Prüfung jedoch nicht auf die uferfernen Wasserbereiche, sondern nur auf die Flachwasserbereiche konzentriert.

Als relevante Wirkbereiche im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Ufer- und Strandbereiche der Wohlenberger Wiek und die Steilküsten am Westufer Richtung Tarnewitz sowie die ufernahen

Wasserflächen der Wohlenberger Wiek zwischen der Tarnewitzer Huk und der Hohen Wieschendorfer Huk festgelegt.



Abb. 5: Luftbildaufnahme der Wohlenberger Wiek in der Umgebung der Vorhabengebiete (rot)

Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Alle Auswirkungen durch Aktivitäten außerhalb des Plangebiets des B- Plan Nr. 19 sind grundsätzlich als indirekt anzusehen, da es zu keiner (direkten) Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und zu keiner Nutzungsänderung innerhalb der internationalen Schutzgebiete kommt. Indirekt verursachte Veränderungen sind in der Nutzungsintensität und in der Immissionsbelastung zu erwarten.

Präzisierende Karten werden durch die angewendeten Wirkbereiche von 1000 m um den intensiv genutzten Strandbereich an der Wohlenberger Wiek und an der Hohen Wieschendorfer Huk angelegt. Diese Bereiche werden für sich betrachtet. Für die Bewertung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Nr. 19 wird der Bereich an der Wohlenberger Wiek betrachtet.

Wirkbereiche auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse an der Küste der Gemeinde Hohenkirchen

Die Wirkbereiche für die Natura 2000-Schutzgebietskulisse an der Küste der Gemeinde Hohenkirchen stellen sich wie folgt dar.

Zur Bewertung und Einschätzung der Verträglichkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse hat die Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auswirkungen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) / GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) für das Gemeindegebiet die Untersuchungsbereiche differenziert dargestellt. Es handelt sich um den Bereich an der Wohlenberger Wiek und den Bereich am Anleger in Hohen Wieschendorf. Bereits beim Anleger in Hohen Wieschendorf wurden im Rahmen UVP der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen Restriktionen bzw. Maßnahmen festgelegt. Es handelt sich hier um die Maßnahme der Beruhigung

an der Hohen Wieschendorfer Huk für Begehungen während der Brutzeit und um eine Wegeverlagerung an der Härrewisch zwischen Hohen Wieschendorf und Zierow. Damit können diese Bereiche beruhigt werden.

Die Untersuchungsbereiche überlagern sich nicht. Die Überprüfungen zur Verträglichkeit werden differenziert vorgenommen. Obwohl aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen eine Natura 2000-Vorprüfung, sprich FFH-Vorprüfung, im Zusammenhang mit den Aktivitäten an der Wohlenberger Wiek ausreichend wäre, wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wohlenberger Wiek eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Darstellung der Untersuchungsbereiche erfolgt im Weiteren. Siehe die beigefügte Abbildung.

Die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches (duB) erfolgt durch Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Projekts. Die landseitige Grenze des Betrachtungsraumes ist die Grenze des BSG. Das Gebiet verlassende Tiere sind nach der aktuellen Rechtsprechung nur dann beurteilungsrelevant, wenn essentielle Lebensraumteile, wie wichtige Nahrungsflächen oder feste Zugkorridore, beeinträchtigt werden könnten. Dieser Fall ist im Untersuchungsraum nicht erkennbar. Die Wirkdistanzen von Störungen auf maßgebliche Brut- und Rastvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ lassen sich anhand von einschlägiger Literatur, hier BFN (unter Bezugnahme auf Gassner), bestimmen. Dabei wurden Werte für stadtnahe, intensiv genutzte Erholungsgebiete weitgehend nicht berücksichtigt, weil dort unter Umständen deutlich geringere Fluchtdistanzen auftreten, die nicht auf die Situation in der Wismarbucht übertragbar sind. Um alle potentiellen Störfaktoren sicher abzubilden wird ein Raum bis zu 1000 m Abstand ab der Uferlinie in See- und Landseite betrachtet, der etwa den Störbereich der empfindlichsten Wasservogelarten (Ohrentaucher und Trauerente) entspricht. Der Planungsbereich liegt an der Küste der Wohlenberger Wiek. Aufgrund dieser Lage wird der Küstenabschnitt von dem Anleger an der Wohlenberger Wiek (Stadtgemeinde Klütz) bis zum Strand in Beckerwitz-Ausbau betrachtet. Räumlich darüber hinausreichende touristische Aktivitäten werden hier nicht betrachtet. Diese sind gesondert im Rahmen der Überprüfung der Auswirkungen des Untersuchungsbereiches um Hohen Wieschendorf betrachtet.

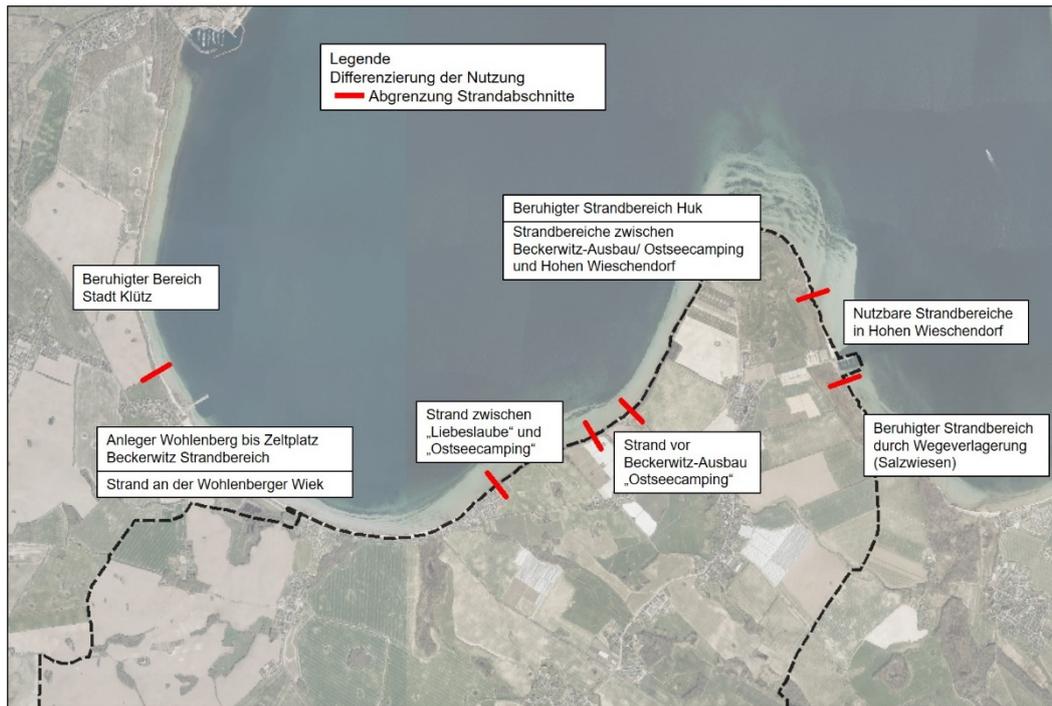


Abb.6: Gliederung der Strandbereiche im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen im Übergangsbereich zu den Nachbargemeinden Klütz und Zierow
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

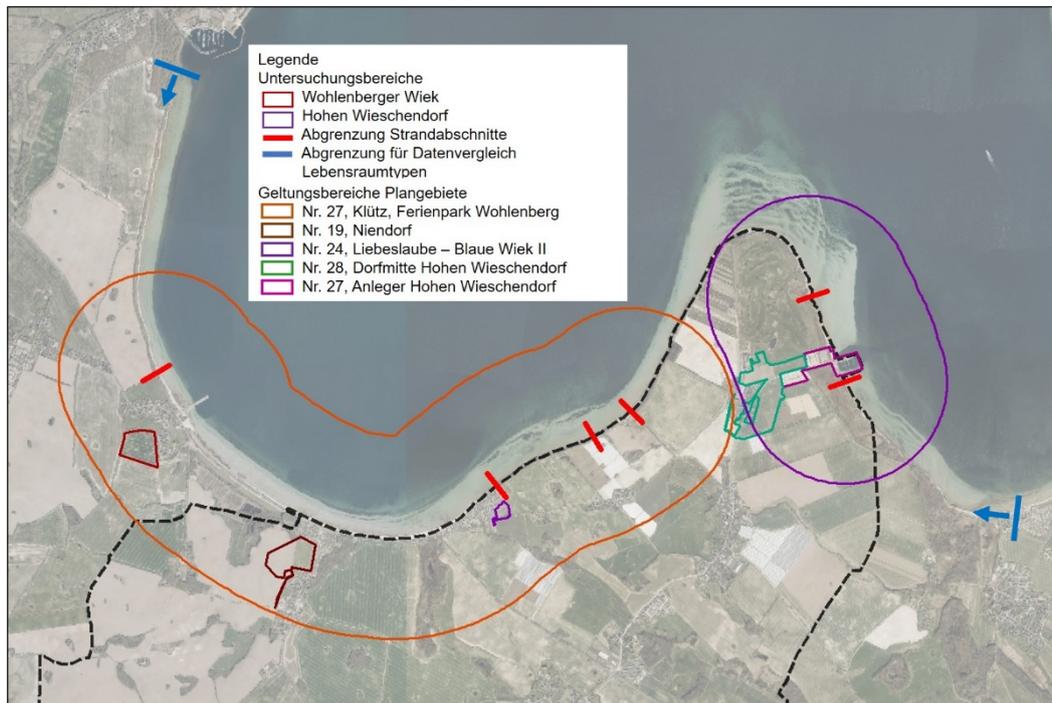


Abb. 7: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

4.1.1 Potenziell betroffene Zielarten des Schutzgebietes

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich, wenn Brut- oder Rasthabitate der Zielarten des SPA in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Anhand der Karten, die dem Managementplan (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) beiliegen, wurden die potentiell betroffenen Arten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs ermittelt. Eine Betroffenheit liegt ausschließlich für die Wirkzone III am Strand vor.

Durch die bereits vorhandene Frequentierung des Strandes ist bereits eine Vorbelastung vorhanden, daher wird der Bereich als Habitatbestandteil nicht genutzt und ist ungeeignet. Der Strandbereich ist zwar im Managementplan nach Karte 2a als Habitat ausgegrenzt, in der Prüfung vor Ort konnte dennoch festgestellt werden, dass die Strandbereiche eine untergeordnete Funktion als Habitate haben. Die ausgewiesenen Habitatbestandteile gemäß Managementplan Karte 2a beziehen sich vornehmlich auf den Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek. Weiterhin besteht in/ an der Wohlenberger Wiek ein hoher Prädatorendruck.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

Dabei werden folgende Brut- und Rastvogelarten als potentiell betroffene Zielarten des SPA definiert:

Brutvögel

- A048 Brandgans
- A069 Mittelsäger
- A070 Gänsesäger
- A137 Sandregenpfeifer
- A195 Zwergseeschwalbe
- A249 Uferschwalbe

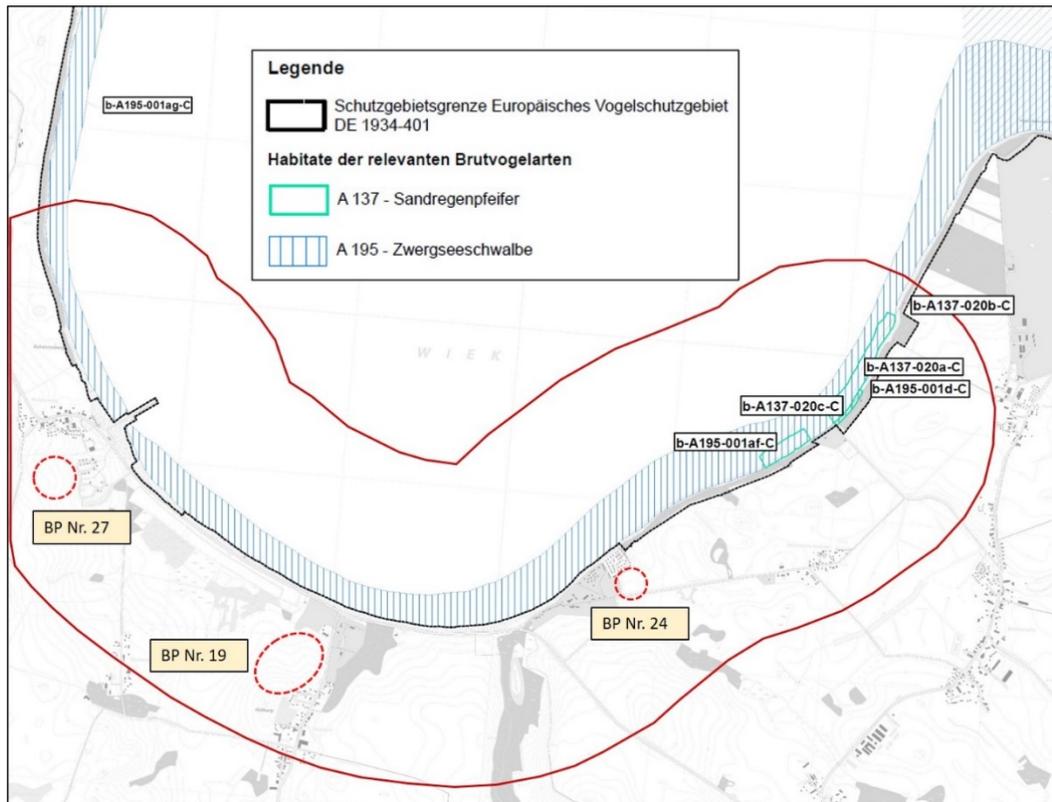


Abb. 8: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“
Quelle: Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ 2017, Auszug Karte 2c, mit eigener Bearbeitung

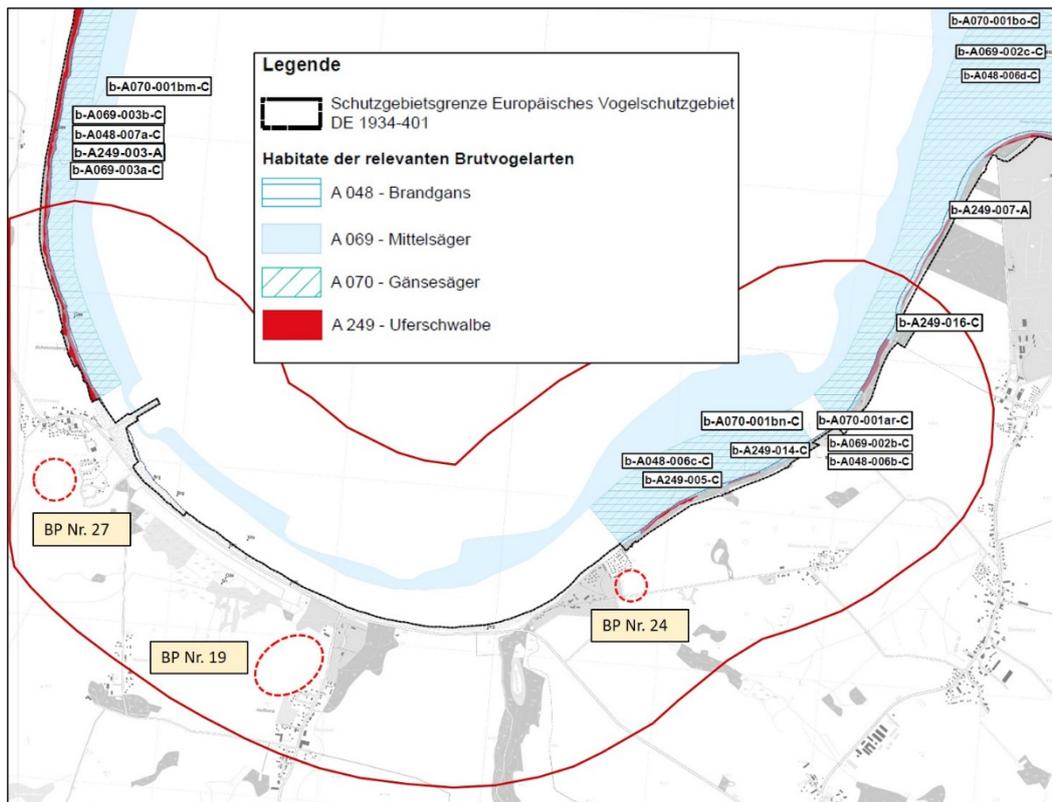


Abb. 9: Übersicht der Habitate der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“
Quelle: Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ 2017, Auszug Karte 2c, mit eigener Bearbeitung

Rastvögel

- A007 Ohrentaucher
- A036 Höckerschwan
- A037 Zwergschwan
- A038 Singschwan
- A041 Blässgans
- A061 Reiherente
- A062 Bergente
- A067 Schellente
- A125 Blässhuhn
- A132 Säbelschnäbler
- A157 Pfuhlschnepfe

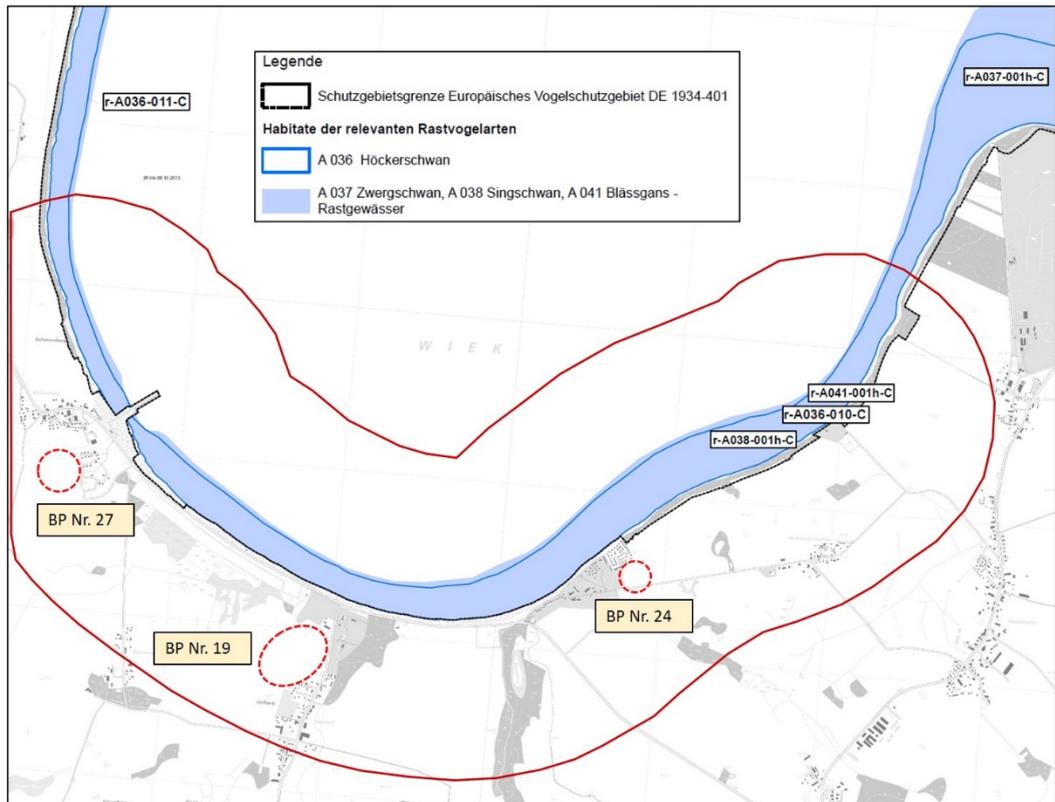


Abb. 10: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“
Quelle: Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ 2017, Auszug Karte 2c, mit eigener Bearbeitung

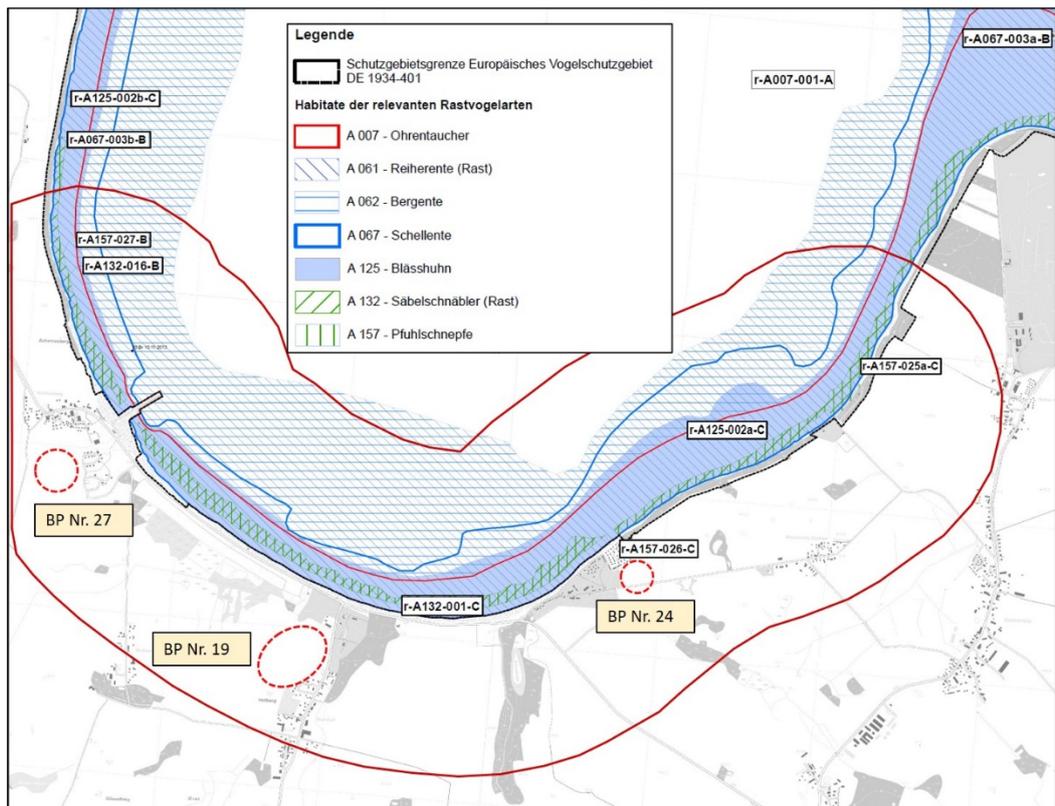


Abb. 11: Übersicht der Habitats der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“
Quelle: Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ 2017, Auszug Karte 2c mit eigener Bearbeitung

4.2 Vorbelastung

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Ortslage Niendorf mit Wohn- und Feriengemeinschaften und dem Campingplatz, die umliegenden Ortsteile Wohlenhagen und Wohlenberg mit Wohn- und Feriengemeinschaften, die langjährige intensive touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek, die Fischerei sowie der 1,5 km östlich liegende Campingplatz „Liebeslaube“ sowie der rund 3,5 km entfernte Campingplatz Beckerwitz zu nennen. Weiterhin besteht entlang am Strand der Wohlenberger Wiek eine Parkplatznutzung für die Strandbesucher.

Eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Frequentierung und Vorbelastungen sind im Kapitel 5.2 beschrieben.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes für Freizeitaktivitäten (Wohlenberger Wiek) und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

4.3 Grundlagen und Datenlücken

Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind die Datenerhebungen aus der Managementplanung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017). Etwaige verfälschte Ergebnisse oder zufällige Störgrößen in diesem Jahr sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ vorkommenden relevanten Vogelarten hinreichend erfasst und deren Habitate methodisch sinnvoll bewertet wurden.

4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.4.1 Übersicht über die Landschaft

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt. Im Norden, Osten sowie im Südosten befindet sich die Ortslage Niendorf. Im Norden liegt das Kinder Motorland und im Nordosten befindet sich das Hotel am Campingplatz. Im Osten grenzt die Strandstraße (Kreisstraße K19) mit straßenbegleitenden Gehölzstrukturen an. Im Süden, Westen und Nordwesten wird das Plangebiet durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt.

4.4.2 Brutvogelarten des Schutzgebietes und Erhaltungszustand der Habitate

Nachfolgend werden die Brutvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401), für die innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches Habitate ausgegrenzt worden sind betrachtet.

A048 Brandgans

Das Habitat der Brandgans, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die Habitate der Brandgans liegen verstreut entlang der Küste. Den größten Flächenanteil nehmen dabei

die Habitate auf dem Festland ein. **Da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet.** Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“. Diese Situation war bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A069 Mittelsäger

Das Habitat des Mittelsägers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

A070 Gänsesäger

Das Habitat des Gänsesägers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben. Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die aktuelle Einschätzung des Erhaltungszustandes "C" (Gesamtbewertung) ergibt sich hauptsächlich durch die Bewertung eines Strukturparameters (Anzahl von Altbäumen mit Höhlen im Uferbereich) und durch die Bewertung potenzieller Störungen anhand des Wegesystems in Ufernähe und wasserseitiger Störungen. Beim Abgleich dieser Parameter mit der Situation zum Referenzzeitpunkt ergab sich, dass es seitdem keine nennenswerten Änderungen gab. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)). Für den Gänsesäger wurden im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) ca. 30 prädatorensichere Nistkästen an geeigneten Stellen angebracht (Landschaftspflegeverband). Die Kästen wurden im Jahre 2013/2014 angebracht und im Jahr 2020 kontrolliert und repariert. Aufgrund der Art der potenziellen Wirkungen ist eine relevante Wirkung auf den Gänsesäger auszuschließen.

A137 Sandregenpfeifer

Das Habitat des Sandregenpfeifers, welches sich im Osten des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und infolge der Störungen durch Menschen und Hunde durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben. Die Habitate liegen im beruhigten Bereich der Hohen Wieschendorfer Huk. Somit ist eine relevante Wirkung auf den Sandregenpfeifer auszuschließen.

A195 Zwergseeschwalbe

Das Habitat der Zwergseeschwalbe, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Die Zwergseeschwalbe brütet ausschließlich auf der Insel Langenwerder, etwa 15 km entfernt vom detailliert untersuchten Bereich. Bei diesen, im Managementplan ausgegrenzten Habitaten handelt es sich um Nahrungsgewässer zur Brutzeit. Aufgrund der großen Entfernung der Brutplätze ist eine relevante Wirkung auf die Zwergseeschwalbe auszuschließen.

A249 Uferschwalbe

Die Habitats der Uferschwalbe wurden entlang der Wohlenberger Wiek unterschiedlich mit „A“ und „C“ bewertet. Nördlich des Anlegers in Richtung Tarnewitzer Huk sowie nördlich von Beckerwitz wurden die Habitats mit „A“ bewertet. Nördlich angrenzend des Campingplatzes Liebeslaube wurden die Habitats mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand mit „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitats im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Für die Uferschwalbe ist aktuell der Erhaltungszustand "C" ermittelt worden, obwohl von den Habitatstrukturen und der Anzahl geeigneter Habitats her sehr gute Bedingungen für die Art vorhanden sind. Die Abstufung in die Kategorie "C" erfolgte hauptsächlich aufgrund der Beeinträchtigungen der Kliffs um Großklützhöved durch das Befliegen mit Luftsportgeräten während der Brutzeit. Diese Kliffs würden ohne die Beeinträchtigungen durch das Befliegen mit Sportgeräten mit der Kategorie "A" bewertet werden. Aufgrund des großen Anteiles dieses Kliffs an der Gesamthabitatsfläche (ca. 52 %) und im Zusammenhang mit weiteren "C"-Abschnitten geringeren Ausmaßes ergibt sich eine Abwertung des gesamten Erhaltungszustandes in die Kategorie "C". Da diese Beeinträchtigung bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach "C" geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Zusammenfassung

Grundsätzlich rührt der Erhaltungszustand „C“ der Arten Brandgans und ursächlich auch für Mittelsäger und Gänsesäger von der hohen Prädatorendichte her. Infolge der zunehmend einwandernden Prädatoren Mink, Waschbär und Marderhund, aber auch durch die hohe Dichte an Schwarzwild ist dieser Erhaltungszustand schwer aufwertbar.

Für den Gänsesäger wurden im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) ca. 30 prädatorensichere Nistkästen an geeigneten Stellen angebracht (Landschaftspflegeverband). Die Kästen wurden im Jahre 2013/2014 angebracht und im Jahr 2020 kontrolliert und repariert.

Die Zwergseeschwalbe brütet ausschließlich auf der Insel Langenwerder, etwa 15 km entfernt vom detailliert untersuchten Bereich. Aufgrund der großen Entfernung der Brutplätze ist eine relevante Wirkung auf die Zwergseeschwalbe auszuschließen.

Die Uferschwalbe wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Die Habitate des Sandregenpfeifers liegen im beruhigten Bereich der Hohen Wieschendorfer Huk. Somit ist eine relevante Wirkung auf den Sandregenpfeifer auszuschließen.

Die Karte ist in der vorhergehenden Dokumentation enthalten.

4.4.3 Rastvogelarten des Schutzgebietes und Erhaltungszustand der Habitate

Nachfolgend werden die Rastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401), für die innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches Habitate ausgegrenzt worden sind, betrachtet.

A007 Ohrentaucher

Das Habitat des Ohrentauchers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde mit hervorragend („A“) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls mit hervorragend („A“) angegeben. Habitate des Ohrentauchers stellen die Tiefwasserbereiche der Wohlenberger Wieck dar. Somit ist eine relevante Wirkung auf den Ohrentaucher auszuschließen.

A036 Höckerschwan

Das Habitat des Höckerschwans, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Störungen durch menschliche Präsenz (Bootsverkehr, Wassersport, sonst. Freizeitaktivitäten) und überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Beim Höckerschwan wurden von den 12 abgegrenzten Bewertungseinheiten 8 hinsichtlich der Störungen durch menschliche Präsenz mit „C“ bewertet. Diese Habitate nehmen ca. 62 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Darüber hinaus unterliegt der Höckerschwan dem Jagdrecht und ist durch die JagdZVO M-V an seinen Rastgewässern von der Bejagung nicht ausgenommen. Dadurch wurden alle Habitate des Höckerschwans hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.2 mit „C“ bewertet. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß nicht unterschieden ist vom Ausmaß zum Referenzzeitpunkt, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A037 Zwergschwan, A038 Singschwan, A041 Blässgans

Die Habitate der Blässgans, des Singschwans und des Zwergschwans, welche sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befinden, wurden aufgrund der Größe des Flachwasserbereichs und der Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen mit „C“ bewertet.

Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand für alle Arten mit „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Für diese Arten wurde jeweils eine Bewertungseinheit mit einer größeren Anzahl von Teilhabitaten abgegrenzt und aktuell der Erhaltungszustand "C" ermittelt. Da bei allen drei Arten ein sehr großer Anteil der Teilhabitats durch im EU-Vogelschutzgebiet befindliche Windenergieanlage potenziell beeinträchtigt wird, ergibt sich für diese Habitate hinsichtlich der Beeinträchtigungen die Bewertungskategorie "C", was aufgrund des großen Anteiles an der Gesamthabitatfläche jeweils zum Erhaltungszustand "C" führt. Da diese Situation bereits auch zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" bei allen drei Arten nach "C" geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A061 Reiherente, A062 Bergente, A067 Schellente

Die Habitate der Bergente, Reiherente und der Schellente, welche sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befinden, wurden aufgrund von Beeinträchtigungen durch Bejagung des Rastgewässers im Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: April 2015) mit „C“ bewertet. Der ungünstige Erhaltungszustand ergab sich bei diesen Wasservogelarten ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern. Während die Schellente nach der JagdZVO M-V an und auf Gewässern bejagt werden können, ist für die Bergente und die Reiherente die Jagdzeit aufgehoben, so dass diese Arten formal nicht bejagt werden dürfen. Da die letztgenannten Arten jedoch oft vergesellschaftet mit Arten vorkommen, die bejagt und von diesen nicht immer sicher unterschieden werden können (insbesondere Tafelente, Schellente und Blässhuhn) kann in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz Aufhebung der Jagdzeit zur Bejagung von Berg- und Reiherente kommt. Die Regelungen in der JagdZVO M-V zum Schutz dieser Arten sind daher unzureichend, so dass auch bei diesen Arten bezüglich des auf die JagdZVO M-V bezogenen Bewertungsparameters die Kategorie "C" vergeben wurde.

Dieser Punkt wurde im Managementplan mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) neu bewertet, sodass die Erhaltungszustände der Bergente, Reiherente und Schellente nun in „B“ eingestuft werden.

A125 Blässhuhn

Das Habitat des Blässhuhns, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befindet, wurde mit C bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls mit C angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: Der ungünstige Erhaltungszustand "C" ergab sich bei dieser Wasservogelart ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Störungen durch eine mögliche Bejagung. Da die oben beschriebene Situation bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach "C" geändert werden. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A132 Säbelschnäbler

Der Säbelschnäbler, wurde im Vergleich zum Standarddatenbogen mit der Natura 2000 Landesverordnung M-V (diese ist an die Stelle der VSGLVO M-V getreten) neu als Zielart für das EU-VSG aufgenommen. Das Habitat des Säbelschnäblers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet wurde überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Prädatoren mit „C“ bewertet. Nördlich des Anlegers Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

A157 Pfuhlschnepfe

Das Habitat der Pfuhlschnepfe, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde nördlich des Anlegers Wohlenberg mit „B“ bewertet und nordöstlich des Campingplatzes „Liebeslaube“ wurde der Erhaltungszustand mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand als „C“ angegeben.

„Für die Pfuhlschnepfe wurden 30 Habitate ausgewiesen. Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand „C“ ergibt sich vor allem dadurch, dass 11 Habitate durch Freizeitaktivitäten gestört werden und diese Habitate somit hinsichtlich der Beeinträchtigungen mit „C“ bewertet wurden. Diese Habitate nehmen 37 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Zusammenfassung

Insgesamt kommt es durch das Planvorhaben zu keiner Beeinträchtigung von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Rastvogelarten.

4.4.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich

In den Managementplänen der Natura 2000-Gebiete werden Maßnahmen aufgestellt, um den Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Bei Plänen und Projekten in relevanter Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet ist darauf zu achten, neben den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes auch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich zu verortenden Maßnahmen. Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt (das Jahr 2008) vorhandenen "günstigen" Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, können auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Neuschaffung von Habitaten der Arten vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sollen gemäß dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet "vorrangig" nur für Arten mit besonderer Bedeutung getroffen werden. Für Arten ohne besondere Bedeutung werden derartige Maßnahmen auch vorgeschlagen, diese werden aber nicht als "vorrangig", sondern nur als "wünschenswert" angesehen. Somit

sind wünschenswerte Entwicklungen nachrangig und werden nach ihrer jeweiligen Zweckmäßigkeit und dem Aufwand geplant und umgesetzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Maßnahmen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 27 für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ dargestellt, wie sie im dazu erstellten Managementplan vorgeschlagen werden (Stand: Dezember 2015, Abschluss 15.12.2017). Dabei bedeuten die ersten Buchstaben (Code für Maßnahmentyp) eines jeden Maßnahmencodes:

N: Nutzung

S: Schutz

wE: wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind die Maßnahmen aus dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" dargestellt und erläutert. Die Spalte „Adressat“ beinhaltet Angaben, durch wen die Maßnahme veranlasst werden soll und wer sie umsetzen wird.

In den eckigen Klammern „[...]“ befindet sich der Code für das jeweilige Umsetzungsinstrument. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden rechtliche Instrumente (R), Administrative Instrumente (A) und Vertragliche Instrumente (V) herangezogen. Die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen die in dem Gebiet aufgelistet sind, sind im Anschluss an die tabellarische Auflistung der Maßnahmen aufgelistet und entstammen dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017).

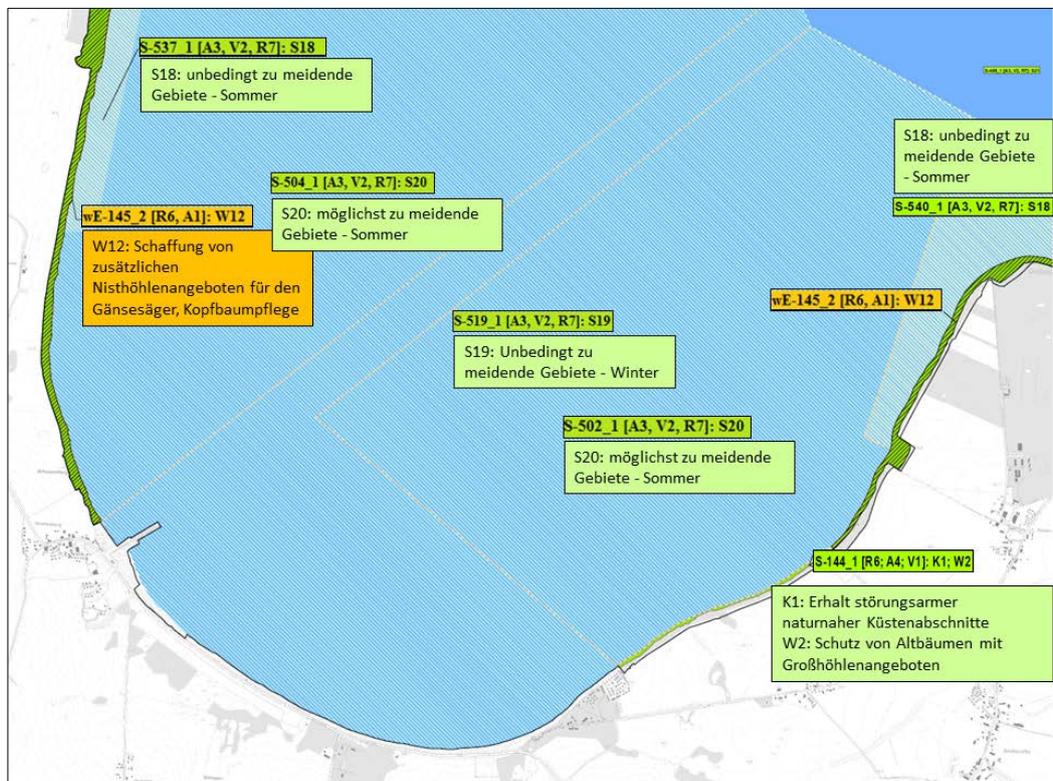


Abb. 12: Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Wohlenberger Wiek

Quelle: Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ 2017, Auszug Karte 3, mit eigener Bearbeitung

Habitatbeschriftungsfeld	Maßnahmenbeschreibung	Adressat
wE-145_2 [R6, A1]: W12	Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten für den Gänsesäger, Kopfbaumpflege Ort: Wohlenberger Wiek – Kliff südl. Weiße Wiek	uNB; StÄLU
S-502_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer Ort: Wohlenberger Wiek <i>Erläuterungen:</i> Die Befahrung dieser Gebiete sollte im Zeitraum von 1. Mai bis 15. September vermieden werden. Bei einer erforderlichen Befahrung ist eine Geschwindigkeit von max. 8 kn einzuhalten, Vogelschwärmen ist großräumig auszuweichen. In Flachwasserbereichen (< 2 m-Tiefe) ist eine Geschwindigkeit von max. 3 kn einzuhalten. Das Angeln (kein Driftangeln) in diesen Gebieten ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme könnte über eine Freiwillige Vereinbarung erfolgen.	StÄLU; Projektgruppe RVS
S-504_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer Ort: Wohlenberger Wiek (Erläuterung siehe S-502_1 [A3, V2, R7]: S20)	StÄLU; Projektgruppe RVS
S-519_1 [A3, V2, R7]: S19	unbedingt zu meidende Gebiete – Winter Ort: Wohlenberger Wiek <i>Erläuterungen:</i> Eine Befahrung dieser Gebiete (einschl. Angeln) ist im Zeitraum vom 16. September bis 30. April unzulässig. Die Umsetzung der Maßnahme könnte über eine Freiwillige Vereinbarung erfolgen.	StÄLU; Projektgruppe RVS
S-537_1 [A3, V2, R7]: S18	unbedingt zu meidende Gebiete – Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS

	<p>Ort: Wohlenberger Wiek</p> <p><i>Erläuterungen:</i> Eine Befahrung dieser Gebiete (einschl. Angeln) soll im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Maßnahme könnte über eine Freiwillige Vereinbarung erfolgen.</p>	
S-540_1 [A3, V2, R7]: S18	<p>unbedingt zu meidende Gebiete – Sommer</p> <p>Ort: Küstengewässer vor Hohen Wieschendorfer HuK</p>	StÄLU; Projektgruppe RVS
S-144_1 [R6, A4, V1]: K1, W2	<p>Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte (inkl. Sandbank, Windwatt, Strand und Begleitvegetation, Dünen, Kliff), Schutz von Altbäumen mit Großhöhlenangebot</p> <p>Ort: Wohlenberger Wiek – Strand bei Beckerwitz</p>	uNB, StÄLU, Gemeinden, LU M-V; BVM

StÄLU – Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in den jeweiligen regionalen Zustandsbereichen (Westmecklenburg und Mittleres Mecklenburg)

uNB – untere Naturschutzbehörden der Landkreise in den jeweiligen regionalen Zustandsbereichen (Nordwestmecklenburg und Rostock)

Projektgruppe RVS – Regionalvereinigung Segeln Wismarbucht

BVM – Bundesverkehrsministerium

¹Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen „[...]“

„Für die Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Instrumente herangezogen:

- Rechtliche Instrumente (R):

R 6 Vollzug von § 33 BNatSchG ("Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden.

¹ Quelle: SPA-Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: Dezember 2015; Abschluss 15.12.2017); Seite 294-296

Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

- R 7 Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotop der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang- IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als "erheblich" sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der "lokalen Population" verschlechtert (wobei "lokal" artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z. B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z. B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigstes Rechtsinstrument ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten Vogelschutzgebieten oder von Teilen von Vogelschutzgebieten als Naturschutzgebiet.

- Administrative Instrumente (A):
 - A 1 Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
 - A 3 Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
 - A 4 Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z.B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance- Vorschriften. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als "Projekte" förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, "zusätzliche" Maßnahmen, die über "Standard-Maßnahmen" hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (V):
 - V1 Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
 - V2 Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung "vor Ort" (z. B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

Das wichtigste Rechtsinstrument für die Umsetzung der Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes und des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot).

Als Verwaltungsinstrument kommt vor allem die Projektförderung zum Tragen. So sind die Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet über erforderliche Pflege der für den Erhalt nutzungsabhängigen Habitats über die Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung förderfähig. Verbesserungen des Bruthabitatsangebots für den Gänsesäger sind im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aus Ersatzzahlungen oder Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes finanzierbar.“

Für den Gänsesäger wurden im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) ca. 30 prädatorensichere Nistkästen an geeigneten Stelle angebracht (Landschaftspflegeverband). Die Kästen wurden im Jahre 2013/2014 angebracht und im Jahr 2020 kontrolliert und repariert.

4.4.5 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen

In der folgenden Tabelle werden weitere standörtliche oder funktionelle Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand, welche ebenfalls als maßgeblich zu betrachten sind, aufgeführt. Die Informationen sind dem Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) entnommen.

Tab. 6: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet (Quelle: Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	betroffene Arten	Bemerkungen
Altbäume mit Großhöhlenangebot	Gänsesäger	maßgeblich als Brutstätte
reiche Submersvegetation	Blässhuhn, Höckerschwan, Reiherente [b], Schnatterente, Zwergschwan	maßgeblich für den Nahrungserwerb
geringer Druck durch Bodenprädatoren	Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Rohrweihe, Rotschenkel, Säbelschnäbler [b], Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Zwergseeschwalbe	maßgeblich für den Bruterfolg
reichhaltige Bestände benthischer Mollusken	Bergente, Blässhuhn, Eiderente, Reiherente [r], Schellente	maßgeblich für Nahrungserwerb
fischreiche und klare Flachwasserbereiche	Brandseeschwalbe, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe	maßgeblich für Nahrungserwerb
fisch- und wasservogelreiche Gewässer	Seeadler	maßgeblich für Nahrungserwerb
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer	Ohrentaucher	maßgeblich für Nahrungserwerb
nahrungsreiche Flachwasserbereiche (Nahrung: Fische und/oder Lurche und/oder	Rohrdommel	maßgeblich für Nahrungserwerb

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	betroffene Arten	Bemerkungen
Wasserinsekten)		

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der Referenzraum für die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen ist das gesamte Vogelschutzgebiet.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach LAMBRECHT und TRAUTNER etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde. Betrachtet wurden darin direkte und dauerhafte Flächenverluste sowie graduelle Funktionsverluste der nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit nach LAMBRECHT und TRAUTNER ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

In die Bearbeitung fließen folgende Informationen für die Beurteilung der Erheblichkeit ein:

Zusätzlich werden Fachkonventionen genutzt. Unter Bezug auf die BfN-Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) bezieht sich die Gemeinde Hohenkirchen dabei auch maßgeblich auf weitergehende und aktuelle Fachkonventionen des BfN, Bundesamt für Naturschutz. Hier wird Bezug genommen auf Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2017. Ebenso herangezogen wird die Literatur von Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (Müller Verlag), 480 S.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, MFLUV M-V 2016) werden im § 6 Erhaltungsziele wie folgt definiert:

„Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichen Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen typischen Elemente und Eigenschaften nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V sind im weiteren Gegenstand der Betrachtung.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der Vogelhabitate erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

5.2 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung

Die Nutzung des Strandbereiches wird durch die „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018 geregelt. Die Vorschriften und Festlegungen der Satzung gelten für den gesamten Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt. Die Strandsatzung regelt die Gebührenentrichtung für den Aufenthalt am Strand, Genehmigungen für Sondernutzungen am Strand, das Verhalten am Strand sowie das Mitführen von Hunden und das Reiten im Strandbereich. Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser ist während der Zeit vom 01.05. – 30.09. für Hunde nutzbar. Dieser beginnt ca. 600 m östlich des Schöpfwerkes und endet nach 300 m. Die Bereiche sind in der Anlage zur Strandsatzung gekennzeichnet. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. In der Saison vom 01. Mai bis 30. September ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 16. September bis zum 14. Mai eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des Hundestrandes ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt. Weiterhin sind in der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen die Zeiten zum Umgang mit modernen Wassersportarten geregelt. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten. Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden. Die Bereiche sind in der Anlage zur Strandsatzung gekennzeichnet.

Die Wohlenberger Wiek zählt durch die langjährige touristische Nutzung zu den Intensivstränden. Angaben zu Strandberäumungen und der intensiven Nutzungen der Wohlenberger Wiek sind auch im FFH-Managementplan für das

FFH-Gebiet „Wismarbucht“ DE 1934-302 (Stand 2006) aufgenommen. Gemäß den bestehenden Nutzungen der Karte 1b des FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (Stand 2006) finden großflächige Strandberäumungen in der Wohlenberger Wiek statt. In der Wohlenberger Wiek findet ebenfalls fast flächendeckend eine intensive Strandnutzung statt.

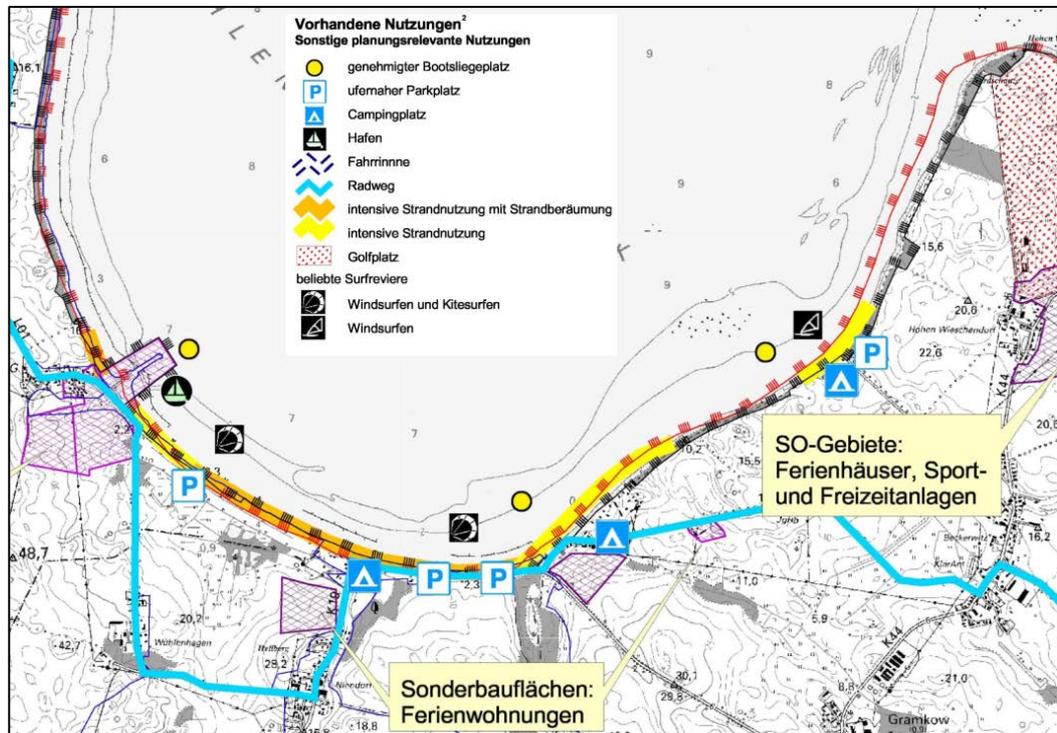


Abb. 13: vorhandene Nutzungen und Planungen des Managementplans „Wismarbucht“ (Stand 2006)

Bestimmte Sondernutzungen wie das Aufstellen von Strandkörben, die Durchführung von Veranstaltungen oder das Abbrennen von Feuer sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ geregelt. Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen sind am Strand verboten. Dafür sind die ausgewiesenen Campingplätze zu nutzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungs-/ Freizeitgewohnheiten der zukünftigen Feriengäste, die im Plangebiet untergebracht sein werden, denen der heutigen Gäste und Bewohner in Niendorf und Umgebung entsprechen. Als Freizeitaktivitäten werden hauptsächlich Spaziergehen/ Wandern, Baden, Radfahren, Ausflüge in Städte und der Umgebung sowie Wassersport wie Kiten und Segeln und vereinzelt Angeln erwartet. Dafür werden die bestehenden Strukturen genutzt.

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits erheblich aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge, Beunruhigung und Scheuchwirkung auf Brut- und Wasservogel etc.) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb

der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger, Angler und Wassersportler ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), beschreibt das IfAÖ aufgrund der starken Vorbelastungen eine fast vollständige Entwertung der Flachwasser- und Uferbereiche mindestens im Sommerhalbjahr. Da Surfer und Kiter ihre Sportsaison auch im Herbst und Frühjahr zunehmend verlängern, ist laut IfAÖ immer häufiger zu beobachten, dass rastende Wasservögel auch zu anderen Jahreszeiten ganze Buchten tageweise räumen. Auch eine zunehmende intensive Nutzung der Wohlenberger Wiek durch Sportboote und die stattfindende Verlängerung in die Rastzeit hinein, führt zu einer Entwertung von Rastflächen. Von einer vollständigen und ganzjährigen Entwertung der gesamten Wohlenberger Wiek wird aus fachgutachterlicher Sicht des IfAÖ (Stand 2009) jedoch nicht ausgegangen.

Frequentierung Wohlenberger Wiek

Für die bestehende Frequentierung am Strand liegen keine örtlich erfassten bzw. durch die Behörde vorgegebenen Daten vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, wurde für die europäischen Schutzgebiete SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018) erstellt. Darin wurden für die bestehende Frequentierung am Strand Abschätzungen vorgenommen, die sowohl die touristische Nutzung des Strandes als auch die Nutzung durch Anwohner berücksichtigt. Es wurde sich auf den intensiv genutzten Strandbereich von nördlich des Anlegers bis zum Campingplatz Liebeslaube konzentriert. Zu der Anzahl der Strandbesucher wurden Einschätzungen vorgenommen, die aber aufgrund der Witterungsverhältnisse schwanken und außerdem aufgrund von Kapazitäten von Parkplätzen/ Ferienhäuser auch beschränkt sind. Zur Ermittlung der gegenwärtigen Strandnutzer wurden die vorhandenen Bettenzahlen für Feriengäste, die Anwohner und die Tagesgäste berücksichtigt.

Aufgrund der kürzlich verfassten Datenerhebungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) sowie der ebenfalls voraussichtlich identischen Nutzung der Strandbereiche der zukünftigen Urlauber des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, werden die Daten nachfolgend übernommen.

Es wird von einem Tag mit gutem Wetter (warm, sonnig) im Sommer zur Ferienzeit (maximale Auslastung der Ferienbetten und Parkplätze) als „worst case“ ausgegangen. Real werden jedoch nicht alle Strandnutzer gleichzeitig den Strand betreten.

Für die Feriengebiete (Ferienwohnungen/ Ferienhäuser) und Campingplätze wurden je 50 % Strandgäste angenommen, da die Feriengäste auch anderen Aktivitäten nachgehen (Wandern, Radfahren, Städteausflüge etc.). Die Parkplätze werden mit einer 100 %igen Auslastung angesetzt, wie sie an einem perfekten Sommertag zu erwarten ist. Für den Parkplatz des Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz, sind derzeit etwa 630 PKW-Stellplätze vorhanden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz und damit einhergehend die Neuordnung der Parkplätze sind künftig rund 1.000 Parkplätze vorhanden. Dies entspricht dem Zustand vor Umsetzung des Radweges. Ohne Radweg konnten die Autos zweireihig stehen, was durch den Bau des Radweges nicht mehr möglich war. Daher wird in der nachfolgenden Aufstellung mit 1.000 Parkplätzen gerechnet. Am Parkplatz gegenüber dem Anleger sind etwa 35 Parkplätze vorhanden. Es werden im Durchschnitt 2,5 Personen pro PKW angenommen.

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurden zusätzlich zu dem Parkplatz des Bebauungsplanes Nr. 32 die Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr in der Gemeinde Hohenkirchen an der Wohlenberger Wiek berücksichtigt. Dabei werden maßgeblich die Fläche 1 nördlich der Ortslage Niendorf und die Fläche 3 für den Bereich an der Landesstraße beachtet. Der Teilbereich 2 war bei Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 noch als Entwicklungsfläche und als Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 3 enthalten. Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde aufgehoben, so dass hier die weitergehende Nutzung als Parkplatz nicht mehr erfolgt. Die im Rahmen des veränderten Konzeptes der Gemeinde Hohenkirchen für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 und den Bebauungsplan Nr. 3 freiwerdenden Parkplatzkapazitäten werden in der Zusammenfassung entsprechend gewertet. Die Kapazitäten für den ruhenden Verkehr fließen in die Verträglichkeitsprüfung ein.



Abb. 14: Zusätzliche Aufnahme der Parkplatzkapazitäten Fläche 1 und 3
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Anwohner aus Wohlenberg, Wohlenhagen und Niendorf werden mit 10 % in die Betrachtung einbezogen, da sie überwiegend anderen (alltäglichen) Tätigkeiten nachgehen. Im Freizeit-Monitor 2016 der Stiftung für Zukunftsfragen wurde das Freizeitverhalten der Deutschen näher untersucht. 97 % der Deutschen schalteten wenigstens einmal pro Woche in die Programme der öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten. Außerhäusliche Beschäftigungen wie Spaziergehen, Fahrradfahren, Jogging/ Nordic Walking werden dagegen weitaus weniger verfolgt. Nur 39 % der Deutschen gehen mindestens einmal pro Woche spazieren, 30 % fahren mindestens einmal pro Woche Fahrrad und lediglich 10 % gehen wenigstens einmal pro Monat joggen/ zum Nordic Walking.

Im Freizeit-Monitor 2016 werden an Werktagen durchschnittlich 4 Stunden Freizeit angegeben. Familien haben dabei mit knapp 3 Stunden die wenigste Freizeit, Ruheständler mit knapp 5 Stunden die meiste. Werktags ist daher davon auszugehen, dass der größte Anteil der vorhandenen Bewohner keine Spaziergänge unternimmt oder dies nur in Ausnahmefällen. Ruheständler werden hingegen häufiger Zeit für Spaziergänge aufbringen können.

Radwanderer, die den Strandbereich ebenfalls nutzen, werden pauschal mit 25 Personen angesetzt.

Eine Übersicht über die in den Tabellen 7 bis 12 für den Bereich unmittelbar an der Wohlenberger Wiek genannten Ortslagen und die genannten Parkplätze gibt die nachfolgende Abbildung wieder.



Abb. 15: Umgebungsbereich der Wohlenberger Wiek mit angrenzenden Ortschaften (rot=Vorhabengebiet)

Quelle: [google.com/maps](https://www.google.com/maps), Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

In der Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 15 wurden die in der Tabelle 9 aufgelisteten Kapazitäten der Bebauungspläne in der Ortslage Wohlenberg angenommen (Spalte 2 „Planungsstand UVS BP 15“, Stand 2005). Die aktuellen Kapazitäten für die Stadt Klütz sind in der Tabelle 9 (Spalte 3

„Planungsstand 2021“). Die Kapazitäten der Ferienhäuser entstammen zum großen Teil der jeweiligen Internetpräsentation.

Nachfolgend sind die Kapazitäten von der Ortslage Niendorf der Gemeinde Hohenkirchen und deren Umgebung sowie die zu erwartenden Strandbesucher tabellarisch zusammengefasst.

Frequentierung Ortslage Niendorf und Umgebung

Neben der Ortslage Niendorf mit den Wohn- und Feriengemeinschaften und dem ansässigen Campingplatz, wirkt der ganzjährig geöffnete Campingplatz „Liebeslaube“ ebenfalls auf die Wohlenberger Wiek ein. Die Ortslage Niendorf bietet ebenfalls einen saisonal geöffneten Campingplatz an (01.04.-31.10.). Die Angaben zu den Kapazitäten sind der Endfassung des Managementplans sowie von den Internetpräsentationen entnommen.

Der Campingplatz in Niendorf bietet neben Zeltplätzen und Wohnwagenplätze auch 6 feste Mietwohnwagen an (Maximalbelegung 22 Personen), 12 Campingfässer (2 Betten plus 2 Kinderbetten je Fass; Maximalbelegung 48 Personen) und 22 Bungalows für 2 Personen (44 Betten). Das macht rund 104 Betten in den Ferienhäusern, Campingfässern und festen Mietwohnwagen. Gemäß dem Managementplan vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) sind folgende Kapazitäten für den Campingplatz aufgenommen: Ca. 200 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), 22 Ferienwohnungen, **ca. 620 Übernachtungen**.

Der Campingplatz „Liebeslaube“ befindet sich im östlichen Bereich der Wohlenberger Wiek und grenzt direkt an den Strand der Wohlenberger Wiek an. Auf dem Campingplatz befindet sich eine private Surfschule. Gemäß dem Managementplan sind räumliche Erweiterungen am Campingplatz Liebeslaube geplant. Auf der Homepage des Campingplatzes wird mit Komfortplätzen mit Meerblick geworben. Weiterhin wirbt der Platz mit Stellplätzen für Urlauber mit Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelt.

Weiterhin werden auch Ferienwohnungen (17 Stück, davon 2 ganzjährig), sowie feste Plätze für Dauercamper (350 Dauerstellplätze) vermietet (www.campingplatz-liebeslaube.de; Zugriff 16.08.2018).

Gemäß dem Managementplan vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) sind folgende Kapazitäten für den Campingplatz aufgenommen: 455 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), **ca. 1.250 Übernachtungen**. Ein verändertes Regime für die Bewirtschaftung des Campingplatzes Liebeslaube ist durch eine veränderte Zufahrt vorgesehen. Mit dieser veränderten Zufahrt werden sowohl die Parkflächen für den ruhenden Verkehr für die Strandbesucher an der Wohlenberger Wiek (Tagesbesucher) neu geregelt als auch die Rezeption für den Campingplatz neu geregelt.

Nach mündlicher Nachfrage bei dem Bürgerbüro vom Amt Klützer Winkel leben aktuell 146 Einwohner in Niendorf und 23 Einwohner in Wohlenhagen.

Nach mündlicher Nachfrage bei dem Bürgerbüro vom Amt Klützer Winkel leben aktuell 64 Einwohner in Wohlenberg.

Nachfolgend sind die Kapazitäten von Niendorf und der Umgebung in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher tabellarisch zusammengefasst:

Tab. 7: Kapazitäten von Niendorf sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Niendorf			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Niendorf	Ca. 200 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), Ferienwohnungen, ca. 22 620 Übernachtungen,	50 %	310
Ferienanlage Seeblick	10 x 1-Zimmer-Appartments (max. 3 Pers.); 2 x 2-Zimmer-Appartments (max. 5 Pers.); 9 x 3-Zimmer-Appartments (max. 5 Pers.) 1 Ferienhaus (max. 6 Personen) Gesamt max. 91 Personen	50 %	45
BP 19 Ferienanlage Niendorf (Hotel und Ferienhäuser)	Max. 400 Betten, ganzjähriger Betrieb, geplant	50 %	200
Weitere Ferienhäuser in Niendorf z.B: Ferienwohnung Geske Ferienhaus	Max. 5 Betten Max. 5 Betten	50 %	5
Ort Niendorf	146 Einwohner	10 %	15
Zusammenfassung			
Ferienbetten Gesamt	1.121	50%	560
Parkplatz nördlich Niendorf Campingplatz (Parkplatz 1)	182 Stellplätze	100 %	455

Parkplatz im Bereich des B-Planes Nr. 4 wird nicht mehr entwickelt. 400 Stellplätze die hier vorsorglich anzurechnen sind, werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Hohenkirchen südlich des Campingplatzes Liebeslaube berücksichtigt.			
Einwohner Gesamt	146	10 %	15
Gesamt Strandbesucher aus Niendorf			1.030

Tab. 8: Kapazitäten Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Liebeslaube	455 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), ca. 1.250 Übernachtungen	50 %	625
BP Nr. 3 Parkplatz Die Stellplätze innerhalb des Bebauungsplanes wurden zurückgenommen. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben. Deshalb werden hier keine Stellplätze mehr berücksichtigt. Diese sind im Bebauungsplan Nr. 33 aufgegangen.			
Parkplatz westlich Campingplatz „Liebeslaube“	93 Stellplätze	100 %	233
Bestehende Wochenendhaussiedlung/	ca. 100 Übernachtungen	50 %	50

Ferienhäuser am Campingplatz Liebeslaube, nördlich des B-Planes Nr. 24, der in Aufstellung ist			
Parkplatz südlich Campingplatz Liebeslaube an der Zufahrt zur Blauen Wiek (Richtung Beckerwitz-Ausbau) für den Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 3 und den Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 4	800 Stellplätze maximal	100 %	2.000
B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Hohenkirchen in Aufstellung Blaue Wiek 2	96 Betten	50 %	48
Gesamt Strandbesucher Umgebung Niendorf Gemeinde Hohenkirchen			2.956

Übernachtungen: nach Angaben der Kurverwaltung Boltenhagen kann für einen Stellplatz im Durchschnitt mit einer Belegung durch 2,8 Personen gerechnet werden. Diese Zahlen geben dementsprechend etwa die maximal mögliche Belegung des jeweiligen Platzes an (Quelle: Endfassung Managementplan).

Nachfolgend sind die Kapazitäten der Umgebung von der Wohlenberger Wiek in dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz tabellarisch zusammengefasst:

Tab. 9: Kapazitäten von Wohlenberg sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Wohlenberg				
Bebauungsplan	Planungsstand UVS BP 15	Planungsstand 2021	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
BP Nr. 27	-	Sondergebiet Ferienhausgebiet mit ca. 80 Einzel- und Doppelhäusern (ca. 400 Betten)	50 %	200
Bebauungsplan Nr. 11	Herstellung von 150 saisonalen Boots- und Liegeplätzen; zur Erschließung der einzelnen Bootseinstände sind ausschließlich schwimmende Bootsstege vorgesehen; genehmigt; noch nicht rechtskräftig	Genehmigt und rechtskräftig	50 %	Ca. 120
BP Nr. 11 1. Änderung	<u>1. Änderung</u> im Verfahren: Anlage einer mit dem Seeboden verbundenen Mole (Steinschüttung) als seeseitige Begrenzung;	<u>1. Änderung</u> Regelung der Herstellung einer mit dem Seeboden verbundenen Mole (Steinschüttung) als seeseitige Begrenzung; rechtskräftig.		
BP Nr. 11 2. Änderung		<u>2. Änderung</u> Befindet sich im Aufstellungsverfahren. Vorgesehen auf dem Anleger anstelle der bisherigen Boote (150 Liegeplätze), 30		

		<p>Ferienhäuser á 6 bis 10 Betten; Durchschnittswert 30 x 8 = 240 Betten</p> <p>Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ruht derzeit.</p> <p>Auswirkungen der Ferienhäuser in Bezug auf die Boote bzw. Bootsliegeplätze wären bis auf die saisonale Verlängerung, die durch entsprechende Beschränkungen bzw. Vorgaben zur Verdunkelung der Ferienhäuser behoben werden soll bzw. ausgeglichen werden soll, gleichartig.</p> <p>Verträglichkeitsnachweis für Verzicht auf Liegeplätze und Ersatz durch Ferienhäuser würde gesondert zu führen sein.</p>		
--	--	--	--	--

BP Nr. 15	Sondergebiet Ferienhausanlage mit Einzelhäusern auf ca. 65 Ferienhausgrundstücken (ca. 280 Betten)	Sondergebiet Ferienhausanlage mit Einzelhäusern auf ca. 65 Ferienhausgrundstücken (ca. 300 Betten) (Aktuell 50 Häuser vorhanden)	50 %	150
BP Nr. 21/1	Sondergebiet Ferienhausanlage- Anlage der Ferienhäuser/ Übernachtungsquartiere überwiegend abgeschlossen, (ca. 330 Betten); teilgenehmigter Bereich ohne Ferienhäuser auf Flurstück 11/1; Sporthalle, einzelne Ferienhäuser; Grillplatz; Spiel- und Sportflächen 1. Änderung; befindet sich im Verfahren: innerhalb Veranstaltungspark: Backhaus, Bühne, Schauschmiede	Feriedorf an der Ostsee (408 Betten) Wellnessbereich, Waschzentrum, Kegelbahn, Billiard, Tischtennis, Dartgeräte, große Indoorspielhalle	50 %	204
BP Nr. 21/2	Ergänzung der vorhandenen, städtebaulichen Struktur und Regelung des Bestandes; Ausweisung gemischter Bauflächen; ca. 12 Wohnungen im Bestand vorhanden, Ergänzung um ca. 16 Ferienwohnungen (ca.	Ergänzung der vorhandenen, städtebaulichen Struktur und Regelung des Bestandes; Ausweisung gemischter Bauflächen, ca. 12 Wohnungen im Bestand vorhanden, Ergänzung um	50 %	32

	64 Betten) genehmigt; noch nicht rechtskräftig 1. Änderung; befindet sich im Verfahren berührt nicht die Grundzüge der Planung	ca. 16 Ferienwohnungen (ca. 64 Betten) genehmigt rechtskräftig 1. Änderung rechtskräftig; berührt nicht die Grundzüge der Planung		
BP Nr. 21/3	-	Mischgebiet mit Wohn- und Ferienhäusern 9 Ferienhäuser x 5 Betten (45 Betten) Z.B. Ferienhaus „Reethus Adeline“ (5 Personen) Ferienhaus “Reethus Petra” (4 Betten) Ferienhus “Mein Ferienhus” (6 Betten) „Gästehaus Bade „ Ferienwohnungen und Zimmer Ferienhaus (7 Betten)	50 %	22
BP Nr. 21/4	-	Mischgebiet Wohnnutzung, nicht störendes Gewerbe (Eisdiele), Stellplatzfläche	-	-
BP Nr. 23	planungsrechtliche Regelung des Bestandes	Mischgebiet mit Wohn- und Ferienhäusern	50 %	25

		„Dat Oole Hus“ 4 Ferienwohnungen (18 Betten) 3 Bungalows (12 Betten) 1 Ferienhaus (8 Betten) Ferienhaus „Haus Nora“ (5 Betten) Ferienhaus „Baltic View“ (6 Betten)		
Zusammenfassung				
Ferienbetten Wohlenberg gesamt		Ca. 1.267 Betten	50 %	753
Einwohner Wohlenberg		64 Personen	10 %	7
BP Nr. 32	Parkplatz	Parkplatz, Stellplätze PKW Bestand ca. 630 Zukünftig ca. 1.000	100 %	2.500
Parkplatz	Gegenüber vom Anleger	Ca. 35	100 %	88
Radweg		25	100 %	25
Gesamt Strandbesucher aus Wohlenberg				3.373

Tab. 10: Kapazitäten von Wohlenhagen sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Wohlenhagen			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
BP Nr. 13	Wohngebiet, Sondergebiet und Mischgebiet für Wohn- und Ferienhäuser, SO 2x2 WE (16 Betten) WA 2x2 WE (12 Betten) MI (16 Betten) rechtskräftig aber noch nicht umgesetzt	50 % (SO) 10 % (WA, MI)	8 3
Ferienhäuser in Wohlenhagen z.b: Gutshaus Ferienwohnung Wohlenhagen Pension Landidylle	mit 8 Ferienwohnungen (max. 41 Betten) max. 6 Betten 34 Betten	50 %	40
Ort Wohlenhagen	23 Einwohner	10 %	2
Zusammenfassung			
Ferienbetten Gesamt	97	50%	50
Einwohner	51	10%	5
Gesamt Strandbesucher aus Wohlenhagen			53

Tab. 11: Kapazitäten Campingplatz Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping

Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Ostseecamping	150 Betten	50 %	75
Parkplatz beim Campingplatz Ostseecamping in Beckerwitz maximal etwa 6.600 m² mit 180 Stellplätzen. Wassergebundener Aufbau, Stellplatzfläche ohne Ordnung	180 Stellplätze	100 %	450

35 m ² je Stellplatz; somit 180 Stellplätze			
Zusammenfassung			
Gesamt Strandbesucher Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping			525

Tab. 12: Fremdenverkehrskapazität im Ortsteil Hohen Wieschendorf

Ortslage Hohen Wieschendorf			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Ferienbetten			
Bestand Annahme innerhalb der Ortslage	200	50 %	100
B-Plan Nr. 27 Ferienanlage und Anleger	352	50 %	176
zusätzlich im geplanten Hotel im B-Plan Nr. 28	200	50 %	100
zuzüglich im B-Plan Nr. 28 Ferienhäuser 20 x 4 Ferienbetten	80	50 %	40
Ferienbetten Gesamt	832	50%	416
Parkplätze			
im B-Plan Nr. 27 am Strand	185 PKW-Parkplätze x 2,5 7 Boote	100 % -	463 -
im B-Plan Nr. 27 für die Sondergebiete	203 Stellplätze - 88 für die Ferienhausanlage somit 115 Stellplätze x 2,5	100 %	288

Parkplätze Gesamt			751
Einwohner			
Bestand 2018	136	10 %	14
Planung für Einwohner	75 Wohnungen (differenziert nach Hauptwohnungen 55 und Zweitwohnungen 20) x durchschnittliche Haushaltsgröße 2 somit 150 Einwohner	10 %	15
Einwohner Gesamt			29
Gesamt Strandbesucher aus Hohen Wieschendorf			1.196

Schlussbemerkung:

Im Zusammenhang mit den Übernachtungskapazitäten für Caravans und Campingplätze wird nach Aussagen der Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen davon ausgegangen, dass etwa 2,8 Personen pro Caravan-Stellplatz zur sicheren Seite hin zu berücksichtigen sind.

Für eine großzügige Abschätzung des Verkehrsaufkommens für Strandbesucher mit PKW wird von 2,5 Personen pro Auto ausgegangen. Der hier angenommene Wert ist somit unter Berücksichtigung, dass Familien mit Autos den Strand aufsuchen größer bemessen als die für die Bundesrepublik Deutschland und M-V geltende Haushaltsgröße.

Unter Berücksichtigung des nicht gleichzeitigen Aufenthalts von Strandbesuchern und Einwohnern der Umgebung am Strand wird davon ausgegangen, dass die für den Betrieb der Gartenerzeugung und Landwirtschaft in der Saison einbezogenen Erntehelfer nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist und vernachlässigbar ist.

Für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 24 und auch für den Bebauungsplan Nr. 19 ist aus Sicht der Gemeinde von einem hochgradigen Anteil an Infrastruktur auszugehen. Die Gemeinde ist an einer nachhaltigen Entwicklung der Bereiche und der Bereitstellung von Infrastrukturangebot für Freizeit und Erholung interessiert. Gleiches gilt bereits für die Blaue Wiek. Deshalb wird der Anteil von 50 % der Feriengäste in den Feriensiedlungen und Ferienhäusern für die Strandnutzung als moderat angesehen. Damit sind diese Belange hinreichend beachtet.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Gemeinde beachtlich, dass eine Gleichzeitigkeit der Nutzung des Strandes sicherlich nicht in vollem Umfang gegeben ist und erfolgt und allenfalls bei Spitzenzeiten eine volle Belegung eintritt. Dies ist bekanntermaßen nur an heißen Sommertagen und an Wochenenden der Fall.

Die Verlagerung der Parkplätze an der Wohlenberger Wiek in östliche Richtung wirkt sich positiv in Bezug auf die Positionierung der Strandflächen an der Wohlenberger Wiek aus.

Im Rahmen der Managementplanung 2006 ist an der Wohlenberger Wiek und an der Hohen Wieschendorfer Huk bzw. in Hohen Wieschendorf mit 15.000 bzw. 400 Tagesgästen an Spizentagen ausgegangen worden. Insbesondere für Hohen Wieschendorf ist unter Berücksichtigung der Annahmen ein worst case betrachtet. In einer Abschätzung ist darzustellen, dass voraussichtlich die Zahl der Strandbesucher aus den Ferienbeherbergungen eher geringer ausfällt.

Frequentierung der gesamten Wohlenberger Wiek

Maximal ist aktuell mit einer Personenzahl von etwa **7.412** an einem „perfekten“ Tag im Strandbereich der Wohlenberger Wiek im Bereich der Stadt Klütz und der Gemeinde Hohenkirchen zu rechnen. Für die unabhängig zu betrachtenden Bereiche Beckerwitz-Ausbau, Ostseecamping ist mit bis zu 525 Strandbesuchern vom Campingplatz und vom Parkplatz zu rechnen.

Die überschlägige Betrachtung für Hohen Wieschendorf ergibt, dass maximal 1.196 Strandbesucher zu betrachten wären.

Im Rahmen der Managementplanung Stand 2006 ist davon ausgegangen worden, dass im Bereich der Wohlenberger Wiek 15.000 Gäste Aufenthalt suchen als Tagestouristen.

Für den Bereich in Hohen Wieschendorf ist von 400 Gästen ausgegangen worden.

Tab. 13: Strandfläche je Strandbesucher nach überschlägiger Abschätzung

Strandabschnitte	1	2	3	4	5
Benennung	Strand an der Wohlenberger Wiek	Strand zwischen Liebeslaube und Ostseecamping	Strand vor Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping	Strandbereiche zwischen Beckerwitz-Ausbau/ Ostseecamping und Hohen Wieschendorf	Nutzbare Strandbereiche in Hohen Wieschendorf
Strandflächen (m²)					
Klütz	24.374				
Hohenkirchen	42.619				
Summe	66.993	(13.360)	7.485	(27.470)	12.421
Strandgäste					
	7.412	vereinzelt	525	vereinzelt	1.197
m² Strand je Gast					
	9,00	ohne Berechnung	14,25	ohne Berechnung	10,38

Schlussbemerkung:

Für die Wertung ist maßgeblich der Bezug auf die vorgenannten Kriterien. Eine Gleichzeitigkeit von allen potentiellen Gästen wird hier im worst case angesetzt; wird jedoch im Regelfall nicht eintreten, so dass auch Fahrradgäste aus umliegenden Feriengebieten oder Orten sowie Erntehelfer mitberücksichtigt sind. Für die Campingplätze wird davon ausgegangen, dass die Bewertung großzügig erfolgt ist, da die Campinggäste auch maßgeblich den Aufenthalt bei ihren Standplätzen suchen.

Im Zusammenhang mit der Belastbarkeit an der Wohlenberger Wiek ist zu sehen, dass neben dem Strand auch Wiesenbereiche für die Strandnutzung und zum Liegen genutzt werden.

Die Werte der Strandbelegung liegen somit in unterschiedlichen Größen; zwischen 9,00 m² an der Wohlenberger Wiek, 10,38 m² in Hohen Wieschendorf und 14,25 m² in Beckerwitz-Ausbau. Dies entspricht auch der örtlichen Bewertung und Beschaffenheit der Strandflächen.

Es handelt sich um intensiv genutzte Strandflächen. Für diese wird die ermittelte m²-Zahl als moderat angesehen.

In der Gemeinde Hohenkirchen bzw. im Übergang zu Klütz verbleiben auch nicht intensiv genutzte Strandbereiche. Diese befinden sich im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen zwischen „Liebeslaube“ und dem Campingplatz Beckerwitz-Ausbau sowie

im Bereich an der Huk in Hohen Wieschendorf. Hier ist der Erhalt weitgehend störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte vorgesehen und weiterhin möglich. Dies ist erklärtes Ziel der Gemeinde Hohenkirchen.

In den Ostseebädern Kühlungsborn/ Warnemünde wurde 2002/2003 in der Hochsaison in den am stärksten genutzten Abschnitten mit ca. 6 bis 9 m² je Person gerechnet. (Quelle: Kammler, M. Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde-Kühlungsborn, geographisches Institut der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003).

Insbesondere in den stark frequentierten Ostseebädern auf Usedom wurden auch Belegungen von 3 bis 5 m² je Person festgestellt. Aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen ergeben sich zusätzliche Potentiale durch die Nutzung der strandnahen Wiesenbereiche, die in die Flächenbilanz nicht eingeflossen sind.

Im Managementplan von 2006 wurden für die Wohlenberger Wiek 15.000 Strandbesucher bewertet und eingeschätzt. Die nunmehr zugrunde zulegende Zahl der Strandbesucher liegt deutlich unter dem seinerzeit angegebenen Wert und wird maßgeblich an Spitzenzeiten erreicht. Neben den eigentlichen Strandflächen werden auch Rasenflächen als Liegeflächen genutzt. Es handelt sich um Trittfuren auf Dünensand, die salzbeeinflusst sind. Die Flächen nehmen im Bereich der Wohlenberger Wiek für den Bereich der Gemeinde Hohenkirchen 6.498 m² ein, für den Bereich der Stadt Klütz 6.934 m² ein. Die Flächen der Düne an der „Liebeslaube sind hiervon ausgenommen (7.290 m²).

5.3 Beeinträchtigungen der Zielarten des Schutzgebietes

5.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ können als unerheblich bewertet werden. Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Für die baubedingten Auswirkungen sind die Wirkzonen I und II maßgeblich.

Das Plangebiet ist ca. 220 m von dem SPA entfernt. Gemäß den (unveröffentlichten) Ergänzungen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V wirken diese Emissionen in der Wirkzone 1 ca. 50 m weit mit einer Intensität von 0,6 und in der Wirkzone 2 ca. 200 m weit mit einer Intensität von 0,2. Innerhalb der Wirkzonen I und II liegen keine Habitate von Vogelarten.

Aufgrund der geringen Intensität der Emissionen in der Wirkzone II (zusätzlich begrenzt durch naturräumliche oder siedlungsbedingte Begrenzungen) sowie der Entfernung des Vorhabenstandortes von etwa 220 m zum SPA-Gebiet, können auch bei länger andauernden Bautätigkeiten erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), wurden Maßnahmen festgelegt, die die nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das SPA-Gebiet minimieren. Es wurde eine Bauzeitenregelung von Anfang April bis Ende September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung, um Störungen in der Haupttrastzeit während der Winterhalbjahre möglichst zu vermeiden. Bautätigkeiten während der Nachtzeit sollten vermieden werden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Weiterhin wurde im Rahmen der damaligen Verträglichkeitsprüfung empfohlen, dass keine Mastleuchten mit Rund-um-abstrahlender Wirkung zum Einsatz kommen sollen. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zu dem SPA ist ein direkter Flächenverlust bzw. ein anlagebedingter Funktionsverlust von Habitaten der Zielarten des SPA innerhalb des Schutzgebietes auszuschließen.

Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen dem SPA und dem Planungsraum gegeben, auf die anlagebedingte Wirkungen einen Einfluss haben könnten.

Die geplante Bebauung erhebt sich nicht erheblich über umliegende Gebäude- und Gehölzstrukturen und stellt somit keine Störung für überfliegende Rastvogelbestände dar. Somit werden Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten SPA und anderen mit diesem in Beziehung stehenden Natura 2000-Gebieten bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

5.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Urlauber. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Es wurden hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 Maßnahmen festgelegt, welche die nicht erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet minimieren. Wie für die Reduzierung der baubedingten Auswirkungen, wurde vom IfAÖ (2009) auch für die anlagebedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung empfohlen. Diese werden auch weiterhin aufrechterhalten. Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollten auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das städtebauliche Konzept sieht innerhalb des Feriengebietes ein vielfältiges Angebot für die Freizeitnutzung der Gäste vor. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Badeteiches oder Schönungsteiches zwischen den Ferienhausgebieten möglich. Die Aufenthaltsqualität soll innerhalb des Bereiches somit gesichert und gewährleistet werden. Um auch gebietsnah Möglichkeiten für Spiel, Sport und Freizeit vorzusehen, sind nördlich der öffentlichen Erschließungsstraße Multifunktionsflächen für Spiel, Sport, Freizeit und Aufenthalt beabsichtigt. Im Bedarfsfall sollen die Flächen so errichtet werden, dass sie auch für Stellplätze, z.B. bei Veranstaltungen im Ortsteil genutzt werden können. Durch den das Plangebiet umsäumenden Grüngürtel sowie den Grüngürtel zwischen dem östlichen und westlichen Teilbereich wird ein weicher Übergang in die offene Landschaft gestaltet bzw. eine Einbettung in den Landschaftsraum geschaffen. Es sollen standortgerechte heimische Gehölze angepflanzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Blickbeziehungen zur Ostsee, die den Wert dieser Fläche besonders hervorheben, verbleiben. Eine gewisse Abschirmung der Anlage nach außen hin soll jedoch ebenso gewährleistet bleiben. Somit ist auch eine Abschirmung für die entfernt liegenden Rastgebiete im Umkreis des Vorhabengebietes gewährleistet. Darüber hinaus sind umlaufend um die Baugebiete Wegeverbindungen bzw. Laufstrecken für Jogger vorgesehen. Vorstellbar ist die Integration von Anlagen für Sport und Freizeit.

Das Angebot innerhalb des Plangebietes soll insbesondere ruhe- und natursuchende Gäste ansprechen. Angesprochen werden sollen insbesondere

Radtouristen, Kulturliebhaber und Städtereisende. In der sechs- bis achtwöchigen Ferienzeit ist sicher maßgeblich die Beherbergung von Strandurlaubern vorgesehen.

Im räumlichen Nahbereich sind umfangreiche und vielfältige Möglichkeiten der Infrastruktur für Sport und Freizeit vorhanden. Diese vorhandenen Möglichkeiten sollen durch die Urlauber genutzt werden. Dazu zählt neben dem Strand auch ein Golf- und Tennisplatz, Reiterhöfe, die Marinas in Tarnewitz und Hohen Wieschendorf sowie die Infrastruktur in Wohlenberg. Darüber hinaus bieten sich weitere Möglichkeiten in den zentralen Orten der Umgebung.

Besondere Veranstaltungen, wie raumbedeutsame Highlights oder Events sind nicht vorgesehen und nicht beabsichtigt. Die Feierlichkeiten sollen sich im Wesentlichen auf einer familiären Ebene bewegen. Hierzu zählen Hochzeits-, Geburtstags- oder Jugendweihefeiern.

In der Nebensaison werden sowohl junge Alte (50+), Singles und junge Paare mit und ohne Kinder im nichtschulpflichtigen Alter angesprochen. Für die Schulferien, Ostern, Sommer, Herbst und Winter, werden Erwachsene mit schulpflichtigen Kindern angesprochen.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht. Hauptsächlich werden hierbei die Strandflächen und Flachwasserbereiche der Wohlenberger Wiek untersucht. Als betriebsbedingte Auswirkung auf das SPA-Gebiet ist die sich aus den Vorhaben ergebende Erhöhung des Erholungstourismus maßgeblich zu betrachten.

Die Nutzungszeiten werden sich sehr unregelmäßig auswirken. Es ist davon auszugehen, dass die hauptsächliche Ausnutzung in den Monaten Mai bis September stattfinden wird. Hier wird die Auslastung nach Erfahrungswerten bei 80 bis 90 % liegen. In den übrigen Monaten wird nach bisherigen Erfahrungssätzen nur eine Auslastung von 20 % vorhanden sein. Damit werden sich insbesondere in der Zeit von September bis Mai die möglichen Auswirkungen auf umgebende schutzbedürftige Nutzungen auch noch reduzieren. Zusätzlich zu maßgeblichen Auswirkungen durch Tagestouristen in der Zeit von September bis Mai an der Wohlenberger Wiek ist somit eine geringe Zunahme an Besuchern durch die Ferienanlagen und die Saisonverlängerung zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Auswirkungen von Tagesgästen wirkt sich dies jedoch nicht erheblich auf das Schutzgebiet aus.

Surfer und Kiter

Von Surfern und Kitesurfern gehen laut KRÜGER (2016) besonders weitreichende Störwirkungen aus. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (IfAÖ, 2009), beschreibt das IfAÖ aufgrund der starken Vorbelastungen an der Wohlenberger Wiek eine fast vollständige Entwertung der Flachwasser- und Uferbereiche mindestens im Sommerhalbjahr. Da Surfer und Kiter ihre Sportsaison auch im Herbst und Frühjahr zunehmend verlängern, ist laut IfAÖ immer häufiger zu beobachten,

dass rastende Wasservögel auch zu anderen Jahreszeiten ganze Buchten tageweise räumen. Von einer vollständigen und ganzjährigen Entwertung der gesamten Wohlenberger Wiek wird aus fachgutachterlicher Sicht des IfaÖ (Stand 2009) jedoch nicht ausgegangen.

Im Zuge der FFH-Managementplanung wurde bereits 2005 mit örtlichen Interessenvertretern die Projektgruppe Wismarbucht gegründet und eine freiwillige Vereinbarung getroffen, in der Wassersport- und Angelaktivitäten unter Berücksichtigung sensibler Bereiche und Schonzeiten geregelt wurden. Dies trug dazu bei, den Vögeln während der Brut- bzw. Zugzeit Rückzugsbereiche einzuräumen, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegenzuwirken. Auf Grundlage der aktuellen Habitatausgrenzung wurden sowohl die vereinbarten Schonzeiten als auch die sensiblen bzw. befahrbaren Bereiche hinsichtlich ihrer Verträglichkeit und Erfordernisse einer Anpassung zum Schutz sensibler Habitats überprüft. (Endfassung Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“).

In der Wohlenberger Wiek befindet sich gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“, unterzeichnet Juli 2005, südöstlich des Anlegers ein zugelassener Surf- / Kitesurfbereich mit einer Nutzungszeit vom 1. Mai bis 15. September (Abb. 14; grüner Bereich). Das Surfen und Kiten in der Wohlenberger Wiek im Sommer wird laut der Endfassung des Managementplans als verträglich angesehen. Der nördliche Bereich des Anlegers (rosa) ist als empfindlich eingestuft und vom 01.05. bis 15.09. möglichst zu meiden. Im Bereich der Steilküsten sind die Gebiete im Sommer vom 01.05. bis 15.09. unbedingt zu meiden (dunkles rosa).

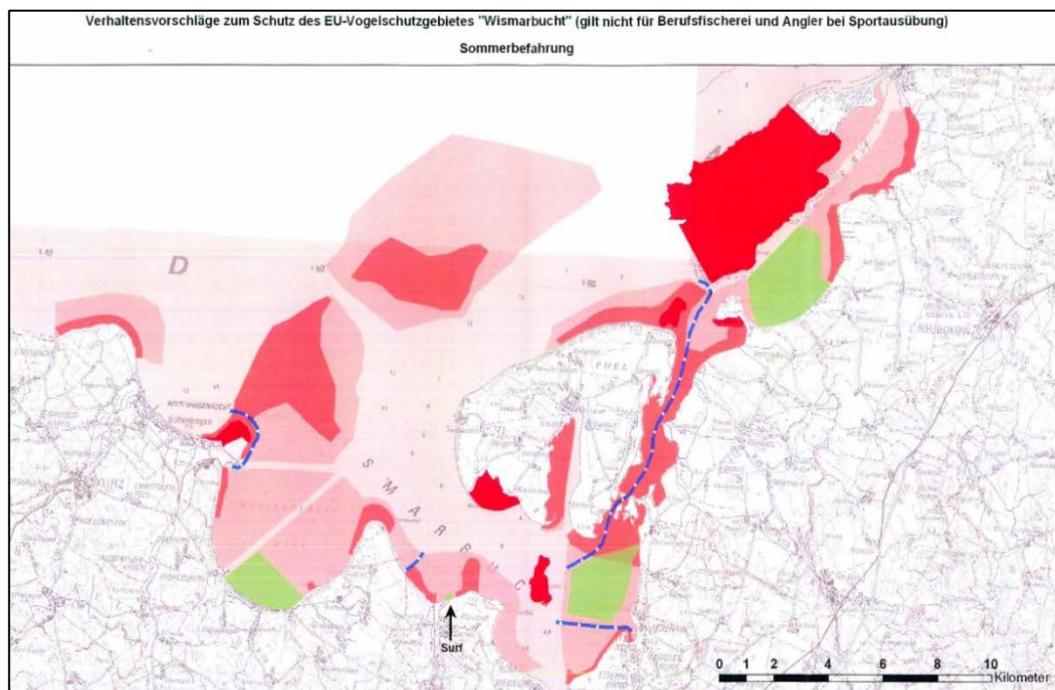


Abb. 16: Verhaltensvorschläge gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht“ – Sommerbefahrung

Quelle: Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW, vom Juli 2005)

Im Winter ist der Bereich gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung als sehr empfindlich eingestuft und vom 16.09. bis 30.04. unbedingt zu meiden (Abb. 15; dunkelblau).

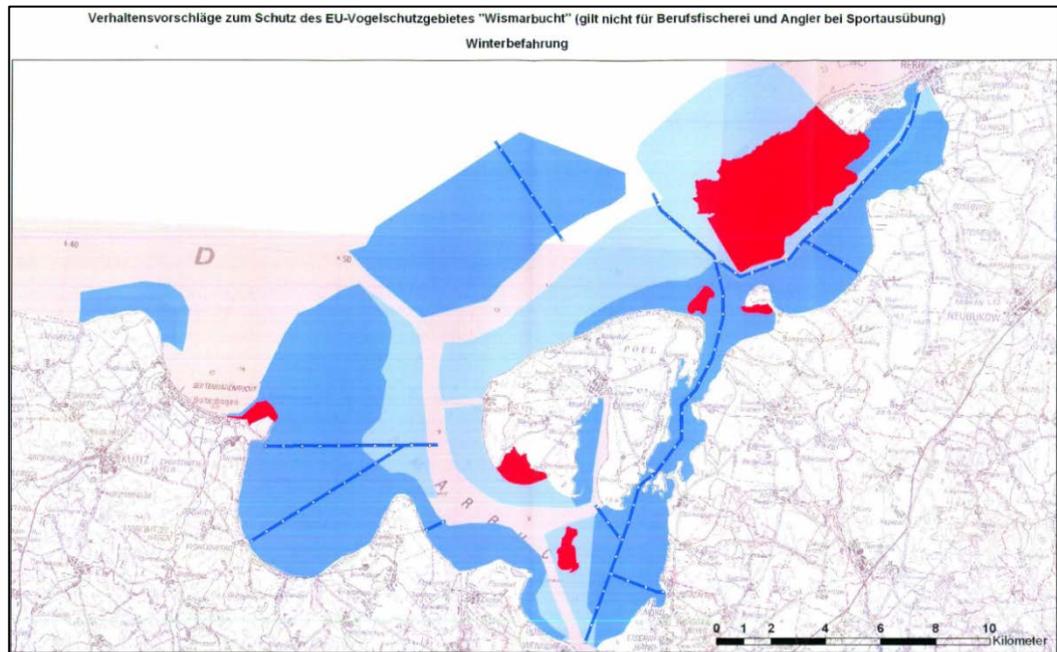


Abb. 17: Verhaltensvorschläge gemäß der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht“ – Winterbefahrung
Quelle: Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW, vom Juli 2005)

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg teilt mit der Fertigstellung des Managementplanes öffentlich mit, dass es nach der Fertigstellung umfangreiche Diskussionen mit Vertretern verschiedener Nutzergruppen (insbesondere der Surfer und Kiter sowie der Angler) hinsichtlich der Umsetzung der Ziele des Managementplanes gegeben hat.

Die Ergebnisse wurden in der Anlage des Planes aufgenommen und sind laut dem StALU Westmecklenburg im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Protokoll des Minister-Termins vom 03.02.2017 mit den Vertretern der Surfer und Kiter (Stand des Protokolls 13.11.2017) einschließlich der Karte vom 03.11.2017 (Abb. 16).

In dem Protokoll sind für zwei Bereiche (Groß Strömkendorf und im Bereich Boiensdorf-Pepelow) ganzjährige Erweiterungsflächen für Kiter und Surfer ausgewiesen. Es wird vermerkt, dass ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes erfolgt. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass für die außerhalb dieser benannten Bereiche die mit Ministerschreiben vom 17.08.2016 angebotenen freiwilligen Regelungen fortgelten. Dies bezieht sich auf die vom Ministerium herausgegebene Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016, in der eine beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr erklärt wird. Die Befahrbarkeit der Wohlenberger Wiek wird somit künftig ganzjährig ermöglicht, was bisher nur im Sommer zulässig war.

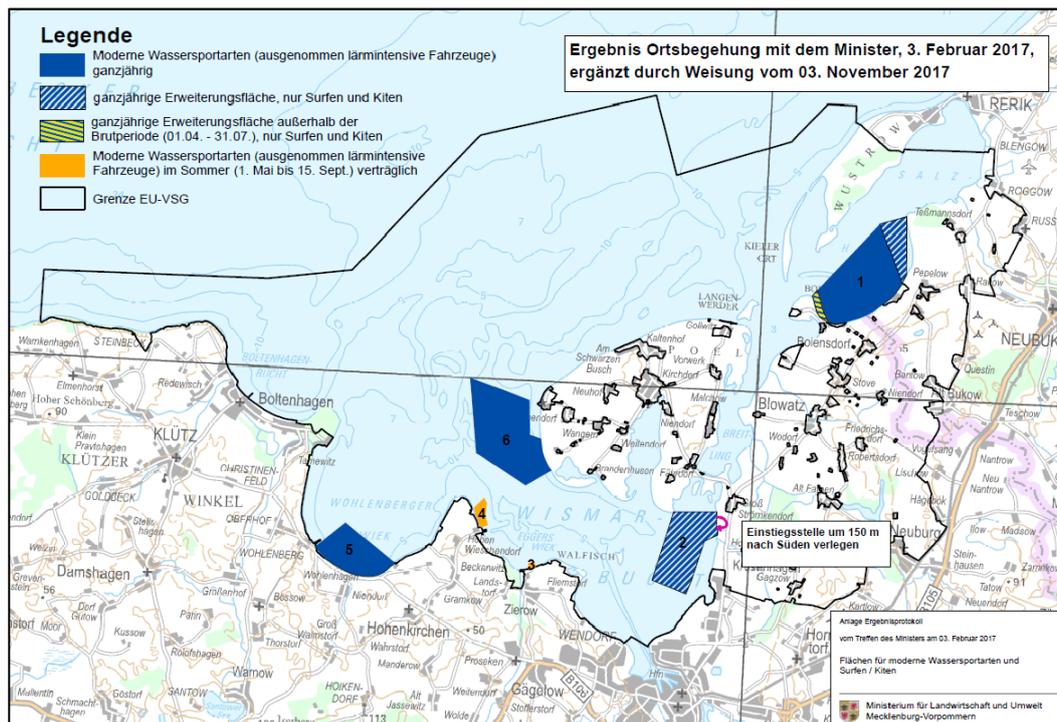


Abb. 18: Anlage Ergebnisprotokoll vom Treffen des Ministers am 03.02.2017; Flächen für moderne Wassersportarten

Gemäß dem Endstand des Managementplans werden die von den Wassersportlern beantragten Erweiterungsflächen sowie die Ausweitungen der Surfzeiten in den Surfrevieren als nicht verträglich eingeschätzt. Nachfolgend wird die Begründung im Managementplan zur Einschätzung der Unverträglichkeit bezüglich der Ausdehnung des Surfzeitraumes in der Wohlenberger Wiek aufgezeigt:

„Eine Ausweitung der Surfzeiten in der Wohlenberger Wiek würde zu erheblichen Störungen von Habitaten rastender Wasservögel führen, von denen die hier konzentriert vorkommenden Bergenten mit sehr großen Fluchtdistanzen besonders betroffen wären. Bei den zu Tausenden zählenden großen Bergenten-Schwärmen wurden Fluchtdistanzen gegenüber Booten von bis zu 1.000 m ermittelt (SCHELLER & KÖPKE 2015). Eine Aufgabe des Rastgebietes für die Bergente unter diesen Bedingungen gilt als sehr wahrscheinlich. Damit würde die Bergente ihr bedeutendstes Rastgebiet im EU-Vogelschutzgebiet verlieren. Mindestens 3,1 % der Habitatfläche würden verlorengehen, darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Bergente mit dem sehr stringenten Bezug zur Wohlenberger Wiek das EU-Vogelschutzgebiet gänzlich als Rastgebiet aufgibt. Außer der Bergente wären auch noch u. a. folgende Rastvogelarten durch eine Ausdehnung der Surfzeiten stark betroffen:

Reiherente: 2,5 % Habitatverlust und
Schellente: 1,3 % Habitatverlust.“

Die vom Ministerium laut Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016 beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr ist bisher nicht umgesetzt.

Derzeit gelten die Regelungen der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) (unterzeichnet Juli 2005).

Mit der Freiwilligen Vereinbarung besteht jedoch keine allgemein gültige rechtliche Sicherung der Nutzungsrestriktionen in der Wismarbucht. Die Regelungen der Freiwilligen Vereinbarung gelten ausschließlich für die Unterzeichner. Somit ist eine rechtlich sichere Sicherung des Schutzgebietes nicht vollständig gegeben.

Bisher erfolgen Regelungen bezüglich der modernen Wassersportarten im Bereich des Hafens und der gesamten Wohlenberger Wiek über freiwillige Vereinbarungen wie die freiwillige Vereinbarung Wismarbucht oder es gibt Empfehlungen im Rahmen des Managementplanes.

Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist in der Strandsatzung zu regeln. Durch die Strandsatzung kann die Gemeinde besser als im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung den Ausschluss der Winternutzung auf dem Wasser durch Verzicht auf Einlassstellen regeln.

Die Nutzung des Strandbereiches wird durch die „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018 geregelt. Die Vorschriften und Festlegungen der Satzung gelten für den gesamten Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. In der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen sind die Zeiten zum Umgang mit modernen Wassersportarten geregelt. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten. Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden. Die Bereiche sind in der Anlage zur Strandsatzung gekennzeichnet (siehe nachfolgende Abbildung oranger Bereich)



Abb. 19: Anlage 2 der Strandsatzung vom 26.07.2018 Hohenkirchen
Quelle: Strandsatzung Hohenkirchen (2018): Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018

Das Ministerium sieht vor, durch ein Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und zu den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes eine Verträglichkeit der modernen Wassersportarten in der Wohlenberger Wiek in der Wintersaison nachzuweisen. Sofern die Verträglichkeit der modernen Wassersportarten in der Wohlenberger Wiek in der Wintersaison nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch Spaziergänger im Winter, die die Wasserflächen während der Rastzeit nicht nutzen, ausgeschlossen werden kann.

Bade- und Strandnutzung und Maßnahmen

Der gebührenpflichtige Strandbereich der Wohlenberger Wiek in der Gemeinde Hohenkirchen (Abb. 20) gestaltet sich recht homogen mit einem breiten Strandbereich (abhängig vom Wasserstand) mit angrenzenden Kriechrasenbereichen und Dünenbereichen und den zur Straße abschirmenden Windschutzpflanzungen.



Abb. 20: Strandflächen Wohlenberger Wiek im Umgebungsbereich der Ortslage Niendorf

Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020



Abb. 21: Strandfläche mit Vordüne westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“
Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

Die Urlaubsgäste der Ferienhäuser und -wohnungen, der Campingplätze sowie die Anwohner, werden ihre Zeit außerhalb des Feriengebietes voraussichtlich hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren und Baden verbringen. Eine Badenutzung findet hauptsächlich von Ende Juni bis Anfang September statt. Zum Baden nutzen die Urlauber und Anwohner den offiziellen Badestrand der Wohlenberger Wiek. Die stärkste Frequentierung ist während der Sommermonate, insbesondere während der Urlaubssaison und an den Wochenenden zu erwarten.

Die Wohlenberger Wiek zählt durch die langjährige touristische Nutzung zu den Intensivstränden. Angaben zu Strandberäumungen und der intensiven Nutzungen der Wohlenberger Wiek sind auch im FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ DE 1934-302 (Stand 2006) aufgenommen (Abb. 21). Gemäß den bestehenden Nutzungen der Karte 1b des FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (Stand 2006) finden großflächige Strandberäumungen in der Wohlenberger Wiek statt. In der Wohlenberger Wiek findet fast flächendeckend eine intensive Strandnutzung statt.

Wie im Kapitel 5.2 „Bestehende Frequentierung und Vorbelastung“ aufgelistet, kann im „worst case“ Fall an einem perfekten Sommertag an einem Wochenende (maximale Auslastung der Ferienbetten und Parkplätze) mit potenziellen 7.412 Strandbesuchern am Tag gerechnet werden. Real werden jedoch nicht alle Strandnutzer gleichzeitig den Strand betreten. Damit können Verschiebungen in den Besuchergruppen und die Nutzung von Besuchern aus der Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Dies entspricht Werten für eine eher intensive Strandnutzung, wie sie für diesen Bereich typisch ist und auch im Managementplan des FFH-Gebietes Wismarbucht (Stand 2006) gelistet ist. Im Managementplan 2006 wurde noch von einer Intensität von 15.000 Besuchern ausgegangen. Dies wird hier nicht

weiter bewertet; Gegenstand dieser Untersuchung ist die Bewertung und Nutzung des Strandbereiches durch 7.412 Besucher gemäß Ermittlung.

Die Strandflächen werden besonders in den Sommermonaten stark durch die Bade- und Liegenutzung genutzt. Die Strandbereiche sind in Abbildung 22 auf dem Luftbild zu sehen. Hierbei wird die gesamte Wohlenberger Wiek genutzt. Vornehmlich suchen die Gäste die geräumten Strand- und Sandbereiche auf. Es wird in vorliegender Verträglichkeitsuntersuchung vermutet, dass die zukünftigen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, vornehmlich die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Gemeinde Hohenkirchen aufsuchen. Die Gemeinde Hohenkirchen hat mittlerweile auch ihr Besucherkonzept verändert. Die ursprünglich an der Wohlenberger Wiek vorgesehenen Erweiterungen der Parkplätze mit dem Bebauungsplan Nr. 3 und dem Bebauungsplan Nr. 4 werden so nicht mehr umgesetzt. Der ruhende Verkehr wird im östlichen Bereich an der Zufahrt von der Landesstraße in Richtung Blaue Wiek und Jugendherberge vorgesehen. Somit bestehen im Bereich von Niendorf die Möglichkeiten den Strand für die Feriengäste zu nutzen und vorzugsweise die Verlagerung der Tagesgäste in Richtung Liebeslaube zu organisieren.



Abb. 22: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste, im nordwestlichen Gemeindegebiet Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 19
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

Nördlich des Anlegers und angrenzend an den Hundestrand Höhe Wohlenberg (Abb. 23) im Gemeindegebiet der Stadt Klütz beginnt ein natürlicher und nicht geräumter Strandbereich mit aktiven Steilküsten (Abb. 24). In diesem Bereich des naturnahen und nicht genutzten Strandabschnittes mit aktiven Steilküsten sind Uferschwalben vorzufinden (Abb. 24). Für die Vogelarten hat dieser natürliche und nicht geräumte Strandbereich eine hohe Bedeutung. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018/ aktualisiert/ ergänzt 2020) des Bebauungsplanes Nr. 27 der

Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg, wurde für diesen schützenswerten Bereich der Ausschluss der Nutzung empfohlen. Hierzu wurde eine Beschilderung zur Besucherinformation empfohlen, um die Besucher auf die Bedeutung dieses Bereiches hinzuweisen. Die Unterbindung der Nutzung des naturnahen Strandes mit den aktiven Steilküsten sollte naturnah in Form von Baumstämmen oder Baumkronen umgesetzt werden.



Abb. 23: natürlicher Strandbereich nördlich des Hundestrandes mit aktiven Steilküsten (Gemeindegebiet Stadt Klütz)
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020



Abb. 24: Steilküsten mit Uferschwalben (Gemeindegebiet Stadt Klütz)
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Weiterhin wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz die östlich des Anlegers gelegenen sensiblen Salzlöhrichte und die primären Salzwiesen betrachtet. Aufgrund des hohen Aufwuchses im Bereich der Salzlöhrichte und der primären Salzwiesen ist eine Nutzung dieser Bereiche durch die Touristen unattraktiv. Die nicht beräumten und im Sommer hochgewachsenen Bereiche der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte werden nur zur Durchquerung zum Wasserbereich von Strandbesuchern genutzt (Abb. 25).



Abb. 25: Durchquerung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte zum Wasser
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Besucher nutzen die angrenzenden Kriechrasenbereiche derzeit fast ausschließlich zum Durchlaufen und Erreichen der beräumten Strandbereiche (Abb. 26).



Abb. 26: Trampelpfade im Bereich der ruderalen Kriechrasen
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz war zunächst durch die Stadt Klütz vorgesehen, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen (Abb. 27). Die Fläche des ruderalen Kriechrasens beträgt 11.590 m². Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange wäre dies unproblematisch. Im Bereich der Strandflächen sowie der Salzwiesen und Salzlöhrichte befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung keine geeigneten Habitate (Brut- und Nahrungshabitate) für Vogelarten. Damit

sollte eine Konzentration der Strandbereiche angestrebt werden, um die flächige Störf Wirkung durch Badegäste an den natürlichen Strandbereichen nördlich des Hundestrandes und den geschützten Röhrichtbeständen zu verringern. Diese Absicht wird entsprechend nach letztem Stand der Abstimmungen durch die Stadt Klütz umgesetzt und ist vertraglich vereinbart. Das heißt die Nutzung in Richtung Tarnewitz wird außerhalb des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz nicht erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen. Mit den Überlegungen zur Frequenz des Strandes durch die prognostizierten Besucher ist nachgewiesen, dass letztlich die Ziele auch ohne Nutzung der als Kriechrasen benannten Fläche unproblematisch und möglich ist. Deshalb wird eine weitere Bewertung der Kriechrasenfläche im Rahmen dieser Untersuchungen nicht fortgeführt. Die Einbeziehung der Kriechrasenflächen zum Nachweis der ausreichenden Flächen für die Strand- und Liegenutzung ist hier aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen nicht erforderlich.



Abb. 27: Bereiche des Kriechrasens zur möglichen Nutzung von Liegewiesen
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Weiterhin wird in der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz eine gezielte Besucherinformation durch Informationstafeln und Hinweisschilder an den Strandzugängen zu den Lebensraumtypen der Salzlöhrichte und der primären Salzwiesen empfohlen. Besucher können hinsichtlich der Bedeutung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Wissen und Informationen bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutz. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften.

Ebenfalls ist die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna

sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln im Gemeindegebiet der Stadt Klütz vorgesehen. Die Informationstafeln sind an den Strandzugängen aufzustellen und gemeindeübergreifend abzustimmen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein.

Es wird auch in vorliegender Verträglichkeitsprüfung eine Abstimmung der Gemeinden Klütz Stadt und Hohenkirchen in Bezug auf die Informationstafeln empfohlen. Die Empfehlung zur Aufstellung von Informationstafeln deckt sich auch mit den empfohlenen Maßnahmen der Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAO im Jahr 2009. In der Prüfung wurde einerseits die Absperrung der Strand- und Kliffbereiche nördlich des Anlegers bis zur Marina Boltenhagen während der Rastzeit für Besucher empfohlen. Weiterhin wurde die Aufstellung von Hinweisschildern mit Informationen zu den Schutzgebieten empfohlen.

Weiterhin wird im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz eine einjährige Mahd im Bereich der primären Salzwiesen zum Ende der Saison (Ende September) mit anschließender Entfernung des Mahdgutes und gleichzeitiger Entfernung von Müll und Strandgut empfohlen. Das Mähen der primären Salzwiesenbereiche, die eine Tendenz zur Ausbreitung von Kriechrasen aufweisen, würde sich positiv auf den Erhalt und die Entwicklung der Salzwiesenbereiche auswirken. Durch Mahd kann die Entwicklung und Ausweitung des Kriechrasens reduziert werden.

Die Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz werden durch die zusätzlichen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der ebenfalls stark frequentierten Nutzung der Strandflächen im Gemeindegebiet der Stadt Klütz, wird in vorliegender Verträglichkeitsuntersuchung vermutet, dass die zukünftigen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, vornehmlich die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Gemeinde Hohenkirchen aufsuchen werden. Ein Ausweichen in den naturnahen und mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung geprägten Naturstrand nördlich des Anlegers des Gemeindegebietes der Stadt Klütz, wird durch die empfohlene Maßnahme einer Abgrenzung und Hinweisschilder im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz verhindert.

Ein Ausweichen in ruhigere Gebiete der Gäste in östliche Richtung in den Bereich der Hohen Wieschendorfer Huk nördlich des Campingplatzes Liebeslaube in Richtung Beckerwitz ist möglich. Ab diesem Bereich beginnt ein Kliff und es findet keine Strandberäumung statt. Diese Bereiche besitzen aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und den Steilküsten eine höhere Bedeutung für die Vogelarten. Die Ausprägung des naturnahen Strandbereiches zwischen dem Campingplatz Liebeslaube und dem Campingplatz in Beckerwitz sowie die Ausprägung ab dem Campingplatz Beckerwitz in Richtung der Hohen Wieschendorfer Huk sind in nachfolgenden Fotos ersichtlich. In der Auswertung der Belegenheit der Strandflächen durch Strandbesucher werden insbesondere die genannten sensiblen Bereiche nicht als Bilanzierungsgrundlage angesetzt. Eine Berücksichtigung dieser sicherlich

vereinzelt genutzten Strandflächen wird für die Bemessung der Strandflächen je Besucher nicht vorgenommen.



Abb. 28: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz

Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020



Abb. 29: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz

Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

In der Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ im Jahr 2009 wurde die Hohen Wieschendorfer Huk ebenfalls betrachtet. In der Prüfung wurde vermerkt, dass eine Auszäunung bestimmter Bereiche der Hohen Wieschendorfer Huk während der Rastzeit für Besucher oder eine Besucherlenkung nach einer vertiefenden Prüfung denkbar wäre. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße Zum Anleger (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand Dezember 2017) durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) ebenfalls Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Maßnahmen betreffen auch die Hohen Wieschendorfer Huk. Folgende Maßnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen aufgenommen: „Zur Vermeidung von Störwirkungen auf den Brutbestand insbesondere des Gänsesägers erfolgt eine temporäre Sperrung des Uferweges um den Hohen Wieschendorfer Huk innerhalb der Brutzeit vom 1. April bis zum 30. Juni.“ Die temporäre Sperrung ist in der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen in der Anlage 1 aufgeführt (siehe nachfolgende Abbildung). Diese Maßnahmen werden durch die Gemeinde Hohenkirchen konsequent umgesetzt.



Abb. 30: Übersicht temporäre Sperrung Hohen Wieschendorfer Huk aus der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26.07.2018

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk, insbesondere während der Rastzeit, werden in vorliegender Verträglichkeitsprüfung für die Hohen Wieschendorfer Huk, beginnend ab dem Campingplatz Liebeslaube, ebenfalls Besucherinformationen und Lenkungen in Form von Hinweisschildern empfohlen. Die empfohlene Lage der Hinweisschilder sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Die Informationstafeln sollten anschauliche Informationen hinsichtlich der Bedeutung der Wohlenberger Wiek und der Hohen Wieschendorfer Huk für Flora und Fauna insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln im Gemeindegebiet von Hohenkirchen enthalten.



Abb. 31: empfohlene Lage der Hinweisschilder mit Informationen zu den internationalen Schutzgebieten und der Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Zusammenfassung Auswirkungen der Bade- und Strandnutzung

Im Bereich der Strandflächen befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung sowie des hohen Prädatorendrucks keine geeigneten Habitate (Brut- und Nahrungshabitate) für Vogelarten. Die ausgewiesenen Habitate beziehen sich vornehmlich auf den Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek.

Im Rahmen des Vorhabens finden keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Buhnen u. ä.).

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits erheblich aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge, Beunruhigung und Scheuchwirkung auf Brut- und Wasservögel etc.) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger, Angler und Wassersportler ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt.

Wie in der Anlage 2 der Strandsatzung von Hohenkirchen (Stand 28.07.2018) ersichtlich, werden die Strandbereiche zwischen der Ortslage Niendorf und dem Campingplatz Liebeslaube intensiv genutzt (Abb. 17). In dem Abschnitt befindet sich ein Hundestrand, ein Bereich in dem reiten im Wasser vom 01.10.-31.04. erlaubt ist, Plätze für Feuerstellen sowie ein Veranstaltungsbereich.

Aufgrund der ganzjährigen langjährigen und intensiven touristischen Nutzung der Strand- und Wasserbereiche besteht bereits ein Gewöhnungseffekt für die Vogelarten in der Wohlenberger Wiek. GEORGII stellte in seinem Artikel „Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere“ folgendes fest: Wenn eine Reizsituation (Störung) immer wieder an derselben Stelle oder zur selben Zeit auftritt – also berechenbar ist – und ohne Folgen für ein Tier bleibt, kann eine Gewöhnung der Wildtiere an diese Störreize eintreten. Es wird daher angenommen, dass die Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich und sich bereits ein Gewöhnungseffekt im Strand- und Wasserbereich im Hinblick auf hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkungen aufgrund von Lärm und optischen Reizen eingesetzt hat. Die Störwirkungen werden mit der Gewöhnung der Tiere zu einem kalkulierbaren Risiko (Habituation). Zusätzliche Belastungen durch die Besucher, die in den Ferienhausgebieten des Bebauungsplanes Nr. 19 untergebracht sind, sind daher vernachlässigbar.

Weiterhin werden in der Rastzeit keine Badegäste mehr erwartet, die eine Störwirkung auf Rastvögel im Flachwasserbereich hervorrufen könnten.

Spaziergänger in Ufernähe üben eine relativ geringe Scheuchwirkung aus. Aufgrund der touristischen Nutzung der Ortslage Wohlenberg und der Umgebung, ist auch in der Nebensaison mit einer verlängerten Nutzungsdauer der Strandbereiche zu rechnen. Doch selbst bei einer unrealistischen Annahme für die Auslastung der Ferienanlagen (ausgenommen die Campingplätze) in der Gemeinde Hohenkirchen von 50 % im Winterhalbjahr, würde damit lediglich ein Bruchteil des Nutzungsdruckes des Sommers entstehen. Weiterhin findet in der Nebensaison eine zeitliche Versetzung der Nutzung des Strandes statt. Aufgrund der zeitig einsetzenden Dämmerung findet eine Nutzung vornehmlich am Vormittag bis zum späteren Nachmittag statt. Es ist anzunehmen, dass Gäste in der Nebensaison vermehrt Tagesausflüge ins Landesinnere vornehmen. Zudem ist merklich, dass die Tagestouristen bereits Einfluss durch die Nutzung des Strandbereiches ausüben. Zusätzliche Nutzung durch Feriengäste ist somit nicht mehr als erheblich zu bewerten und vernachlässigbar.

Durch eine gezielte Besucherinformation kann darauf hingewirkt werden, dass Auswirkungen auf die Zielarten des SPA minimiert werden. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln an den Strandzugängen der Wohlenberger Wiek und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der darin lebenden Zielarten sensibilisiert und die Scheuchwirkung somit verringert werden. Dies betrifft vornehmlich die Bedeutung der Wohlenberger Wiek als Rastgebiet außerhalb der Badesaison. Es wird daher die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln empfohlen. Die Informationstafeln sollten an den

Strandzugängen und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz (siehe Abb. 29) aufgestellt werden und gemeindeübergreifend abgestimmt werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000 Schutzgebiete im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz wurde ebenfalls eine gezielte Besucherinformation durch Informationstafeln und Hinweisschilder an den Strandzugängen empfohlen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein. Es wird in vorliegender Verträglichkeitsprüfung eine Abstimmung der Gemeinden Klütz Stadt und Hohenkirchen in Bezug auf die Informationstafeln empfohlen.

Wissen und Informationen zum Schutzgebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht. In diesem Zusammenhang wirkt sich das Konzept der Besucherlenkung der Gemeinde Hohenkirchen positiv aus. Durch gezielte Angebote von Rad- und Wanderwegen wird der Nutzungsdruck insbesondere im Winterhalbjahr zusätzlich auf rückliegende Bereiche im Gemeindegebiet gelenkt. Die Nutzung soll sich somit nicht nur ausschließlich auf die Strandbereiche, sondern auf die rückwärtigen Gemeindebereiche beziehen. Auch hierzu erfolgen umfassende Abstimmungen mit den Nachbargemeinden; insbesondere mit der Stadt Klütz an der Wohlenberger Wiek.

Radweg, Wanderweg

Durch das Gemeindegebiet führt der "Ostsee-Radfernweg", welcher von Schleswig-Holstein (Lübeck) über Wismar - Rostock - Stralsund - Greifswald bis nach Ahlbeck auf Usedom führt. Die Wohlenberger Wiek ist an ein regional bedeutsames Radwegenetz angebunden. Weiterhin befindet sich entlang der Wohlenberger Wiek der Fernwanderweg E9. Der Europäische Fernwanderweg E9 verbindet als "Internationaler Küstenweg Atlantik - Ostsee" den Süden der Iberischen Halbinsel mit dem Nordosten Europas. Die Wegführung orientiert sich dabei am Verlauf der Küsten. In Mecklenburg-Vorpommern kann man eine Strecke von rd. 400 km von Ahlbeck auf Usedom bis nach Travemünde (bereits in Schleswig-Holstein) zurücklegen. Von der Lübecker Bucht bis ins Seebad Ahlbeck auf der Insel Usedom verläuft er durch Mecklenburg-Vorpommern. Überwiegend unmittelbar an der Ostsee.

Die Rad- und Wanderwege werden durch Fußgänger und Radfahrer aufgrund der touristischen Ausrichtung der Ortslage (Campingplätze, Ferienwohnungen) im Bereich der Wohlenberger Wiek bereits von Besuchern des Campingplatzes und Anwohnern der umliegenden Ortschaften intensiv genutzt. Die Errichtung oder der Ausbau von Wegen, die oft zu einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung führen würden, sind nicht vorgesehen.

FFH-VP für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße

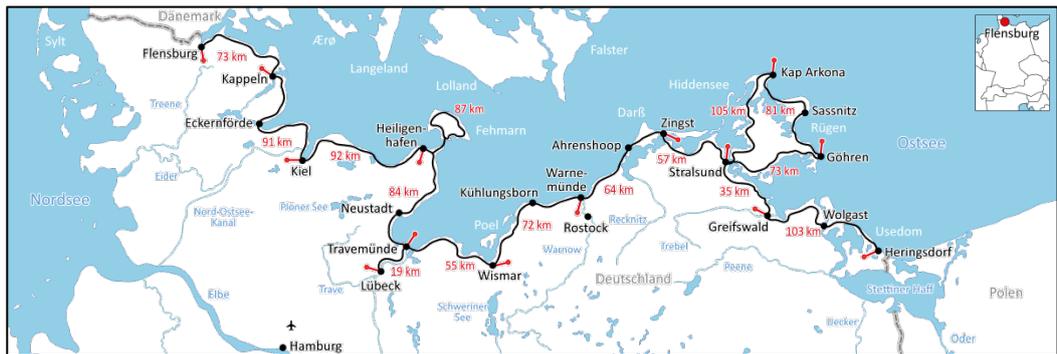


Abb. 32: Verlauf Ostsee-Radfernweges

Quelle: <https://www.radweg-reisen.com/ostsee-radweg>, September 2018)

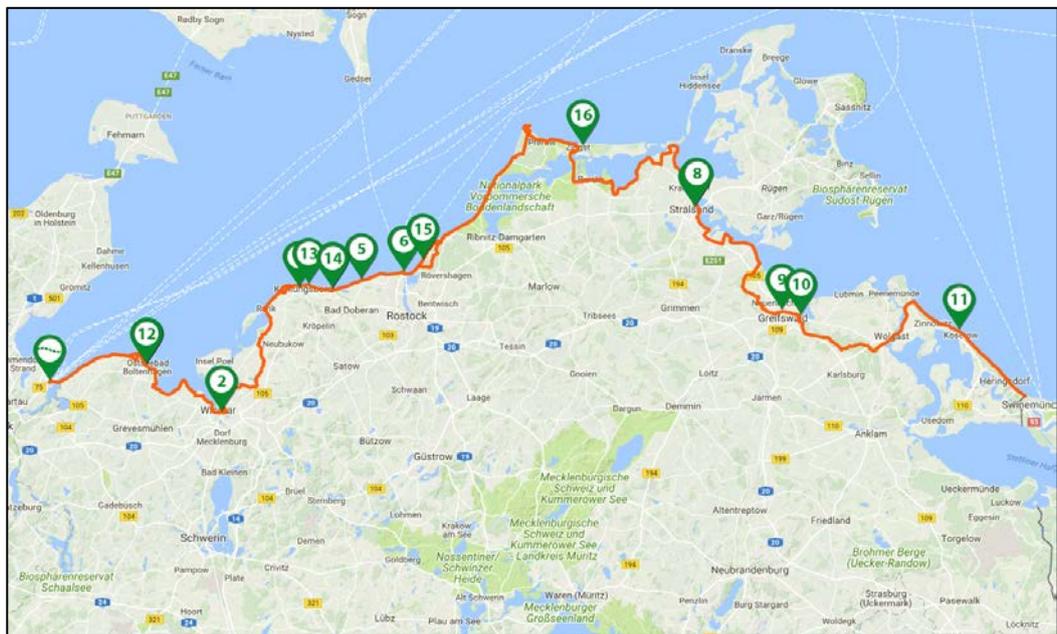


Abb. 33: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9

Quelle: www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg, Nov. 2017



Abb. 34: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9
Quelle <https://www.outdooractive.com>, September 2018

Mit dem Konzept zur Besucherlenkung schafft die Gemeinde Hohenkirchen maßgeblich unter Anwendung vorhandener Wegetrassen ein Angebot für die Besucher innerhalb des Gemeindegebietes und Besucher an der Wohlenberger Wiek bzw. im Küstenbereich.

Durch die Ausweisung eines Rad- und Wanderwegenetzes soll dem landschaftsverbundenen Erholungssuchenden die Anbindung an das ländlich geprägte und landschaftlich reizvolle Hinterland ermöglicht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Spaziergänger im Strandbereich ebenfalls die vorhandenen Wege nutzen. Neben den Wegen am Strand bzw. Nutzung der Flächen am Strand zum Wandern geht die Gemeinde davon aus, dass auch die Wege im Hinterland entsprechend genutzt werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden sich die Störungen hinsichtlich Art und Umfang nicht ändern.

Weiterhin ist durch die durchgehende vorhandene Bepflanzung mit Gebüsch zwischen der Landesstraße mit dem Radweg und den Strandbereichen eine abschirmende Wirkung aus Richtung Land zur See vorhanden.

Auch für die Rad- und Wanderwege gilt, dass durch eine gezielte Besucherinformation mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln Auswirkungen auf die Habitate des SPA-Gebietes minimiert werden können. Das Konzept der Besucherlenkung wird von der Gemeinde Hohenkirchen derzeit umgesetzt. Die Maßnahme kann als realisiert bewertet werden.

Schlussfolgerung

Aus den vorhergehenden Annahmen kann somit geschlussfolgert werden, dass die geringfügige Erhöhung der Besucher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zu keiner Beeinträchtigung des SPA-Gebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ führen wird. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ist

gering und wird sowohl für das Sommer- als auch für das Winterhalbjahr als vernachlässigbar eingeschätzt. Es sind keine anderen Auswirkungen als die bisherigen und keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Im folgenden Abschnitt wird auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Brut- und Rastvogelarten des SPA eingegangen. Die gesamte intensiv genutzte Strandfläche der Wohlenberger Wiek, die durch die Strandbesucher genutzt bzw. frequentiert wird, ist als Habitat für die Vogelarten nicht relevant. Der intensiv genutzte Strandbereich der Wohlenberger Wiek ist zwar im Managementplan nach Karte 2a als Habitat ausgegrenzt, in der Prüfung vor Ort konnte dennoch festgestellt werden, dass die Strandbereiche eine untergeordnete Funktion als Habitate haben. Die Nutzung des Strandes ist in der Fremdenverkehrsregion ausdrücklich vorgesehen (Ziele der Raumordnung und Landesplanung und natürlich der Gemeinde). Die Nutzung des Strandes in der Gemeinde Hohenkirchen und an der Wohlenberger Wiek orientiert sich an den vorhandenen Nutzungen und Planungen des Managementplanes Wismarbucht (Stand 2006). Die ausgewiesenen Habitatbestandteile gemäß Managementplan Karte 2a beziehen sich vornehmlich auf den Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek. Weiterhin besteht in der Wohlenberger Wiek ein hoher Prädatorendruck.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Brutvogelarten

Brandgans

Das Habitat der Brandgans, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund der „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Im aktuellen Managementplan unterliegen ganze Artengruppen einer systematischen Abwertung des aktuellen Erhaltungszustandes, sofern sich Bewertungsparameter über große Anteile der Habitatflächen oder gar flächendeckend auswirken. „So geriet bei einer Reihe von Brutvogelarten der Erhaltungszustand in die Kategorie "C", bei denen als maßgeblicher Lebensraumbestandteil nach der Natura 2000 Landesverordnung M-V (diese hat die VSGLVO M-V ersetzt) „ein geringer Druck an Bodenprädatoren“ formuliert wurde und die Abgrenzung der Bruthabitate auf Grundlage der Anlage 13 sich nicht ausschließlich auf die Inseln beschränkte. Der dazu alternierende Bewertungsparameter aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden ist unter "2. Bewertung" aufgeführt und umfasst die "Beeinträchtigungen durch Prädatoren", die bei allen Landflächen (keine Insellage) mit "C: Prädatoren sind nicht unter Kontrolle zu halten" bewertet werden mussten. Der Anteil der Landflächen ist bei vielen Arten größer als 25% bezogen auf die Gesamtfläche aller Habitate, was dann auf Gebietsebene zu einer Einstufung des Erhaltungszustandes in „C“ führt.“ Betroffen davon sind nahezu alle Küstenvogelarten, wie in diesem Fall auch die Brandgans. (Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“, (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

Das Erhaltungsziel „Schutz vor Störungen und Nutzungen von kurzrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate der Brandgans befinden sich laut Managementplan nordwestlich des Anlegers sowie nordöstlich des

Campingplatzes Liebeslaube Richtung Hohen Wieschendorfer Huk. Durch die naturnahe Sperrung des weitgehend unbeeinflussten Strandabschnittes nördlich angrenzend an den Hundestrand im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz, durch die Aufstellung von Informationstafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, werden die Habitate der Brandgans vermehrt geschützt. Die wünschenswerte Entwicklung „Reduzierung von Störungen“ laut Managementplan, kann durch die Planung unterstützt werden. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

Mittelsäger

Das Habitat des Mittelsägers wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ bewertet. Der schlechte Erhaltungszustand aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren kommt laut Managementplan dadurch, dass die Habitate auf dem Festland den größten Flächenanteil einnehmen und da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“ (siehe auch Ausführungen bei der Brandgans).

Das Erhaltungsziel „Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen (mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet)“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate des Mittelsägers befinden sich laut Managementplan nordwestlich des Anlegers und außerhalb des Flachwasserbereiches sowie nordöstlich des Campingplatzes Liebeslaube Richtung Hohen Wieschendorfer Huk. Durch die naturnahe Sperrung des weitgehend unbeeinflussten Strandabschnittes nördlich angrenzend an den Hundestrand im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz, durch die Aufstellung von Informationstafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, werden die Habitate der Brandgans vermehrt geschützt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen wird sich die Art der menschlichen Störungen nicht maßgeblich ändern. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zum Bestand ist gering und wird aus gutachterlicher Sicht als vernachlässigbar eingeschätzt.

Gänsesäger

Das Habitat des Gänsesägers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde mit „C“ bewertet. Der Erhaltungszustand der Habitate wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die aktuelle Einschätzung des Erhaltungszustandes "C"“

(Gesamtbewertung) ergibt sich hauptsächlich durch die Bewertung eines Strukturparameters (Anzahl von Altbäumen mit Höhlen im Uferbereich) und durch die Bewertung potenzieller Störungen anhand des Wegesystems in Ufernähe und wasserseitiger Störungen.

Das Erhaltungsziel „Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate der Gänsesäger befinden sich laut Managementplan deckungsgleich mit den Habitaten der Brandgans nordwestlich des Anlegers sowie nordöstlich des Campingplatzes Liebeslaube Richtung Hohen Wieschendorfer Huk. Durch die naturnahe Sperrung des weitgehend unbeeinflussten Strandabschnittes nördlich angrenzend an den Hundestrand im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz, durch die Aufstellung von Informationstafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, werden die Habitate des Gänsesägers vermehrt geschützt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen wird sich die Art der menschlichen Störungen nicht maßgeblich ändern. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zum Bestand ist gering und wird aus gutachterlicher Sicht als vernachlässigbar eingeschätzt. Die wünschenswerte Entwicklung „unterbinden von land- und wasserseitigen Störungen“ laut Managementplan, kann durch die Planung unterstützt werden. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

Zwergseeschwalbe

Das Habitat der Zwergseeschwalbe, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ bewertet. Der Erhaltungszustand aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren kommt laut Managementplan dadurch, dass die Habitate auf dem Festland den größten Flächenanteil einnehmen und da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“ (siehe auch Ausführungen bei der Brandgans).

Das Erhaltungsziel „Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate der Zwergseeschwalbe befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass

die Zwergseeschwalbe weniger störungsempfindlich ist als andere Arten die in dem Bereich nicht vorkommen. Die Zwergseeschwalbe wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren.

Uferschwalbe

Das Habitat der Uferschwalbe, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde nördlich des Anlegers mit „A“ bewertet. Zwischen dem Campingplatz „Liebeslaube“ und dem Campingplatz in Beckerwitz wurde das Habitat mit „C“ bewertet und im nördlichsten Bereich der Hohen Wieschendorfer Huk wurde das Habitat mit „A“ bewertet. Aus diesem Erhaltungszustand der Habitate kann geschlussfolgert werden, dass die bereits bestehenden Nutzungen nördlich des Anlegers und nördlich auf der Hohen Wieschendorfer Huk bisher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben. Im Gegensatz zum stärker frequentierten Bereich zwischen den Campingplätzen.

Das formulierte Erhaltungsziel „Schutz von aktiven Steilküsten“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt, da die Menschen nicht in den aktiven Steilküsten klettern werden. Habitate der Uferschwalbe befinden sich laut Managementplan nordwestlich des Anlegers in den Steilküsten sowie nordöstlich des Campingplatzes „Liebeslaube“ Richtung Hohen Wieschendorfer Huk in den Steilküsten. Die Uferschwalbe wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes durch die Sperrung und durch die Infotafeln entlang der gesamten Wohlenberger Wiek profitieren. Insbesondere die Aufstellung von Informationstafeln zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz wird zu einer Sensibilisierung der Strandbesucher in Bezug auf die Steilküsten als Lebensraum der Uferschwalbe führen. Der sehr gute Erhaltungszustand „A“ in den übrigen Bereichen, wird durch die Umsetzung der Maßnahmen gesichert.

Sandregenpfeifer

Das Habitat des Sandregenpfeifers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren mit „C“ bewertet. Der Erhaltungszustand aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren kommt laut Managementplan dadurch, dass die Habitate auf dem Festland den größten Flächenanteil einnehmen und da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“ (siehe auch Ausführungen bei der Brandgans). Habitate des Sandregenpfeifers befinden sich laut Managementplan auf der Höhe der Ortslage Beckerwitz zwischen dem Campingplatz „Liebeslaube“ und dem Campingplatz in Beckerwitz.

Das formulierte Erhaltungsziel „Schutz von Strandabschnitten, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen

Salzgrünland, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, „Schutz vor Störungen“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Wie auch die Uferschwalbe wird auch der Sandregenpfeifer insbesondere durch die Aufstellung von Informationstafeln zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz profitieren. Diese empfohlene Maßnahme wird zu einer Sensibilisierung der Strandbesucher in Bezug auf den Lebensraum des Sandregenpfeifers führen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Rastvogelarten

Ohrentaucher

Das Habitat des Ohrentauchers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befindet, wurde mit hervorragend („A“) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls mit hervorragend („A“) angegeben. Aus diesem Erhaltungszustand der Habitate kann geschlussfolgert werden, dass die bereits bestehenden Nutzungen bisher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben.

Das formulierte Erhaltungsziel „Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) ...“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate des Ohrentauchers befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass der Ohrentaucher weniger störungsempfindlich ist als andere Arten die in dem Bereich nicht vorkommen. Der Ohrentaucher wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Maßgeblich ist der Ausschluss moderner Wassersportarten außerhalb der Saison. Dies ist bereits in der aktuellen Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt. Eine Anpassung der Strandsatzung der Stadt Klütz, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, ist vorgesehen. Trittschäden in den Flachwasserbereichen finden daher in den Rastzeiten des Ohrentauchers nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht, da auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden und zusätzlich über die Strandsatzung geregelt werden können. Weiterhin befinden sich in der Wohlenberger Wiek keine Windenergieanlagen.

Höckerschwan

Das Habitat des Höckerschwans, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde aufgrund von Störungen durch menschliche Präsenz (Bootsverkehr, Wassersport, sonst. Freizeitaktivitäten) und überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern mit „C“ bewertet. Im Managementplan wurde

folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Beim Höckerschwan wurden von den 12 abgegrenzten Bewertungseinheiten 8 hinsichtlich der Störungen durch menschliche Präsenz mit „C“ bewertet. Diese Habitate nehmen ca. 62 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Darüber hinaus unterliegt der Höckerschwan dem Jagdrecht und ist durch die JagdZVO M-V an seinen Rastgewässern von der Bejagung nicht ausgenommen. Dadurch wurden alle Habitate des Höckerschwans hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.2 mit „C“ bewertet. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß nicht unterschieden ist vom Ausmaß zum Referenzzeitpunkt, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Das formulierte Erhaltungsziel „Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate des Höckerschwans befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Der Höckerschwan wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Maßgeblich ist der Ausschluss moderner Wassersportarten außerhalb der Saison. Dies ist bereits in der aktuellen Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt. Eine Anpassung der Strandsatzung der Stadt Klütz, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, ist vorgesehen. Dadurch können Beeinträchtigungen außerhalb der Hauptsaison vermieden werden, da auf dem Wasser in dieser Zeit keine Aktivitäten entfaltet werden und zusätzlich über die Strandsatzung geregelt werden können. Die wünschenswerte Entwicklung „Störungen der Rastgewässer reduzieren“, kann durch die Planung unterstützt werden. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

Blässgans, Singschwan und Zwergschwan

Die Habitate der Blässgans, Singschwans und des Zwergschwans, welche sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befinden, wurden aufgrund der Größe des Flachwasserbereichs und der Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen mit „C“ bewertet. Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Für diese Arten wurde jeweils eine Bewertungseinheit mit einer größeren Anzahl von Teilhabitaten abgegrenzt und aktuell der Erhaltungszustand „C“ ermittelt. Da bei allen drei Arten ein sehr großer Anteil der Teilhabitate durch im EU-Vogelschutzgebiet befindliche Windenergieanlage potenziell beeinträchtigt wird, ergibt sich für diese Habitate hinsichtlich der Beeinträchtigungen die Bewertungskategorie „C“, was aufgrund des großen

Anteiles an der Gesamthabitatfläche jeweils zum Erhaltungszustand "C" führt. Da diese Situation bereits auch zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" bei allen drei Arten nach "C" geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Das formulierte Erhaltungsziel „Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Die Habitate der drei Arten als Rastgewässer befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Die Arten werden durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Der Ausschluss moderner Wassersportarten außerhalb der Saison ist bereits in der aktuellen Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt. Eine Anpassung der Strandsatzung der Stadt Klütz, dass Einlasstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, ist vorgesehen. Dadurch können Beeinträchtigungen außerhalb der Hauptsaison vermieden werden, da auf dem Wasser in dieser Zeit keine Aktivitäten entfaltet werden und zusätzlich über die Strandsatzung geregelt werden können. Die wünschenswerte Entwicklung „Störungen der Rastgewässer reduzieren“, kann durch die Planung unterstützt werden. In der Wohlenberger Wiek befinden sich keine Windenergieanlagen. Die Jagd auf die Blässgans ist laut Managementplan in der Wohlenberger Wiek verboten (räumliche Einschränkungen nach Anlage 1 JagdZVO M-V).

Bergente, Reiherente und der Schellente

Die Habitate der Bergente, Reiherente und der Schellente, welche sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befinden, wurden aufgrund von Beeinträchtigungen durch Bejagung des Rastgewässers im Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: April 2015) mit „C“ bewertet. Der ungünstige Erhaltungszustand ergab sich bei diesen Wasservogelarten ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern. Während die Schellente nach der JagdZVO M-V an und auf Gewässern bejagt werden kann, ist für die Bergente und die Reiherente die Jagdzeit aufgehoben, so dass diese Arten formal nicht bejagt werden dürfen. Da die letztgenannten Arten jedoch oft vergesellschaftet mit Arten vorkommen, die bejagt und von diesen nicht immer sicher unterschieden werden können (insbesondere Tafelente, Schellente und Blässhuhn) kann in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz Aufhebung der Jagdzeit zur Bejagung von Berg- und Reiherente kommt. Die Regelungen in der JagdZVO M-V zum Schutz dieser Arten sind daher unzureichend, so dass auch bei diesen Arten bezüglich des auf die JagdZVO M-V bezogenen Bewertungsparameters die Kategorie "C" vergeben wurde. Dieser Punkt wurde im Managementplan mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) neu bewertet, sodass

die Erhaltungszustände der Bergente, Reiherente und Schellente nun in „B“ eingestuft werden.

Folgende Erhaltungsziele wurden für die Arten im Managementplan formuliert:

Bergente: „Schutz von zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat, Schutz von benthischen Mollusken, möglichst geringe fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz der Tagesruheplätze (windgeschützte Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer) vor Störungen.“

Reiherente: „Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze). „

Schellente: „Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).“

Die Erhaltungsziele werden durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt.

Habitats der Bergente befinden sich laut Managementplan angrenzend an den Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Die Habitats der Reiherente befinden sich im Flachwasserbereich und in den tieferen Wasserbereichen der ganzen Wohlenberger Wiek und die Habitats der Schellente befinden sich vornehmlich im Flachwasserbereich der gesamten Wohlenberger Wiek. Die Arten werden ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Der Ausschluss moderner Wassersportarten außerhalb der Saison ist bereits in der aktuellen Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt. Eine Anpassung der Strandsatzung der Stadt Klütz, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, ist vorgesehen. Der Ausschluss in der Strandsatzung von modernen Wassersportarten außerhalb der Saison, beugt Beeinträchtigungen während der Rastzeit vor, da in dieser Zeit auf dem Wasser keine Aktivitäten entfaltet werden. Die Bestände der benthischen Mollusken werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. In der Hauptsaison findet bereits jahrelang eine touristische Nutzung statt und während der Rastzeit ist mit Badegästen nicht mehr zu rechnen, so dass eine Beschädigung der Mollusken nicht stattfindet. Aufgrund des Verbots der modernen

Wassersportarten in der Strandsatzung, wird das Erhaltungsziel ebenfalls unterstützt.

Blässhuhn

Das Habitat des Blässhuhns, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befindet, wurde durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Störungen durch eine mögliche Bejagung mit „C“ bewertet. Für das Blässhuhn besteht eine (nach Jagdzeitenverordnung M-V) zeitlich beschränkte Möglichkeit der Bejagung in der Zeit vom 11. Sept. bis 20. Februar mit der Einschränkung, dass die Ausübung der Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot als Munition auf allen Gewässern +400 m Abstand verboten ist.

Das formulierte Erhaltungsziel „Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Habitate des Blässhuhns befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Das Blässhuhn wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Ebenfalls profitiert die Art davon, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Dies findet sich bereits in der aktuellen Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen wieder. Dadurch können Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen werden, da auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden. Die Bestände der benthischen Mollusken werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. In der Hauptsaison findet bereits jahrelang eine touristische Nutzung statt und während der Rastzeit ist mit Badegästen nicht mehr zu rechnen, so dass eine Beschädigung der Mollusken nicht stattfindet.

Säbelschnäbler

Der Säbelschnäbler, wurde im Vergleich zum Standarddatenbogen mit der Natura 2000 Landesverordnung M-V (diese hat die VSGLVO M-V ersetzt) neu als Zielart für das EU-VSG aufgenommen. Das Habitat des Säbelschnäblers, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet wurde in der Wohlenberger Wiek überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Prädatoren mit „C“ bewertet. Der Erhaltungszustand kommt laut Managementplan dadurch, dass die Habitate auf dem Festland den größten Flächenanteil einnehmen und da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“ (siehe auch Ausführungen bei der Brandgans). Nördlich des Anlegers der Stadt Klütz wurde das Habitat des Säbelschnäblers mit „B“ bewertet.

Die Rasthabitate des Säbelschnäblers befinden sich laut Managementplan im Uferbereich der Wohlenberger Wiek. Das Erhaltungsziel „Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Der Säbelschnäbler wird durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes aufgrund der natürlichen Sperrung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und durch die Aufstellung von Infotafeln in der gesamten Wohlenberger Wiek sowie durch die temporäre Sperrung des nördlichen Bereiches der Hohen Wieschendorfer Huk im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen, profitieren. Durch die aktuelle Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen, in der bereits geregelt ist das Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, können Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen werden, da auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden. Die wünschenswerte Entwicklung „Störungen reduzieren“, kann durch die Planung unterstützt werden. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

Pfuhschnepfe

Das Habitat der Pfuhschnepfe, welches sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet, wurde überwiegend mit „C“ bewertet. Nördlich des Anlegers der Stadt Klütz wurde das Habitat mit „B“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand als „C“ angegeben.

„Für die Pfuhschnepfe wurden 30 Habitate ausgewiesen. Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand „C“ ergibt sich vor allem dadurch, dass 11 Habitate durch Freizeitaktivitäten gestört werden und diese Habitate somit hinsichtlich der Beeinträchtigungen mit „C“ bewertet wurden. Diese Habitate nehmen 37 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Die Rasthabitate der Pfuhschnepfe befinden sich laut Managementplan deckungsgleich mit den Rasthabitaten des Säbelschnäblers im Uferbereich der Wohlenberger Wiek. Das Erhaltungsziel „Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen“ wird durch die betriebsbedingten Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Die Pfuhschnepfe wird ebenfalls durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Hundestrandes durch die Sperrungen und durch die Aufstellung von Infotafeln profitieren. Durch die aktuelle Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen, in der bereits geregelt ist, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind, können Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen werden. Dadurch kann gesichert werden, dass auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden. Die wünschenswerte Entwicklung „Störungen reduzieren“, kann durch die Planung unterstützt

werden. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

Schlussfolgerung

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Habitate der Rast- und Brutvogelarten innerhalb des Vogelschutzgebiets werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nicht erwartet. Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Deshalb ist die gesamte intensiv genutzte Strandfläche der Wohlenberger Wiek, die durch die Strandbesucher genutzt bzw. frequentiert wird, als Habitat für die Vogelarten nicht relevant. Weiterhin besteht ein hoher Prädatorendruck im Bereich der Wohlenberger Wiek. Aufgrund der ganzjährigen langjährigen und intensiven touristischen Nutzung der Strand- und Wasserbereiche besteht bereits ein Gewöhnungseffekt für die Vogelarten in der Wohlenberger Wiek. Dieser Gewöhnungseffekt bezieht sich sowohl auf das Sommer- als auch auf das Winterhalbjahr; Änderungen durch den Bebauungsplan Nr. 19 ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen dadurch nicht. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird sich die Art der Störungen nicht maßgeblich ändern. Der Grad der Zunahme der Gäste durch die Entwicklung der Ferienanlage wird im Vergleich zum bisherigen Nutzungsgrad, zum Bestand an Nutzungen als gering und aus gutachterlicher Sicht als unerheblich und somit vernachlässigbar eingeschätzt. Eine Neuordnung der Wegenetze und Änderung der vorhandenen Strandnutzungen werden nicht vorgenommen. Beeinträchtigungen der Arten im Bereich der Wohlenberger Wiek durch die Umsetzung des Vorhabens können daher ausgeschlossen werden. Die Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen regelt, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Dadurch können Beeinträchtigungen im Wasserbereich außerhalb der Hauptsaison nahezu ausgeschlossen werden, da auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden und zusätzlich über die Strandsatzung geregelt werden können. Durch die Strandsatzung kann die Gemeinde besser als im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung den Ausschluss der Winternutzung auf dem Wasser durch Verzicht auf Einlassstellen regeln.

5.4 Beeinträchtigung der Maßnahmen des Managementplanes

Bestandteil des Managementplanes sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz der Habitate der Vogelarten des SPA-Gebietes. Diese Maßnahmen dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. in ihrer Umsetzung behindert werden. Im Juli 2015 wurden die Maßnahmenkarten für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ veröffentlicht.

Für den Bereich nördlich des Anlegers im naturnahen Strandbereich der Stadt Klütz sowie dem Küstenbereich ab Höhe des Campingplatzes Beckerwitz im Gemeindegebiet Hohenkirchen, wurde küstenparallel die Maßnahme wE-145_2 [R6, A1]: W12 „Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten für den Gänsesäger, Kopfbaumpflege“ vorgesehen. Die Bereiche unterliegen kaum einer anthropogenen Nutzung, da die Strandbereiche in diesen Bereichen nicht beräumt werden und einen sehr natürlichen und unwegsamen Zustand aufweisen. Da dieser Zustand erhalten bleiben soll, ist keine Beeinträchtigung der Maßnahme zu erwarten. Für den Bereich zwischen dem Campingplatz

„Liebeslaube“ und dem Campingplatz in Beckerwitz, wurde küstenparallel die Maßnahme S-144_1 [R6; A4; V1]: K1; W2 „Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte“ und „Schutz von Altbäumen mit Großhöhlenangeboten“ vorgesehen. Die Maßnahmen werden durch die Empfehlung der Aufstellung von Hinweistafeln mit Informationen speziell zu den in den Bereichen vorherrschenden naturnahen Strand- und Kliffbereichen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 unterstützt.

In der Flächenbilanz zur Belegenheit durch Strandbesucher werden die genannten Flächen nicht im Sinne einer Inanspruchnahme für Strandbesucher berücksichtigt. Eine vereinzelte Nutzung wird sich nicht ausschließen lassen.

Für den wasserseitigen Bereich sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

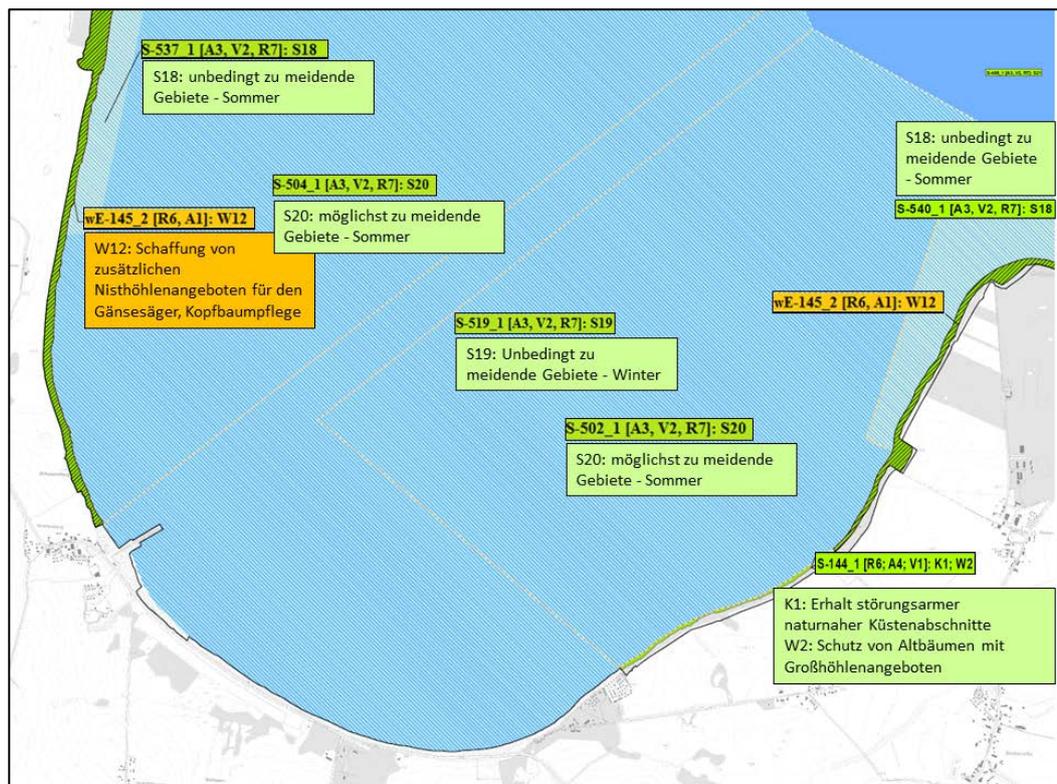


Abb. 35: Maßnahmen aus dem Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“

möglichst zu meidende Gebiete – Sommer

Erläuterungen:

Die Befahrung dieser Gebiete sollte im Zeitraum von 1. Mai bis 15. September vermieden werden. Bei einer erforderlichen Befahrung ist eine Geschwindigkeit von max. 8 kn einzuhalten, Vogelschwärmen ist großräumig auszuweichen. In Flachwasserbereichen (< 2 m-Tiefe) ist eine Geschwindigkeit von max. 3 kn einzuhalten. Das Angeln (kein Driftangeln) in diesen Gebieten ist zulässig. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

unbedingt zu meidende Gebiete – Sommer

Erläuterungen:

Eine Befahrung dieser Gebiete (einschl. Angeln) soll im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September ausgeschlossen werden. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

unbedingt zu meidende Gebiete – Winter

Erläuterungen:

Eine Befahrung dieser Gebiete (einschl. Angeln) ist im Zeitraum vom 16. September bis 30. April unzulässig. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

Die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Wohlenberger Wiek sind durch die Freiwillige Vereinbarung geregelt und für die Unterzeichner bindend. Die Zeiten der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung sind konform mit den Zeiten der Maßnahmen des Managementplans. Während der Sommermonate sind in der Wohlenberger Wiek vom 01.05. bis 05.09. moderne Wassersportarten ausschließlich in dem ausgewiesenen Bereich zulässig. Das Surfen und Kiten in der Wohlenberger Wiek im Sommer wird laut der Endfassung des Managementplans als verträglich angesehen.

Durch diese Maßnahmen sollen maßgeblich die Habitate der Vogelarten Ohrentaucher; Höckerschwan; Zwergschwan; Singschwan; Blässgans; Graugans; Brandgans; Schnatterente; Reiherente (Brut und Rast); Eiderente, , Bergente, Schellente, Mittelsäger; Gänsesäger; Blässhuhn; Austernfischer; Säbelschnäbler (Brut und Rast); Sandregenpfeifer; Pfuhlschnepfe; Rotschenkel; Brandseeschwalbe; Flusseeschwalbe; Küstenseeschwalbe; Zwergseeschwalbe geschützt werden.

Aufgrund der derzeit geltenden Regelung der Freiwilligen Vereinbarung ist keine Beeinträchtigung der dargestellten Maßnahmen im Managementplan zu erwarten.

Bisher erfolgen Regelungen bezüglich der modernen Wassersportarten im Bereich des Hafens und der gesamten Wohlenberger Wiek über freiwillige Vereinbarungen wie die freiwillige Vereinbarung Wismarbucht oder es gibt Empfehlungen im Rahmen des Managementplanes.

Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist in der Strandsatzung zu regeln. Die Nutzung des Strandbereiches wird durch die „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018 geregelt. Die Vorschriften und Festlegungen der Satzung gelten für den gesamten Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. In der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen sind die Zeiten zum Umgang mit modernen Wassersportarten geregelt. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten. Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Gemeinde Hohenkirchen ist sich der besonderen Lage an der Ostseeküste und des hohen naturräumlichen Potentials des umliegenden SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ bewusst.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich sind als Arten, die nicht vorkommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden sich die Störungen hinsichtlich der Art nicht ändern und hinsichtlich des Umfangs nur geringfügig ändern. Beeinträchtigungen der Zielarten des SPA-Gebietes durch Realisierung der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich der Wohlenberger Wiek können daher ausgeschlossen werden, vorteilhaft wirken sich die nachfolgenden Empfehlungen aus.

Zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Habitate der Vogelarten werden die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen:

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Zielarten des SPA minimiert werden. Wissen und Informationen zum Schutzgebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln an den Strandzugängen der Wohlenberger Wiek und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz, können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der darin lebenden Zielarten sensibilisiert und die Scheuchwirkung somit verringert werden. Dies betrifft vornehmlich die Bedeutung der Wohlenberger Wiek als Rastgebiet außerhalb der Badesaison sowie die Bedeutung der naturnahen Strand- und Kliffbereiche nördlich des Campingplatzes „Liebeslaube“ in Richtung Hohen Wieschendorfer Huk für die Vogelarten. Weiterhin kann durch die Hinweisschilder auf die mit der Freizeitnutzung in Zusammenhang stehenden Gefährdungsursachen hingewiesen und über geeignete Verhaltensregeln innerhalb des Schutzgebietes informiert werden. Dies ist besonders im Hinblick auf die Nutzung der Flachwasserbereiche von Surfern und Katern in der Rastzeit wichtig.

Es wird daher die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln empfohlen. Die Informationstafeln sollten an den Strandzugängen und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz (siehe Abb. 29) aufgestellt werden und gemeindeübergreifend abgestimmt werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000 Schutzgebiete im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz wurde ebenfalls eine gezielte Besucherinformation durch Informationstafeln und Hinweisschilder an den Strandzugängen empfohlen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein. Es wird in vorliegender

Verträglichkeitsprüfung eine Abstimmung der Gemeinden Klütz Stadt und Hohenkirchen in Bezug auf die Informationstafeln empfohlen.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), wurden Maßnahmen festgelegt, die die nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das SPA-Gebiet minimieren. Es wurde eine Bauzeitenregelung von Anfang April bis Ende September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung um weitere Störungen in der Haupttrastzeit während des Winterhalbjahres zu vermeiden. Bautätigkeiten während der Nachtzeit sollten vermieden werden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Die Empfehlung, keine Mastleuchten und Rund-um-Abstrahler einzusetzen wird weiterhin verfolgt. Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens ist dies zu beachten.

Es wurden hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 Maßnahmen festgelegt, welche die nicht erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet minimieren.

Wie für die Reduzierung der baubedingten Auswirkungen, wurde vom IfAÖ (2009) auch für die anlagebedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung empfohlen. Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollte auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 2009) zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde eine Abschirmung durch Hecken bezüglich der sich im Westen befindlichen Rastflächen empfohlen. Umsäumend um die Bebauung sind Heckenbestandteile vorgesehen. Eine gewisse Abschirmung der Anlage nach außen hin soll so gewährleistet bleiben. Somit ist auch eine Abschirmung für die entfernt liegenden Rastgebiete im Umkreis des Vorhabengebietes gewährleistet. Weiterhin sind laute lang andauernde Festlichkeiten nicht vorgesehen.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Auswirkungen auf die Habitate der Vogelarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen können ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund kann auch auf eine Kumulation mit anderen Plänen und Projekten in der Betrachtung verzichtet werden. Im östlichen Bereich an der Wohlenberger Wiek ist unmittelbar in Arrondierung des Campingplatzes „Liebeslaube“ die Ergänzung der Blauen Wiek vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Betrachtungen und Auswirkungen für den B-Plan Nr. 19 und bereits vorhandenen Vorbelastungen für den Bereich des B-Planes Nr. 24 durch die Nutzung des Campingplatzes „Liebeslaube“ und die Blaue Wiek ist auch davon auszugehen, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen ausgehen. Konkrete Betrachtung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 24. Dies ist aus den beigefügten Karten ersichtlich.

Aus der Kartenzusammenstellung ist ersichtlich, dass eine Überlagerung der Wirkzonen der bereits vorhandenen Nutzungen aus dem B-Plan für die Blaue Wiek und aus dem Bestand des Campingplatzes „Liebeslaube“ mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 erfolgt.



Abb. 36: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

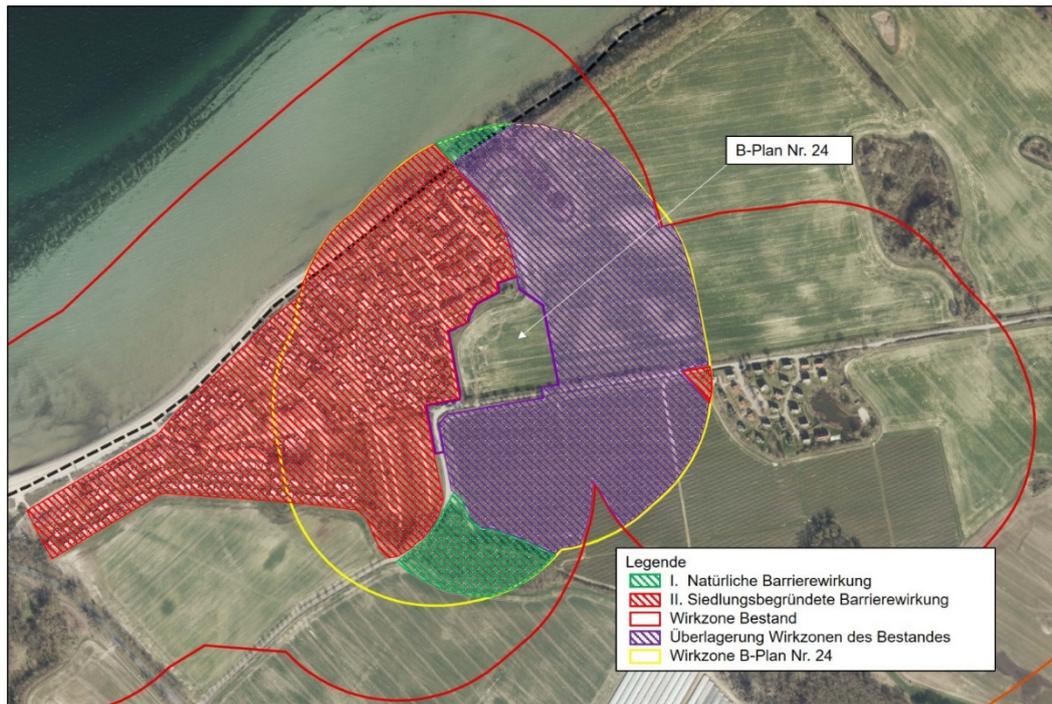


Abb. 37: B-Plan Nr. 24 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (pink) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

Im Kapitel 5.2 sind für den relevanten Untersuchungsbereich die Bestands- und Planungsdaten für die Ermittlung der Kapazitäten zusammengestellt worden. Dabei wurden die im Relevanzbereich bereits vorhandenen Vorhaben berücksichtigt. Ebenso wurden relevante in Aufstellung befindliche Planungen beachtet. Dies gilt als Bestandserfassung für den Untersuchungsbereich. Nicht beachtet wurde das ruhende Verfahren für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Die Kapazitäten der Bestandserfassung sind in die vorliegende Verträglichkeitsprüfung für die Beurteilung eingeflossen. Da aus gutachterlicher Sicht keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 unter Berücksichtigung des weiteren Bestandes im Untersuchungsbereich erfolgen, kann aus gutachterlicher Sicht auf die Prüfung weiterer Bebauungspläne außerhalb des Untersuchungsbereiches (Kumulation mit anderen Plänen und Projekten) verzichtet werden. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zur bisherigen Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 19 wird als gering und vernachlässigbar eingeschätzt.

Auf dem Wasser finden außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten statt. Dies wird durch den Ausschluss von Wassersportaktivitäten in der aktuellen Fassung der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen ausgeschlossen. Deshalb können Beeinträchtigungen für die Wasserflächen ausgeschlossen werden - insbesondere außerhalb der Hauptsaison während der Rastzeiten.

Durch die vorgesehene gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Zielarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ minimiert und die bereits vorhandene Stör- und Scheuchwirkung reduziert werden.

Es wird eine Bauzeitenregelung von Anfang April bis Ende September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung um weitere Störungen in der Haupttrastzeit während des Winterhalbjahres zu vermeiden. Bautätigkeiten während der Nachtzeit sollten vermieden werden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Mastleuchten mit Rund-um-abstrahlender Wirkung sollten nicht zum Einsatz kommen.

Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollte auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Ortslage Niendorf der Gemeinde Hohenkirchen unter zusätzlicher Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile hat.

Sollten neue Erkenntnisse entstehen, sind diese im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen wurde auch auf den B-Plan Nr. 24 (in Aufstellung) eingegangen. Dieser Bebauungsplan wird gesondert behandelt und bewertet. In Bezug auf die Auswirkungen wird Bezug genommen auf diese Verträglichkeitsprüfung. Die Besucher und Gäste (die zusätzlichen Besucher und Gäste) sind in das Gesamtkonzept und die Nutzung an der Wohlenberger Wiek analog B-Plan Nr. 19 einzubeziehen. Erhebliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht. Aus Sicht der Gemeinde können erhebliche Auswirkungen dadurch ausgeschlossen werden, dass die Besucher auch den Strandbereich an der Wohlenberger Wiek nutzen. Die Besucher des B-Planes Nr. 24 haben die Möglichkeit, das Konzept der Besucherlenkung und die Rad- und Wanderwegerouten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen ergeben sich bei gezielter Nutzung der ausgewiesenen Strandbereiche aus Sicht der Gemeinde nicht.

Insgesamt wirkt es sich positiv aus, dass die Parkplätze von der Wohlenberger Wiek verlagert werden. Die Verlagerung der Parkplätze von der Wohlenberger Wiek (ehemals B-Plan Nr. 3 und B-Plan Nr. 4) für neue Parkplätze auf den Bereich hinter der „Liebeslaube“ wirkt sich aus Sicht der Gemeinde ebenso positiv aus. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Hohenkirchen. Die Auswirkungen selbst werden als nicht erheblich eingeschätzt, da sich die Zahl der Parkplätze nicht erhöht und auf einen vorbelasteten Bereich verlegt werden. Die für den Parkplatz in Anspruch zunehmende Fläche liegt zwischen dem Campingplatz „Liebeslaube“ und der Zufahrt zur Blauen Wiek bzw. Beckerwitz-Ausbau.

8. Zusammenfassung

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Feriengäste. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu dem SPA und der Barrierewirkung der dem Plangebiet umgebenden Ortslage können die Auswirkungen durch zusätzliche Emissionen ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung zu dem Schutzgebiet und den empfohlenen Maßnahmen zur Beleuchtung während der Bauzeit und hinsichtlich der Beleuchtung der Feriensiedlung ausgeschlossen werden.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich sind als Arten, die nicht vorkommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden sich die Störungen kaum ändern. Die Erhöhung der Besucherzahlen ist im Verhältnis zur heutigen Nutzung sehr gering.

Durch die vorgesehene gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Zielarten des SPA minimiert und die bereits vorhandene Stör- und Scheuchwirkung reduziert werden. Wissen und Informationen zum SPA bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Dies betrifft vor allem die Nutzung der Flachwasserbereiche während der Rastzeit. Es wird daher die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln empfohlen. Die Informationstafeln sollten an den Strandzugängen und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz aufgestellt werden und gemeindeübergreifend abgestimmt werden.

Auf dem Wasser finden außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten statt. Dies wird durch den Ausschluss von Wassersportaktivitäten außerhalb der Saison in der aktuell gültigen Strandsatzung von Hohenkirchen geregelt. Daher können Beeinträchtigungen für die Wasserflächen ausgeschlossen werden - insbesondere außerhalb der Hauptsaison während der Rastzeiten.

Eine Neuordnung der Wegenetze und Änderung der vorhandenen Strandnutzungen werden nicht vorgenommen. Es wird jedoch ein konkretes Konzept zur Besucherlenkung mit dem Angebot für Radwegestrassen im Hinterland angeboten. Dies wurde durch die Gemeinde Hohenkirchen zur

Belegung der touristischen Attraktivität des Hinterlandes entwickelt und vorbereitet. Dadurch wird aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen auch eine Entlastung des Strandbereiches und die ausschließliche Nutzung des Strandbereiches für Besucher außerhalb der Sommersaison vorbereitet und ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen wurde auch auf den B-Plan Nr. 24 (in Aufstellung) eingegangen. Dieser Bebauungsplan wird gesondert behandelt und bewertet. In Bezug auf die Auswirkungen wird Bezug genommen auf diese Verträglichkeitsprüfung. Die Besucher und Gäste (die zusätzlichen Besucher und Gäste) sind in das Gesamtkonzept und die Nutzung an der Wohlenberger Wiek analog B-Plan Nr. 19 einzubeziehen. Erhebliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht. Aus Sicht der Gemeinde können erhebliche Auswirkungen dadurch ausgeschlossen werden, dass die Besucher auch den Strandbereich an der Wohlenberger Wiek nutzen. Die Besucher des B-Planes Nr. 24 haben die Möglichkeit, das Konzept der Besucherlenkung und die Rad- und Wanderwegerouten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen ergeben sich bei gezielter Nutzung der ausgewiesenen Strandbereiche aus Sicht der Gemeinde nicht. Maßgeblich für die Beurteilung insgesamt ist, dass das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 hinsichtlich seiner Auswirkungen mit den Wirkzonen des Bestandes und der Blauen Wiek überlagert ist. In die Schlussfolgerungen fließt ebenso ein, dass eine Verlagerung der Parkplätze für Tagesgäste von der Wohlenberger Wiek an den Bereich südlich der „Liebeslaube“ (mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33) in den Bereich, der zwischen der Zufahrtsstraße nach Beckerwitz-Ausbau und der „Liebeslaube“ liegt, eher vorteilig für die Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist.

Neben der „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018, ist auch die derzeitige Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) (unterzeichnet Juli 2005) zu beachten. Diese ist für die Unterzeichner bindend.

Derzeit gelten die Regelungen der derzeitigen Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) (unterzeichnet Juli 2005). Diese ist für die Unterzeichner bindend. Das Ministerium sieht vor, durch ein Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und zu den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes eine Verträglichkeit der modernen Wassersportarten in der Wohlenberger Wiek in der Wintersaison nachzuweisen.

Eine Beeinträchtigung durch Spaziergänger im Winter, auch durch geringfügige zusätzliche Erhöhungen der Zahl der Spaziergänger, die die Wasserflächen während der Rastzeit nicht nutzen, für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ist auszuschließen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19, auch unter Berücksichtigung geringfügiger zusätzlicher Auswirkungen durch den B-Plan Nr. 24 und unter zusätzlicher Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile hat. Der Grad der Zunahme der Gäste

im Vergleich zum Bestand ist gering und wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Die Verlagerung der Parkplätze von der Wohlenberger Wiek an den rückwärtigen Bereich der „Liebeslaube“ wird als vorteilig angesehen. Die detaillierte Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 und bei der Vorbereitung der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 33.

Vorteilig wirken sich für die Beurteilung der Auswirkungen die Konzepte der Gemeinde Hohenkirchen für die Besucherlenkung aus. Ebenso vorteilig wirkt sich das Konzept zur Strandnutzung und Strandbewirtschaftung aus. Durch gezielte Lenkung der Besucher auf das Angebot von zusätzlichen Rad- und Wanderwegestrassen, wird auch das Hinterland in der Gemeinde Hohenkirchen erschlossen. Durch das Konzept zur Strandnutzung wird Einfluss auf die ordnungsgemäße Nutzung im Strandbereich genommen. Dies kann gleichzeitig als Informationsmöglichkeit genutzt werden.

9. Literaturverzeichnis

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufener Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

IfAÖ (2009): „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) nach § 18 LNatG M-V bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verb. Mit Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und zum gemeldeten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) bezüglich des Projektes: „B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, Institut für Angewandte Ökologie, Forschungsgesellschaft mbH Neu Broderstorf, Erläuterungsbericht September 2009

IfAÖ (2017): „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) für Planungen in der Gemeinde Hohenkirchen, Ortsteil Hohen Wieschendorf, Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH Rostock, Dezember 2017

Kammler, M.: Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde- Kühlungsborn, Geografisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003

Krüger, T. 2016: Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2016.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Natura 2000 Landesverordnung M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

(ehemals Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011)

LUNG: Standarddatenbogen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Oktober 2007, Mai 2017 aktualisiert.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., und Ssymank, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH -Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Planungsbüro Mahnel (2005): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) „Ferienanlage Ostseeblick“ südlich der Ortslage Wohlenberg – Umweltbericht, Grevesmühlen

Planungsbüro Mahnel (2018): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (1934-401) im Rahmen des Bebauungsplanes der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, Grevesmühlen, Stand Oktober 2018

Reinhardt, U.: Freizeit-Monitor 2016, Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg, 2016

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ – Endfassung mit Stand vom Februar 2006, Schwerin.

Strandsatzung Hohenkirchen (2018): Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (Müller Verlag), 480 S.

Bernotat, D. (2017): Planerische Grundlagen zur Bestimmung der Erheblichkeit und zur Kumulation in der FFH-VP. – In: Bernotat, D., Dierschke, V. und Grunewald, R. (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 35-60.

Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW, vom Juli 2005).

Konzepte zur Strandnutzung und Besucherlenkung, laufend

10. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße.

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de